



## **Niederlegungsexemplar**

des mit der 12. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg,  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in der Stadt Arnsberg



# Bezirksregierung Arnberg Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341 oder 2324

24. Mai 2024

## Ausfertigungsvermerk

### 12. Änderung des Regionalplans Arnberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnberg

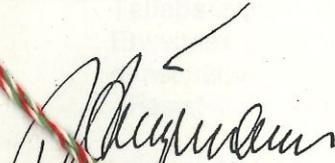
Erweiterung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Ortsteil Müschede

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2024 mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnberg zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopsen (Anlagen 3 und 4) sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Verfahrensbeteiligten
  - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle Arnberg (003, 004 und 005)
  - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (004, 005, 006, 007, 009 und 011)
  - Geologischen Dienstes NRW (003)
  - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (001)denen nicht gefolgt wurde, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 6).

Der Beschluss zu den Nummern 1-4 erfolgte bei einer Gegenstimme. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 12. Änderung des Regionalplans Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnberg stimmt mit der vom Regionalrat am 23. Mai 2024 beschlossenen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigten Fassung überein.

  
Heinzeemann  
(Leiter der Geschäftsstelle)



# BESCHLUSS

aus der 16. Sitzung  
des Regionalrates  
am Donnerstag, 23. Mai 2024

---

## Öffentliche Sitzung

### Landes- und Regionalplanung

- TOP 4.b: 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg**  
Erweiterung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Ortsteil Müschede  
- Feststellungsbeschluss

Vorlage 05/02/2024

Der Regionalrat fasst **mehrheitlich**, bei einer Gegenstimme, folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopsen (Anlagen 3 und 4) sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Verfahrensbeteiligten
  - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle Arnsberg (003; 004 und 005)
  - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (004, 005, 006, 007, 009 und 011)
  - Geologischen Dienstes NRW (003)
  - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (001)denen nicht gefolgt wurde, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 6).

Vorlage:		05/02/2024	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	16.05.2024	3.b	AD Sommer
Regionalrat	23.05.2024	4.b	AD Sommer
Bearbeitung:	RBR'in Skowronski RBr Lieske		

### 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg

#### Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg

Erweiterung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Ortsteil Müschede

- Feststellungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Abwägungsvorschlägen der Synopsen (Anlagen 3 und 4) sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Verfahrensbeteiligten
  - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle Arnsberg (003, 004 und 005)
  - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (004, 005, 006, 007, 009 und 011)
  - Geologischen Dienstes NRW (003)
  - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (001)
 denen nicht gefolgt wurde, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 6).

## Sachdarstellung:

### 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Firma Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 04.01.2021 die Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (nachfolgend: Regionalplan) beantragt, um Flächen für ihre zukünftige betriebliche Erweiterung zu sichern.

Das Unternehmen betreibt südöstlich von Arnsberg-Müschede einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein und ein Schotterwerk. Für die weitere Rohstoffgewinnung stehen planungsrechtlich gesicherte Flächen nur noch für max. acht Jahre zur Verfügung. Um die Kalksteingewinnung langfristig fortsetzen zu können, plant das Unternehmen daher eine Südwest-Erweiterung der Abbauflächen um ca. 30 ha. Diese ist jedoch nicht mehr aus dem im derzeit rechtswirksamen Regionalplan festgelegten „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) zu entwickeln. Um eine Vereinbarkeit dieser Erweiterungsabsichten mit den Erfordernissen der Raumordnung herzustellen und um den gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW anzustrebenden Versorgungszeitraum zu sichern, ist daher eine entsprechende Erweiterung des vorhandenen BSAB erforderlich; diese wird mit der 12. Änderung des Regionalplans angestrebt.

Im angestrebten Erweiterungsbereich legt der rechtswirksame Regionalplan derzeit

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und
- Waldbereich, teilweise überlagert mit den Freiraumfunktionen
  - Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und
  - Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz

zeichnerisch fest (vgl. Anlage 1, rechtswirksame zeichnerische Festlegung).

Zur raumordnerischen Sicherung der beabsichtigten Erweiterung der Abbauflächen soll der Regionalplan dort zukünftig

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (unverändert) und
- Waldbereich (unverändert), teilweise überlagert mit der Freiraumfunktion
  - Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (unverändert)
- überlagert mit der zweckgebundenen Nutzung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB)

zeichnerisch festlegen (vgl. Anlage 1, geplante zeichnerische Festlegung).

## 2. Verfahrensablauf

### 2.1. Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 12. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 22.01.2021 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabebereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) beteiligt. Rückäußerungen wurden bis zum 05.03.2021 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 3) vom 23. Januar 2021 und auf der Website der Bezirksregierung.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in die Planbegründung sowie den Umweltbericht eingeflossen.

### 2.2. Aufstellungsverfahren

#### 2.2.1. Aufstellungsbeschluss

In seiner Sitzung am 07.12.2023 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 15/04/2023 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPIG durchzuführen.

#### 2.2.2. Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 50) vom 16.12.2023 bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 beim Hochsauerlandkreis und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Stellungnahmen ausgelegt. Während dieser Frist war zudem die Einsichtnahme und die Abgabe einer Stellungnahme über das Web-Portal Beteiligung.NRW möglich. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich.

#### 2.2.2.1. Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen. Die detaillierte Auflistung der darin geäußerten Anregungen und Hinweise (aufgebrochen in Einzelanregungen) ist der als Anlage 4 beigefügten Synopse zu entnehmen. Sie enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den Stellungnahmen umgegangen ist (Abwägungsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der Öffentlichkeit keine neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die bei nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden müssen.

#### 2.2.3. Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 11.12.2023 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Liste der Beteiligten, Anlage 2) gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und bis zum 05.02.2024 Stellungnahmen abzugeben.

##### 2.2.3.1. Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen

Insgesamt gaben von 100 beteiligten öffentlichen Stellen 21 eine Stellungnahme ab. Die detaillierte Auflistung aller vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Beteiligten (aufgebrochen in Einzelanregungen) ist der als Anlage 3 beigefügten Synopse zu entnehmen. Sie enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Abwägungsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die seitens der beteiligten öffentlichen Stellen vorgebrachten neuen Belange zwar – wenn sie nicht ohnehin als Hinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bewerten waren – in die Abwägung eingestellt wurden, aber zu keiner Änderung der Gesamtbewertung führten.

##### 2.2.3.2. Anregungen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen, denen nicht gefolgt wurden

Nachfolgenden Anregungen konnte nicht gefolgt werden (vgl. Anlage 3):

- Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle Arnsberg (LWK) 003, 004 und 005
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) 004, 005, 006, 007, 009 und 011
- Geologischer Dienst NRW (GD) 003
- Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (NSV) 001

Stellungnahme LWK\_003 (vgl. Anlage 3)

Die Anregung befasst sich mit den Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen, die nach Auffassung der LWK in den Umweltbericht mit aufzunehmen sind.

Die Regionalplanungsbehörde nahm die Anregung zur Kenntnis; konnte ihr jedoch nicht folgen, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Im Abwägungsvorschlag wird dargelegt, dass sich der vorliegende Umweltbericht (Kap. 4) der Planungsebene entsprechend mit der Thematik im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung auseinandersetzt. Konkretisierende Maßnahmen (zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen) werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geregelt, weil erst dort der konkrete Umfang des Eingriffs bewertet werden kann.

#### Stellungnahme LWK\_004 (vgl. Anlage 3)

In ihrer Anregung bezieht sich die LWK auf die Prüfung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht. Im Hinblick auf die möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei auch eine Prüfung des Schutzgutes Fläche außerhalb des Planungsraums erforderlich gewesen.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass auch dieser Belang dem nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten ist. Eine Konkretisierung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies aufgrund der Bereichsschärfe und fehlender Kenntnisse über genaue Kompensationserfordernisse nicht zweckdienlich. Die Anregung der LWK wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.

#### Stellungnahme LWK\_005 (vgl. Anlage 3)

Die LWK bittet um eine detaillierte Darlegung des regionalen und/oder des nationalen Rohstoffbedarfs, um eine bedarfsgerechte Erweiterung des Abgrabungsbereichs nachvollziehen zu können.

Die Regionalplanungsbehörde stellte diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht. Es handelt sich bei diesem Verfahren um eine vorhabenbezogene Regionalplan-Änderung, die nach den Gesichtspunkten einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Rohstoffsicherung gem. Grundsätzen 9.1-1 und 9.1-3 sowie Ziel 9.2-2 LEP NRW geprüft wurde. Die im rechtsgültigen Regionalplan Arnsberg (SO/HSK) zeichnerisch festgelegten BSAB wurden zum Stichtag 01.01.2009 für einen etwa 25-jährigen Versorgungszeitraum dimensioniert. Inzwischen sind diese BSAB in weiten Teilen ausgeschöpft, sodass sich alleine dadurch das Erfordernis einer Fortschreibung ergibt. Unterstrichen wird dieses Erfordernis durch das seit 2019 zu beachtende Ziel 9.2-3 LEP NRW, wonach die Fortschreibung der BSAB dann zu erfolgen hat, wenn ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren (Festgestein) unterschritten wird. Die noch gewinnbare Rohstoffmenge im Steinbruch Arnsberg-Müschede wird in wenigen Jahren erschöpft sein. Die als Alternative zur Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Lan-

wehr denkbare Erhöhung der Jahresförderraten benachbarter Steinbrüche (mit vergleichbaren Rohstoffqualitäten) scheidet aus, weil sich dann auch dort – soweit eine Produktionserhöhung technisch und logistisch überhaupt möglich wäre – nach kurzer Zeit die Notwendigkeit zu BSAB-Erweiterungen ergäbe. Schließlich bliebe noch ein Neuaufschluss an anderer Stelle, der aber gem. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW erst nach vollständiger Ausbeutung einer bereits im Abbau befindlichen Lagerstätte erfolgen soll.

(s. auch NSV\_001)

Stellungnahme LANUV\_004 (vgl. Anlage 3)

Die Bewertungen des Gutachters im Umweltbericht, wonach es sich bei den Waldanteilen im Erweiterungsbereich um intensiv genutzte Wälder mit einem geringen Anteil an Tot- und Altholzbeständen handelt, dass ausschließlich Biotoptypen mit einer mittleren bis schlechten ökologischen Ausprägung vorhanden sind und dass aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Qualität der Flächen nur geringe Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt sowie die vorhandenen Biotopstrukturen zu erwarten sind, werden vom LANUV nur teilweise mitgetragen. Stattdessen wird prognostiziert, dass sich die Flächen mittel- bis langfristig wieder zu ursprünglichen Waldgesellschaft entwickeln könnten, da die entsprechenden Standortverhältnisse weiterhin vorhanden seien.

Die Regionalplanungsbehörde stellte diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass im vorliegenden Fall der Rohstoffsicherung der Vorrang einzuräumen ist, um die Versorgungssicherung zu gewährleisten. Laut Umweltbericht werden aufgrund der eher geringen naturschutzfachlichen Qualität der Flächen im vorgesehenen Erweiterungsbereich keine Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt sowie die vorhandenen Biotopstrukturen erwartet.

Stellungnahme LANUV\_005 (vgl. Anlage 3)

Die Anregung beschäftigt sich mit dem zukünftigen Verlust des Biotops BK-HSK-00102 „Artenreicher Waldmeister-Buchenmischwald südöstlich Müschede“.

Die Regionalplanungsbehörde stellte auch diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht. Die vorliegende Umweltprüfung zur Erweiterung des BSAB wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Nach gutachterlicher Einschätzung werden auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium schutzwürdige Biotope erwartet. Es wird seitens der Regionalplanungsbehörde daraufhin gewiesen, dass auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene die Umweltauswirkungen erneut zu prüfen sind.

Stellungnahme LANUV\_006 (vgl. Anlage 3)

Die Anregung stellt auf mögliche indirekte negative Beeinträchtigungen im angrenzenden großflächigen Buchenmischwald ab.

Die Regionalplanungsbehörde nahm die Anregung zur Kenntnis; konnte ihr jedoch nicht folgen, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.

Die Anregung wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.

Stellungnahme LANUV\_007 (vgl. Anlage 3)

In der Anregung befasst sich das LANUV mit dem Totalverlust der Biotopverbundfläche VB-A-4513-010 „Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und Arnsberg-Müschede“ von besonderer Bedeutung.

Die Regionalplanungsbehörde stellte auch diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Verlust einer Teil-Fläche der Biotopverbundfläche VB-A-4513-010 wegen der geringen Größe, der ökologischen Ausprägung der Fläche und der alternativen, funktionsfähigen Flächen in der Umgebung auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Es wird seitens der Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten fachgesetzlichen Ebene die Umweltauswirkungen erneut zu prüfen sind.

Stellungnahme LANUV\_009 (vgl. Anlage 3)

Das LANUV stellt in Ihrer Anregung (009) auf nicht ausreichenden fachlichen und räumlichen Bezug zu der vorkommenden Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-008-O „Wald-Offenland-Mosaik westlich Neeim-Hüsten“ ab.

Die Regionalplanungsbehörde stellte diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht. Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt und führt nach gutachterlicher Einschätzung zu dem Schutzgut Landschaft auf, dass auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut nicht erwartet werden. Im Abwägungsvorschlag wird entsprechend dargelegt, dass dieser Belang den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten ist und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. Der Hinweis wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.

Stellungnahme LANUV\_011 (vgl. Anlage 3)

Das LANUV empfiehlt, das gesamte Areal aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung und Potenziale langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Die Regionalplanungsbehörde stellte diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass im vorliegenden Fall der Rohstoffsicherung der Vorrang einzuräumen ist, um die Versorgung mit Kalkstein und den daraus gewonnenen Produkten zu gewährleisten.

Stellungnahme GD\_003 (vgl. Anlage 3)

Der GD bittet um ausreichende Berücksichtigung des ausgewiesenen Geotops GK-4514-008 und um die Ausweisung weiterer ggf. als Geotop geeigneter Bereiche nach Beendigung des Abbaus.

Die Regionalplanungsbehörde nahm die Anregung zur Kenntnis; konnte ihr jedoch nicht folgen, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.

Die Anregung wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Stelle weitergeleitet.

Stellungnahme NSV\_001 (vgl. Anlage 3)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (001) sieht keinen Bedarf für die Erweiterung des BSAB.

Die Regionalplanungsbehörde stellte diese Anregung in ihre Abwägung ein, folgte ihr aufgrund anderer überwiegender Belange jedoch nicht.

(s. auch LWK\_005)

#### 2.2.4. Erörterung

Eine Erörterung ist gem. § 19 Abs. 3 LPIG grundsätzlich nicht vorgesehen. Laut Punkt 4 des Aufstellungsbeschlusses vom 07.12.2023 (siehe Vorlage 15/04/2023) hätte eine Erörterung durchgeführt werden können, wenn sich im Beteiligungsverfahren widerstreitende Aspekte ergeben hätten. Die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Anregungen haben gegenüber den bereits in der Planbegründung dargelegten Punkten keine neuen Erkenntnisse für das Planverfahren ergeben, sondern sind vielfach erst Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Eine Erörterung hätte u.a. vor diesem Hintergrund nicht zu einer Veränderung der Planung führen können. Auch die weiteren inhaltlichen Anregungen konnten im Wege der synoptischen Erwidern behandelt werden, sodass dem Regionalrat eine umfassende Unterlage (Synopsis) zur Abwägung auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins vorgelegt wird.

#### 2.2.5. Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Erweiterung des BSAB Arnsberg-Müschede die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden um den gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW anzustrebenden Versorgungszeitraum zu sichern. Insgesamt erfolgt eine Festlegung des BSAB zu Lasten des Freiraumes von knapp 30 ha. Die Erweiterung des BSAB erfolgt

dabei bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung anderweitiger Nutzungen. Dennoch können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf der nachfolgenden fachgesetzlichen Ebene) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 12. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

Die Anregungen, die nicht als Hinweise für nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren einzustufen waren, wurden in die Abwägung eingestellt, führten jedoch zu keiner geänderten Gesamtbewertung der Planungsabsicht.

### 3. Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes – wie in Anlage 1 dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festzustellen sowie die im Kapitel 2.2.3.2. erläuterten Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, des Geologischer Dienstes NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zurückzuweisen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf der nachfolgenden fachgesetzlichen Ebene haben weitere, detailliertere Untersuchungen zu erfolgen.

Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen sind, werden nach dem Feststellungsbeschluss an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

### 4. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Feststellungsbeschluss fasst, wird die 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendun-

gen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 Satz 1 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 2 LPIG zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg bereitgehalten.

Im Auftrag  
Thomas Sommer  
Regionalplaner

Anlagen:

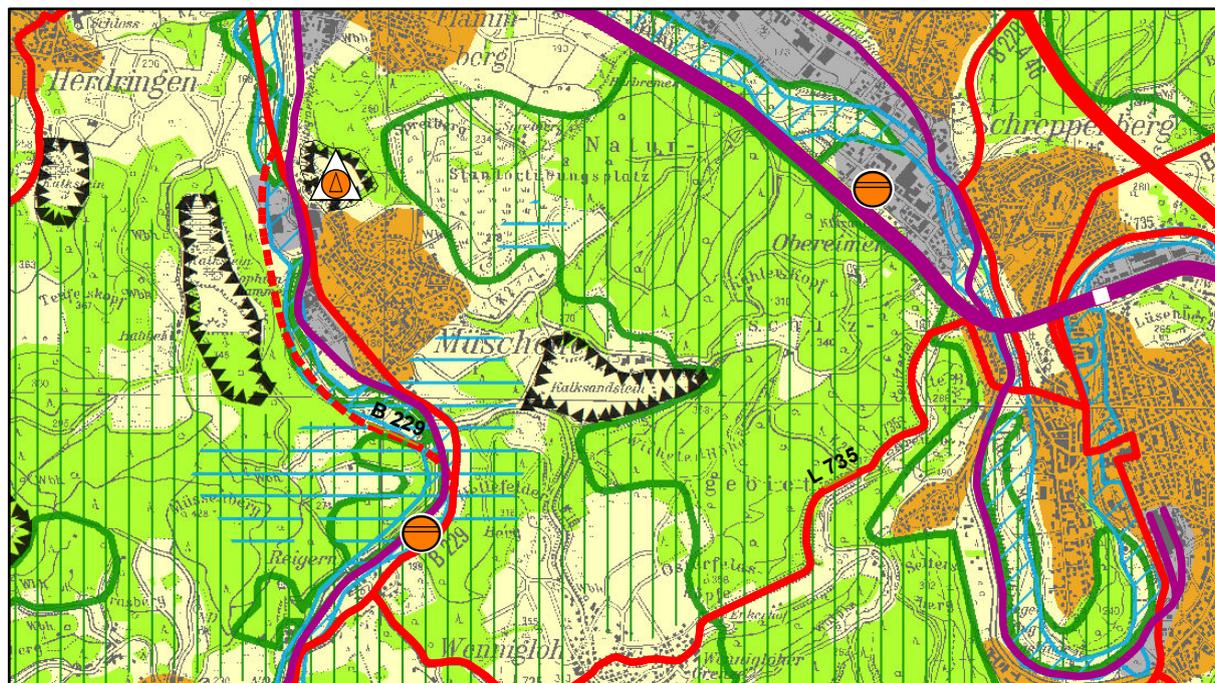
- Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
- Anlage 2: Liste der Beteiligten
- Anlage 3: Synopse der Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
- Anlage 4: Synopse der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Anlage 5: Planbegründung
- Anlage 6: Umweltbericht

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

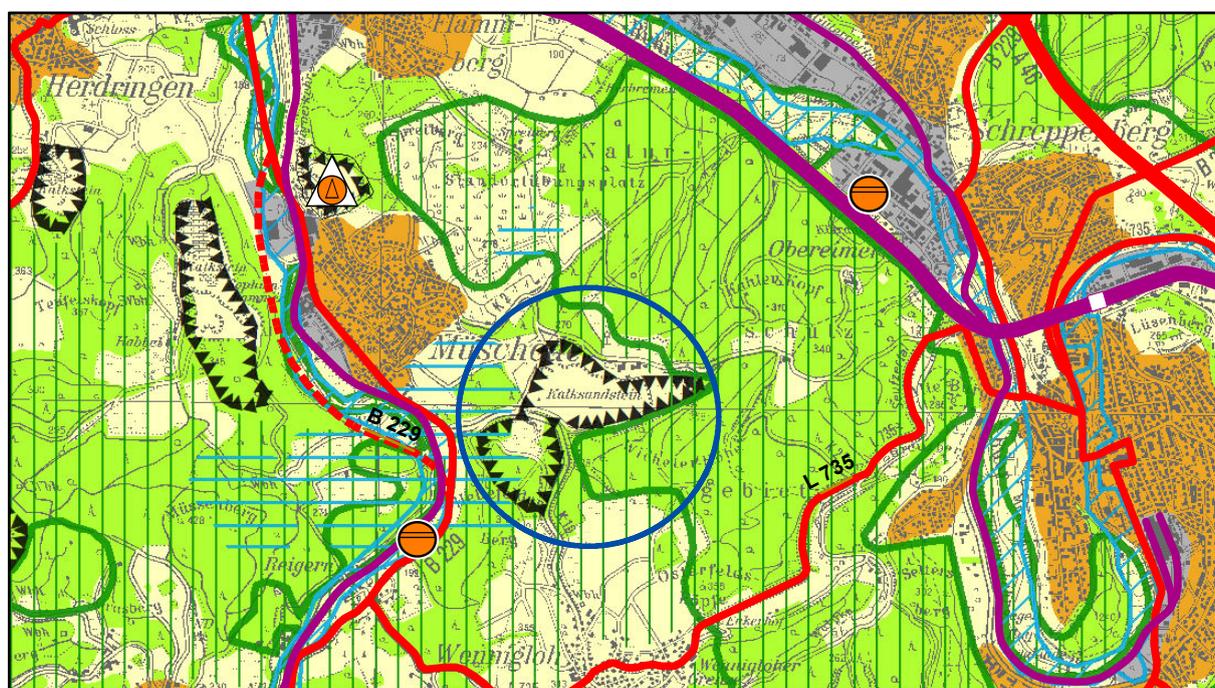
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 23.05.2024 -

## 12. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Arnberg

- Erweiterung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) -



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

### Von der Änderung betroffene Festlegungen



Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Ifd. Nr.	Name	Straße	Plz	Ort
1	Amprion GmbH, Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Dortmund	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
4	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband NRW	Merowingerstraße 88	40225	Düsseldorf
6	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland	Adenauerallee 68	53113	Bonn
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf
9	Bundesnetzagentur - Referat 226 -	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
10	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.	Paul-Kemp-Straße 5	53173	Bonn
11	Bundesverband Boden e.V.	Unter den Gärten 2	49152	Bad Essen
12	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.	Prinz-Albert-Straße 55	55313	Bonn
13	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
14	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
15	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
16	Bürgermeister der Gemeinde Ense	Am Spring 4	59469	Ense
17	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede
18	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	Rathausplatz 1	59759	Arnsberg
19	Bürgermeister der Stadt Balve	Widukindplatz 1	58802	Balve
20	Bürgermeister der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
21	Bürgermeister der Stadt Meschede	Franz-Stahlmecke-Platz 2	59872	Meschede
22	Bürgermeister der Stadt Sundern	Rathausplatz 1	59846	Sundern
23	Bürgermeister der Stadt Warstein	Dieplohstraße 1	59581	Warstein
24	Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnesee	Hauptstraße 19	59519	Möhnesee
25	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
26	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
27	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.	Pariser Platz 6	10117	Berlin
28	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
29	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
30	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell
31	Deutscher Alpenverein e. V.	Anni-Alber-Straße 7	80997	München
32	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	Lohnder Straße 10 c	30926	Seelze
33	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
34	Deutscher Naturschutzring e. V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
35	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. c/o Landesbund für Vogelschutz	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
36	Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn
37	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
38	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
39	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain

40	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
41	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
42	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
43	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V. Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern
44	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
45	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
46	Germanwatch Nord-Süd Initiative e.V.	Kaiserstraße 201	53113	Bonn
47	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Herrn Peter Blanché	Am Holzfeld 5	85247	Rumeltshausen
48	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin
49	Handwerkskammer Südwestfalen	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
50	Hochsauerlandwasser GmbH	Auf'm Brinke 11	59872	Meschede
51	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
52	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, Kurzform INNU, e. V.	Danziger Straße 13	66798	Wallerfangen
53	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
54	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
55	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
56	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
57	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
58	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
59	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
60	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
61	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
62	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
63	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
64	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
65	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
66	Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald	Obereimer 13	59821	Arnsberg
67	LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
68	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
69	Naturschutzbund Deutschland e. V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin
70	Naturefund e.V.	Karl-Glässing-Straße 5	65183	Wiesbaden
71	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband NRW e.V.	Albertstraße 78	40233	Düsseldorf
72	Naturgarten e.V. - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung	Reuterstraße 157	53113	Bonn
73	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg
74	Naturschutzinitiative e.V.	Am Hammelberg 25	56242	Quirnbach / Westerw.
75	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster
76	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
77	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen
78	Regionalforstamt Soest-Sauerland	Am Markt 10	59602	Rüthen
79	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
80	RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen
81	Sauerland-Tourismus e.V.	Johannes-Hummel-Weg 1	57392	Schmallenberg
82	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	Dechenstraße 8	53115	Bonn
83	Stadwerke Arnsberg GmbH	Niedereimerfeld 22	59823	Arnsberg
84	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund

85	Umweltgewerkschaft e.V.	Bremerstraße42	10551	Berlin
86	Uniper Kraftwerke GmbH - Real Estat Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
87	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg
88	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
89	Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
90	Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.	Schlossstraße104	92681	Erbendorf
91	Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.	Unter den Steinen 2	59939	Olsberg
92	Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen	Kappeler Straße 227	40599	Düsseldorf
93	Wasserverband Hochsauerland	Auf'm Brinke 11	59872	Meschede
94	Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte
95	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt
96	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
97	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
98	Wildhüter St. Hubertus e.V. Herrn Matthias Luckow	Eberbach 2	64385	Reichelsheim / Odw.
99	Zoologische Gesellschaft Frankfurt 1858 e. V.	Bernhard-Grzimek-Allee 1	60316	Frankfurt am Main
100	Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe	Bahnhofstraße 48	59423	Unna



## 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg

Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

### **Synopse der Anregungen und Hinweise mit Abwägungsvorschlägen**

#### **Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:**

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Ergänzungen / Streichungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht. So wird etwa auf die Wiedergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

#### **Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Abwägungsvorschläge verwendet:**

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde teilweise gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann [...] nicht gefolgt werden (*die Anregung ist der regionalplanerischen Abwägung entzogen*), z.B.
  - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind;
  - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges;
  - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen (keine Abwägung erforderlich).

Gemeinde Ense		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1025759_001	es bestehen keine Bedenken gegen die 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1025826_001	<p>Beabsichtigt ist die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur zeichnerischen Festlegung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Umfang von ca. 30 Hektar. Zur Herstellung der Vereinbarkeit der Erweiterungsabsichten des Vorhabenträgers mit den Erfordernissen der Raumordnung, wurde das Verfahren zur 12. Änderung eingeleitet.</p> <p>Der Vorhabenträger, die Firma Lanwehr Naturstein GmbH &amp; Co. KG, ist ein Abgrabungsunternehmen in Arnsberg. Im bestehenden BSAB Arnsberg-Müschede wird Kulmplattenkalk abgebaut, der zu hochwertigen Splitten verarbeitet wird. Der Rohstoff hat in dieser Lagerstätte eine besondere Qualität und Zusammensetzung, die die Herstellung spezieller Produkte ermöglicht und nicht durch jeden Kalkabbau ersetzt werden kann.</p> <p>Die über 20 Mitarbeitenden bedienen überwiegend einen regionalen Absatzmarkt bis maximal 100 km. Anwendung finden die Splitte größtenteils in der Bauindustrie, dem Straßenbau, aber auch den Fundamenten von Windenergieanlagen. Geführt wird das Unternehmen in der 3. Generation. Bereits heute wird eine gute CO2-Bilanz erreicht.</p> <p>Eine effiziente Ausnutzung der Rohstofflagerstätten wird durch den Einsatz modernster Technik gewährleistet. Beispielsweise soll künftig emissionsarme Frästechnik eingesetzt werden, um möglichst auf Sprengungen zu verzichten. So werden die Auswirkungen für Anlieger und Umwelt reduziert. Die Technik folgt auch dem Ziel einer flächensparenden und vollständigen Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte. Dennoch sind die jetzigen Abgrabungsbereiche in Arnsberg-Müschede in etwa 6 Jahren erschöpft.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

	Für den Weiterbetrieb der Abgrabungen und somit die langfristige regionale Rohstoffversorgung mit Splitten ist die Erweiterung des BSAB erforderlich. Die Änderung des Regionalplanes ist begründet, nachvollziehbar und im Interesse der regionalen gewerblichen Wirtschaft. Wir befürworten die Planung daher ausdrücklich und haben darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken.	
1025826_002	Sollte aufgrund von Einwendungen Dritter ein Erörterungstermin erforderlich werden, bitten wir um Beteiligung der IHK Arnsberg.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
<b>Wasserwerke Westfalen GmbH</b>		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026157_001	Die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH werden durch die 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt SO-HSK im Bereich Müschede nicht berührt.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
<b>Stadt Menden (Sauerland)</b>		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026158_001	Aufgrund der Lage und Entfernung des Plangebietes werden Belange der Stadt Menden (Sauerland) durch das o.g. Planverfahren nicht berührt und es sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten. Es bestehen unsererseits keine Bedenken und es sind keine Anregungen zum Planverfahren vorzubringen.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
<b>Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle Arnsberg</b>		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026399_001	Zur o.g. Änderung des Regionalplans Arnsberg äußere ich mich im Einvernehmen mit der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt: Die Firma Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG beabsichtigt ihren Steinbruch in Arnsberg-Müschede zu erweitern. Hierfür ist eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans erforderlich, wobei bisheriger AFAB und Waldbereich	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

	<p>in BSAB umgewandelt werden soll. Der Änderungsbereich umfasst ca. 30 Hektar. Hiervon werden etwa 5,32 ha landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die weiteren Flächen sind überwiegend Wald.</p>	
<p>1026399_002</p>	<p>Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2, Abs. 2, Nr. 1, Satz 2 ROG) ist u.a. „die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen“. Landwirtschaft ist als produktive Nutzung der Naturgüter als elementarer Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge anzusehen und daher ein öffentlicher Belang. Ziel muss es also sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und landwirtschaftliche Betriebsstandorte zu erhalten. (...) Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. (...) Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. (...) Quelle: Grundsatz 7.5-2, Absatz 1 und 3 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (...) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben. (...) Quelle: Grundsatz 17, Absatz 1 des rechtsgültigen Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland, aktualisierte Lesefassung Stand Februar 2023 (...) Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten. (...) Quelle: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>erfolgreich, Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20</p>	
<p>1026399_003</p>	<p>Das Kapitel 5.1 der Planbegründung geht auf den Freiraumschutz im LEP und im Regionalplan ein (vgl. Seite 23). Er kommt zu dem Schluss, dass die Regionalplan-Änderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sei. Aus hiesiger Sicht kann diese Aussage auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen so nicht getroffen werden, denn es ist zu erwarten, dass im Zuge der Planung ggf. Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden. Obwohl der Regionalplan als zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltwirkungen festsetzen oder zeichnerisch darstellen kann, ist dem § 8 Abs. 1 ROG sowie dem § 35 UVPG nachzukommen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltwirkungen müssten mindestens im anzufertigenden Umweltbericht zur Planänderung dargestellt werden. Nur so lässt sich ein umfassendes Bild der Planung gewinnen. Eine Wiedergabe der Zielvorstellungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum LR VIb-008 ist nicht ausreichend.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Der Umweltbericht gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist nach gegenwärtigem Wissensstand sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessen zu erstellen. In Kapitel 4 befasst er sich dementsprechend mit Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens. Konkretisierende Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geregelt.</p>
<p>1026399_004</p>	<p>Die Darstellung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht beschränkt sich nur auf den Bereich innerhalb des Plangebietes (vgl. Tabelle 2 auf Seite 10 des Umweltberichts). Gerade vor dem Hintergrund möglicherweise erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wäre eine Darstellung der Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Fläche auch außerhalb des Planungsraums erforderlich gewesen. Auch hierfür ist die konkrete Beschreibung (nicht Festlegung) der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltwirkungen von elementarer Bedeutung.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiederver-</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies aufgrund der Bereichsschärfe und fehlender Kenntnisse über genaue Kompensationserfordernisse nicht zweckdienlich. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.</p>

	<p>netzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“                  Vor dem Hintergrund o.g. Darstellung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung. Ich bitte daher um konkretisierende Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	
<p>1026399_005</p>	<p>Dem Grundsatz einer flächenschonenden Planung und nachhaltigen Ressourcenschonung sowie dem oben bezeichneten Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann nur nachgekommen werden, wenn der Abbau von Rohstoffen bedarfsgerecht erfolgt. Zwar ist in der Planbegründung mehrfach die Rede von einer „bedarfsgerechten Erweiterung“ oder einer „bedarfsgerechten Rohstoffgewinnung“. Zudem wird von einer Bedarfsdeckung für die nächsten ca. 27 Jahre gesprochen. Eine Darstellung des regionalen oder nationalen Bedarfs, der Vermarktungswege etc. fehlt vollständig.                  Vor dem Hintergrund o.g. Darstellung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung. Ich bitte daher um eine detaillierten Rohstoff-Bedarfsberechnung.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Verfahren um eine vorhabenbezogene Regionalplan-Änderung, die nach den Gesichtspunkten einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Rohstoffsicherung gem. Grundsätzen 9.1-1 und 9.1-3 sowie Ziel 9.2-2 LEP NRW geprüft wurde.                  Die im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK zeichnerisch festgelegten BSAB wurden zum Stichtag 01.01.2009 für einen etwa 25-jährigen Versorgungszeitraum dimensioniert. Inzwischen sind diese BSAB in weiten Teilen ausgeschöpft, so dass sich alleine dadurch das Erfordernis einer Fortschreibung ergibt. Unterstrichen wird dieses Erfordernis durch das seit 2019 geltende Ziel 9.2-3 LEP NRW, wonach eine Fortschreibung der BSAB zu erfolgen hat, wenn ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren (Festgestein) unterschritten wird.                  Die noch gewinnbare Rohstoffmenge im Steinbruch Arnsberg-Müschede wird in wenigen Jahren erschöpft sein. Die als Alternative zur Erweiterung denkbare Erhöhung der Jahresförderraten in benachbarten Steinbrüchen (mit vergleichbaren Rohstoffqualitäten) scheidet aus, weil sich dann auch dort – soweit eine Produktionserhöhung technisch und logistisch überhaupt möglich wäre – nach kurzer Zeit die Notwendigkeit zu BSAB-Erweiterungen ergäbe.                  Schließlich bliebe noch ein Neuaufschluss an anderer Stelle, der aber gem. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW erst nach vollständiger Ausbeutung einer bereits im Abbau befindlichen Lagerstätte erfolgen soll.</p> <p>(s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände 1026668_001)</p>

Stadt Arnsberg		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026459_001	In Bezug auf Ihre Verfügung vom 11.12.2023 und die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Stadt Arnsberg keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - vorgebracht werden.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026611_001	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben vom 11.12.2023 bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Stellungnahme zum oben genannten Regionalplanänderungsverfahren. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026611_002	Durch das geplante Vorhaben sollen mittel- bis langfristig ca. 30 ha Waldbereich sowie Freiraum- und Agrarbereich flächendeckend in Anspruch genommen werden. Diese setzen sich aus ca. 5 ha Dauergrünland sowie einem 25 ha großem Teilbereich aus Wald, unterschiedlich großen Feldgehölzen sowie Saumstreifen zusammen. Die im aktuellen Regionalplan vorliegende zeichnerische Festlegung „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ soll zukünftig durch die zweckgebundene Nutzung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) ersetzt werden. Die zeichnerische Festlegung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie des Waldbereiches und des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz bleiben unverändert bestehen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
1026611_003	Flächeninanspruchnahme Die zukünftige Inanspruchnahme von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Waldbereichen und dem damit einhergehenden dauerhaften (Funktions-	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	<p>) Verlust dieser Lebensraumstrukturen wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert. Die grundlegende Annahme im Umweltbericht, dass durch das Vorhaben in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird, wird demnach geteilt.</p>	
<p>1026611_004</p>	<p>Weiterhin wird von Seiten des Gutachters im Umweltbericht daraufhin gewiesen, dass es sich um intensiv genutzte Wälder mit einem geringen Anteil an Tot- und Altholzbeständen handelt sowie ausschließlich Biotoptypen von mit einer mittleren bis schlechten ökologischen Ausprägung vorhanden sind. Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt sowie die vorhandenen Biotopstrukturen werden aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Qualität der Flächen nicht erwartet. Dieser Einschätzung wird von Seiten des LANUV nur in Teilen gefolgt. Zwar weisen die Bestände u. a. aufgrund der entstandenen Kahlschlagflächen zum aktuellen Zeitpunkt in Teilen eine geminderte Qualität auf, jedoch handelt es sich weiterhin um ein in sich geschlossenes Waldökosystem, welches mit den Übergängen zum Grünland und zu den um- und innenliegenden Saum- bzw. Gehölzstrukturen essentielle Habitatstrukturen für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten bietet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich die Fläche mittel- bis langfristig wieder zu ursprünglichen Waldgesellschaft entwickeln wird, da die entsprechenden Standortverhältnisse weiterhin vorhanden sind. Darüber hinaus wird den kartierten Waldbeständen im Plangebiet – aufgrund ähnlicher bzw. gleicher Standortverhältnisse – ebenfalls ein Entwicklungspotenzial hin zum LRT 9130 prognostiziert.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorkommen heimischer Rohstoffe sind begrenzt und standortgebunden. Damit der Abbau der Rohstoffe möglichst flächensparend und vollständig erfolgt, sollen alle verwertbaren Vorräte einer Lagerstätte möglichst umfassend gewonnen werden.</p> <p>(s. Geologischer Dienst NRW 1026632_002 und vero 1026643_004)</p> <p>Gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW sind die in den Regionalplänen festzulegenden „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) so zu bemessen, dass dadurch ein Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (Festgestein) abgedeckt werden kann.</p> <p>Gem. Umweltbericht werden aufgrund der eher geringen naturschutzfachlichen Qualität der Flächen im vorgesehenen Erweiterungsbereich keine Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt sowie die vorhandenen Biotopstrukturen erwartet. In der Abwägung wird daher der Rohstoffsicherung der Vorrang eingeräumt.</p> <p>(s. auch LANUV 1026611_005)</p>
<p>1026611_005</p>	<p>Biotopverbund und geschützte Biotope Innerhalb des Plangebietes befindet sich das schutzwürdig und von den Qualitätsmerkmalen als LRT 9130 eingestufte Biotop BK-HSK-00102 „Artenreicher Waldmeister-Buchenmischwald südöstlich Müschede“, welches durch das Planvorhaben durch eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Der zukünftige Verlust des Biotoptypen wird von Seiten des LANUV kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert. Der Umweltbericht kommt zu</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung werden auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium "2.2.5 schutzwürdige</p>

	<p>dem Schluss, dass sich aufgrund der aktuell vorherrschenden Kahlschlagfläche die ökologische Qualität soweit gemindert hat (bis hin zum Verlust des LRT-Status), dass durch das Vorhaben keine negativen naturschutzfachlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung wird nur bedingt gefolgt. Zwar weist die Fläche zum jetzigen Zeitpunkt eine geminderte naturschutzfachliche Qualität auf, jedoch zeigen sowohl die zurückliegende Biotopkartierung als auch historische Luftbilder der vergangenen Jahre, welche hohe naturschutzfachliche Qualität der gesamte Standort, inklusive der umliegenden Flächen, birgt. Sobald die Kahlschlagfläche wieder ihrer natürlichen Sukzession überlassen wird, ist davon auszugehen, dass sich die gesamte Biotopfläche mit dem zugehörigen Waldbestand aufgrund der besonders günstigen Standortverhältnisse mittel- bis langfristig qualitativ wieder zum alten naturschutzfachlichen Wert entwickeln und sich somit von der aktuell vorherrschenden ungünstigen Situation erholen wird. Den umliegenden, vom Gutachter kartierten, Waldbeständen wird ein ähnliches Entwicklungspotenzial zugesprochen.</p>	<p>Biotope" erwartet. Gleichwohl sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Umweltauswirkungen erneut zu prüfen.</p> <p>(s. auch LANUV 1026611_004)</p>
<p>1026611_006</p>	<p>Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein großflächiger Buchenmischwald (BK-4613-082 „Buchenmischwald östlich Reigern“), welcher Qualitätsmerkmale des Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ aufweist und entsprechend als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp kartiert ist. Durch die zukünftigen Planungen soll bei diesem Waldbestand zwar keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgen, jedoch kann durch die abgrabungsbedingte Veränderung des Wasserhaushaltes sowie die Freistellung der Waldstrukturen von einer indirekten negativen Beeinträchtigung in den Randstrukturen der Biotoptypen ausgegangen werden. Demnach wird von Seiten des LANUV – bei Umsetzung des Vorhabens – eine entsprechende Pufferzone zum schutzwürdigen Biotop empfohlen, damit negative Beeinträchtigungen minimiert respektive im besten Fall vermieden werden können.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können entsprechende Regelungen (z.B. durch ausreichende Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen) getroffen werden, um negative Beeinträchtigungen durch indirekte Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Die Anregung wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.</p>
<p>1026611_007</p>	<p>Der mit der Planung einhergehende Totalverlust der Biotopverbundfläche VB-A-4513-010 „Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und AR-Müschede“ von besonderer Bedeutung wird der o.g. naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche ebenfalls kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung werden durch die Beeinträchtigung der Bio-</p>

		<p>topverbundfläche VB-A-4513-010 wegen der geringen Größe, der ökologischen Ausprägung der Fläche und der alternativen, funktionsfähigen Flächen in der Umgebung auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch den Verlust einer Teil-Fläche der Biotopverbundfläche erwartet. Gleichwohl sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene Umweltauswirkungen erneut zu prüfen.</p>
<p>1026611_008</p>	<p><b>Biotopkartierung</b>          Gemäß Umweltbericht sowie dem Entwurf der Planbegründung wurde für das Plangebiet im Juli 2021 eine Bestandserfassung der Biotoptypen auf Basis der LANUV-Methodik „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ mit Stand September 2008 durchgeführt. Diese Methodik wurde im Juni 2021 in Teilen überarbeitet und veröffentlicht. Im Ergebnis fand eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung sowie eine Harmonisierung der „Biotoptypenliste mit Wertvorschlägen“ mit der Biotoptypenliste der Biotopkartierung entsprechend der methodischen Vorgaben der landesweiten Standards in Nordrhein-Westfalen statt. Da die Biotopkartierung im Plangebiet und die Fortschreibung des numerischen Bewertungsverfahrens in den gleichen Zeitraum fallen, wird von Seiten des LANUV zur Rechtsicherheit empfohlen, die Ergebnisse nochmals miteinander zu vergleichen, ob hieraus eventuell ein Anpassungsbedarf entsteht. In Bezug auf die Bewertung der Biotoptypen wurden vom Grundsatz her bei der Fortschreibung die Abkürzungen der Biotoptypen aus der Numerischen Bewertung an die Biotopbezeichnungen der Biotopkartierung angepasst. Veränderungen bei den Wertvorschlägen wurden i.d.R. nicht durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Antragsteller weitergegeben.</p>
<p>1026611_009</p>	<p><b>Landschaftsbild</b>          Der Einschätzung des Umweltberichtes, dass für das Kriterium Landschaftsbild mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wird von Seiten des LANUV geteilt. Darüber hinaus wird folgender Hinweis zur Bewertung des Landschaftsbildes gegeben. Im Umweltbericht auf Seite 28 wird hinsichtlich der Beschreibungen sowie der fachlichen Abschätzungen zu den erheblichen Umweltauswirkungen in erster Linie der übergeordnete Landschaftsraum angesprochen.          Ein fachlicher und räumlicher Bezug zu der vorkommenden Landschaftsbild-</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung werden auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen für das Kriterium „2.7.1 – Landschaftsbild“ erwartet.</p>

	<p>einheit LBE-VIb-008-O „Wald-Offenland-Mosaik westlich Neheim-Hüsten“ wird nicht ausreichend hergestellt. Insbesondere bei den Empfehlungen zur Maßnahmenplanung auf der nachgelagerten Planungsebene wird ausschließlich das Leitbild des übergeordneten Landschaftsraumes erwähnt, das Leitbild der räumlich spezifischeren Landschaftsbildeinheit wird nicht berücksichtigt. Die Sachdokumente zu den Landschaftsbildeinheiten von herausragender sowie besonderer Bedeutung können im Internet unter <a href="https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads">https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads</a> heruntergeladen sowie in der Web-Anwendung des LANUV @Linfos eingesehen werden. Für das Kriterium Landschaftsbild ist der Umweltbericht aus Sicht der LANUV dahingehend zu konkretisieren.</p>	<p>Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren werden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen vorgegeben (bspw. Sichtschutz, Eingrünung, etc.). Hierbei wird laut Umweltbericht auch das Leitbild des Landschaftsraums „Hachener Kuppenland“ (LR-VIb-008) berücksichtigt, wonach Abgrabungen nach Beendigung sukzessive zu vielfältig strukturierten Sekundärbiotopen entwickelt werden. Der Hinweis auf den notwendigen Bezug zur Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-008-O „Wald-Offenland-Mosaik westlich Neheim-Hüsten“ wird an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.</p>
<p>1026611_010</p>	<p>Wasserwirtschaft Zu konkreten Abbauvorhaben im Gebiet Müschede bzw. der Landkreise Soest und HSK hat das LANUV Stellung genommen und darin auf die Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes sowie diesbezüglich in dem Gebiet konkret bestehende Risiken und Zielkonflikte hingewiesen. Auf die vorliegenden Stellungnahmen von Seiten der Wasserwirtschaft im LANUV zu den im betreffenden Gebiet vorhandenen und geplanten Vorhaben zum Kalksteinabbau wird unter Berufung auf den Erlass des MKULNV (IV-8) vom 30.6.2016 „Oberirdische Bodenschatzgewinnung“ verwiesen. Die darin beschriebenen Untersuchungen müssen durchgeführt und die darin beschriebenen wasserrechtlichen Anforderungen müssen eingehalten werden. Der Erlass ist der Stellungnahme beigelegt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Planungs- und Genehmigungsebene ist dieser Belang zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zusammen mit dem Erlass des MKULNV an den Antragsteller weitergegeben.</p>
<p>1026611_011</p>	<p>Fazit Im Ergebnis wird von Seiten des LANUV empfohlen, das gesamte Areal aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung und (Aufwertungs-) Potenziale langfristig zu sichern und zu entwickeln. Durch die Inanspruchnahme als erweiterter Abgrabungsbereich wird die ökologische Wertigkeit dauerhaft verloren gehen.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Im Interesse der Sicherung der Rohstoffgewinnung für die regionale Versorgung mit Kalkstein und den daraus gewonnenen Produkten werden die vom LANUV vorgebrachten Belange zurückgestellt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>		
<p>StN-ID</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>1026625_001</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 11. Dezember 2023 (Bezug) informierten Sie mich</p>	<p>Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.</p>

	über das o.g. Verfahren und baten um meine Stellungnahme. Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Zum angegebenen Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.	
Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026627_001	Es werden keine Bedenken/Anregungen zum o.g. Vorhaben vorgebracht.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026629_001	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Steinbruchs. Sollten bei den Arbeiten zur Erweiterung archäologische Funde/Befunde aufgedeckt werden, ist folgender Hinweis zu beachten:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026629_002	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Die Hinweise zum Umgang mit entdeckten (ggf. paläontologischen) Bodendenkmälern werden an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.

	<p>werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p> <p>Auch seitens der Paläontologischen Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Steinbruchs. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen / Schurfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Unterkarbon (Tournaisium-Viséum, Kulm-Plattenkalk) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).</p> <p>Da jede Abschiebung das Potenzial birgt, unbekannte paläontologische Bodendenkmäler (Fossilien von Wirbeltieren, Wirbellosen, Pflanzen) zutage fördern zu können, ist darüber hinaus das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, über jede neue Abschiebung mindestens eine Woche im Voraus zu informieren (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 5916016; Palaeontologie@lwl.org), damit gegebenenfalls ein Mitarbeiter vor Ort sein kann und begleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.</p>	
Geologischer Dienst NRW		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026632_001	<p>Zu o. g. Verfahren nehme ich aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung:</p> <p>Hydrogeologie                      Das Erweiterungsgebiets liegt teilweise im Bereich des Wasserschutzgebiets Arnsberg-Müschede/Vorkenbruch. Eine Neuaufstellung/ Überprüfung dieses</p>	<p>Der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den Stellungnahmen der Stadt Arnsberg, der Stadtwerke Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis befindet man sich derzeit in Gesprächen zwecks einer Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets Arnsberg-</p>

	<p>Wasserschutzgebiets wurde bereits empfohlen (31.110/435/2023 und 33.115/92/2022) und steht derzeit aus.                  Weitere Ergebnisse der bereits gelaufenen Korrespondenz mit der UWB sind dem Annex von Anlage 3 (dem Schreiben der UWB von 14.08.2023) zu entnehmen.</p>	<p>Müschede/Vorkenbruch.                   (s. auch HSK (UWB) 1026674_002 und Stadtw. Arnsberg 1026651_002)</p>
<p>1026632_002</p>	<p>Rohstoffe                  Die geplante Erweiterungsfläche der Gewinnungsstelle liegt innerhalb eines Vorkommens von karbonzeitlichen Kalksteinen. Hierbei handelt es sich um Kulm-Plattenkalk. Dieser ist als eine Wechselfolge von dünn- bis mittelbankigen, kieseligen, Kalksteinlagen und dünnen, kieseligen Tonsteinzwischenlagen mit einer Mächtigkeit von 100 - 150 m ausgebildet.                  Wegen der hohen Festigkeit des kieseligen Kalksteins kann der Kulm-Plattenkalk trotz des anhaftenden Tonsteins auch als Hartgestein in Straßendeckschichten eingesetzt werden und stellt einen wertvollen Straßenbaustoff des Arnsberger Raumes dar. Die beabsichtigte Erweiterung dient einer möglichst vollständigen Nutzung einer erschlossenen Lagerstätte. Dies entspricht dem Grundsatz 9.1-3 „Flächensparende Gewinnung“ des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans NRW</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.                   (s. auch LANUV 1026611_004)</p>
<p>1026632_003</p>	<p>Geotope                  Der Geologische Dienst NRW führt ein Kataster der in NRW ausgewiesenen Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte. Im Antragsgebiet ist das Geotop GK-4514-008 (Steinbruch im Osten von Müschede) ausgewiesen. Im Steinbruch des Schotterwerkes Fa. Lanwehr in Müschede-Wicheln stehen die Kulmplattenkalke in ihrer Gesamtheit mit insgesamt 150 m Mächtigkeit in sehr deutlichen Falten an und bildet so ein geowissenschaftlich und landeskundlich besonders schutzwürdiges Objekt.                  Da der Steinbruch noch in Betrieb ist, wird sich die Lage des Geotops und seine Ausmaße mit fortschreitendem Abbau weiterhin verändern. Es wird daher empfohlen sicherzustellen, dass das im Vorhabensgebiet ausgewiesene Geotop in ausreichendem Maße durch das Vorhaben berücksichtigt wird.                  Nach Einstellung des Steinbruchbetriebes wäre es wünschenswert ausgewählte Wände als Geotop auszuweisen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.                   Die Hinweise im Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Geotop GK-4514-008 und der zukünftigen Ausweisung weiterer Bereiche als Geotop werden an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.                   (s. auch Geologischer Dienst NRW 1026632_004)</p>
<p>1026632_004</p>	<p>Hinweis: Im WMS-Server <a href="https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire">https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire</a></p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht</p>

	<p>geotope? bzw. in der INSPIRE-Kartendarstellung auf GEOportal.NRW finden Sie die Lage der meisten Geotope. Darüber hinaus sind die Geotope ebenfalls auf folgendem OGC API-Features-Dienst zum Download verfügbar:  <a href="https://ogc-api.nrw.de/inspire-am-geotope">https://ogc-api.nrw.de/inspire-am-geotope</a>                  Auf Anfrage stellt der GD NRW auch einen GIS-Layer zur Verfügung.                  Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.                   (s. auch Geologischer Dienst NRW 1026632_003)</p>
Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026637_001	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
Kreis Soest		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026639_001	Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Es werden zum vorliegenden Regionalplanänderungsverfahren keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgebracht. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
Stadt Balve		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026641_001	Gegen die o. g. Planung werden keine Bedenken erhoben, da die Belange der Stadt Balve nicht berührt werden.	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (vero) e.V.		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026643_001	Zunächst bedanken wir uns sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Regionalplanänderungsverfahren. Wir machen hier-	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	von gerne Gebrauch.	
1026643_002	<p>Dies gilt schon mit Blick auf die weitere wirtschaftliche Perspektive des Unternehmens selbst sowie der in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Betriebe.</p> <p>Die Fa. Lanwehr betreibt am genannten Standort bereits in der dritten Generation einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein (Kulmplattenkalk) sowie ein betriebseigenes Schotterwerk. Das im Steinbruch gewonnene Kalksteinmaterial wird direkt vor Ort gebrochen, klassiert und anschließend als Edelsplitt und Gemische an die lokale und regionale Bauindustrie vertrieben. Beim absehbaren Fortschreiten der Rohstoffgewinnung reichen die hierzu erforderlichen, planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen voraussichtlich noch maximal für fünf weitere Jahre. Die angestrebte Erweiterung dient daher dazu, die Rohstoffgewinnung am Standort auch langfristig fortsetzen zu können, die gegebene Infrastruktur weiter zu nutzen, technische Verfahren weiter zu entwickeln und das Unternehmen zu erhalten. Dies gewährleistet in der Folge die regionale Versorgungssicherheit, dient auch dem Erhalt der in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Unternehmen und fördert nicht zuletzt auch den Fortbestand der damit verbundenen Arbeitsplätze. Schon daher liegen aus unserer Sicht gewichtige Gründe für die geplante Regionalplanänderung vor.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
1026643_003	<p>Fachlich-geologisch ist eine Erweiterung gerade am vorgesehenen Standort geboten. Aufgrund der spezifischen natürlichen Zusammensetzung des Materials im hier gegebenen Kulmplattenkalk-Vorkommen können die Rohstoffe nicht ohne Weiteres substituiert werden. Insofern liegt nach wissenschaftlichen Maßstäben eine besondere Standortgebundenheit vor.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026643_004	<p>Das Vorhaben ist auch unter raumplanerischen und bergmännischen Gesichtspunkten positiv zu bewerten. Die angestrebte Erweiterung in südwestliche Richtung schließt räumlich direkt an die bisherigen, bereits erschlossenen Rohstoffgewinnungsflächen an. Die Planung entspricht somit zustimmungswürdig der allgemeinen Zielsetzung einer flächensparenden und vollständigen Gewinnung aller Rohstoffe einer bestehenden Lagerstätte. Eine alternativ denkbare Erweiterung, beispielsweise in westliche oder nördliche Richtung, ist demgegenüber weniger zielführend, da u. a. ein Heranrücken der Rohstoffge-</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>(s. auch Geologischer Dienst NRW 1026632_002 und LANUV 1026611_004)</p>

	winnung an bestehende Siedlungen mit daraus folgenden Konfliktpotenzial zu befürchten wäre.	
1026643_005	In technischer Hinsicht soll zur Rohstoffgewinnung auf eine innovative Fräs-technik zurückgegriffen werden. Diese Methode ist im Vergleich besonders emissionsarm und schon daher zu begrüßen, auch mit Blick auf den Umweltschutz. Sie ermöglicht darüber hinaus auch den Verzicht auf die sonst erforderlichen Sprengungen mit den entsprechenden Folgewirkungen, was geeignet ist, etwaige Konfliktpotenziale mit den Anliegern weiter zu minimieren. Die geplante Erweiterung empfiehlt sich daher auch unter sozialen Gesichtspunkten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026643_006	Im Übrigen sprechen auch weitere ökologische Aspekte für das geplante Vorhaben. Durch die unmittelbar anschließende Erweiterung erfolgt eine räumliche Konzentration, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Rohstoffgewinnung ermöglicht. Demgegenüber werden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle vermieden, eine Inanspruchnahme von Fläche wird auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dies dient nicht zuletzt der Nachhaltigkeit. Zudem werden zusätzliche Transporte des Materials über weitere Strecken vermieden. Auch daher ist eine Erweiterung im vorgesehenen Umfang und an der vorgesehenen Stelle zu begrüßen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
1026643_007	In politischer Hinsicht weisen wir zuletzt auch auf den Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung und die darin skizzierten Schwerpunktsetzungen hin, die insgesamt mit höheren Rohstoffbedarfen einhergehen dürften. Zu erwähnen sind hier beispielsweise der NRW-weite Zubau von weiteren Windenergieanlagen infolge der Umsetzung des sog. Wind-an-Land-Gesetzes, ein zusätzlicher Wohnungsbau und die Sanierung von Infrastruktur. Auch aus diesen Gründen ist die weitere Gewährleistung der lokalen und regionalen Versorgungssicherheit angezeigt. Insgesamt erachten wir daher die geplante Änderung des Regionalplans als begründet. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Arnsberg GmbH, Geschäftsbereich Wasserversorgung		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026651_001	Die Fa. Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG hat eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen beantragt. Die geplante Erweiterungsfläche liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Bereichs der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Arnsberg-Müschede/Vorkenbruch“.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026651_002	Das Wasserschutzgebiet hat zurzeit noch Bestandskraft. Im Hinblick auf die Verbote gemäß § 4 Abs. 3 LwWSGVO-OB hat die Fa. Lanwehr hydrogeologische Untersuchungen des Einzugsgebiets durchführen lassen mit dem Ergebnis, dass aus dem östlichen Einzugsgebiet (jenseits des Gewässers Röhr) rechnerisch ein Grundwasseranteil von lediglich 0,314 % für den Brunnen „Vorkenbruch“ ermittelt worden ist. Nach den hydrochemischen Ergebnissen wird ansonsten seitens des Gutachters kein vertikaler Grundwassertransport aus dem Tiefengestein in Richtung Brunnen gesehen, ein Unterströmen der Röhr sei nicht erkennbar. Die bisherigen Ergebnisse des Büros GeoConsult sind in Abstimmung dem mit Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises, der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und dem Geologischen Dienst NRW als schlüssig zu bewerten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Lt. Stellungnahme der UWB des Hochsauerlandkreises werden derzeit Gespräche geführt, das Wasserschutzgebiet in seiner Geometrie zu verändern bzw. an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.  (s. auch Geologischer Dienst NRW 1026632_001 und HSK (UWB) 1026674_002)
1026651_003	Die aktuelle Abgrenzung geht über die Röhr hinaus und bezieht die östlichen Festgesteinshänge am östlichen Rand der Talaue der Röhr ein. Ob diese Abgrenzung als „unverhältnismäßig“ zu bewerten ist, bleibt dem Ergebnis eines WSG-Änderungs- oder Neuausweisungsverfahrens vorbehalten, denn ein geringfügiger Einfluss aus dem östlichen Wasserschutzgebiet ist gegeben. Zunächst ist vereinbart worden, das Monitoring weiterzuführen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  (s. auch HSK (UWB) 1026674_002)
1026651_004	Seitens der Stadtwerke Arnsberg wird eine Änderung oder Neuausweisung des Wasserschutzgebiets angestrebt. Hierzu hat bereits ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und dem von den Stadtwerken Arnsberg beauftragten Gutachterbüro (ahu, Aachen) stattgefunden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  (s. auch HSK (UWB) 1026674_002)
1026651_005	Die vom Büro GeoConsult dargestellte Abgrenzung der Schutzzone III wird im	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

	<p>Rahmen des Verfahrens zur Änderung oder Neuausweisung des Wasserschutzgebiets überprüft und muss ggf. angepasst werden. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne.</p>	<p>(s. auch HSK (UWB) 1026674_002)</p>
Amprion GmbH		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026655_001	<p>Der Planungsraum für die o. g. Steinbrucherweiterung – wie in der BIL-Meldung 20201111-0203 eingetragen – liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Die genannten Lagepläne wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
1026655_002	<p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>• Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>• Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Bebauung, Geländeneiveauveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen unserer Zustimmung.</li> <li>• Auf einer Fläche mit einem Radius von 10,0 m, gemessen zu den örtlich sichtbaren Fundamenten unserer Höchstspannungsmaste, dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben über NHN) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Die Hinweise werden an die für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises weitergegeben.</p>

PLEdoc GmbH		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026666_001	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Übersichtsplan wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026668_001	<p>Gegen die Regionalplanänderung bestehen grundsätzliche Bedenken wegen des aus Sicht der Naturschutzverbände mangelnden Bedarfs.</p> <p>Der Bedarf für die Erweiterung des BSAB wird in Ihrem Anschreiben vom 11.12.2023 mit dem nach Ziel 9.2-2 des LEP NRW anzustrebenden Versorgungszeitraum für diesen Standort begründet. Der Entwurf der Planbegründung zeigt keine andere Begründung auf.</p> <p>Der LEP NRW sieht aber gar keine Versorgungszeiträume für einzelne Standorte vor, sondern lediglich einen Gesamt-Versorgungszeitraum für die ganze Planungsregion. Das bedeutet, dass kein Abbaubetrieb einen eigenen Versorgungszeitraum für sich beanspruchen kann. Der LEP NRW zielt vielmehr lediglich auf die Versorgung der Region mit dem entsprechenden Rohstoff ab.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Verfahren um eine vorhabenbezogene Regionalplan-Änderung, die nach den Gesichtspunkten einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Rohstoffsicherung gem. Grundsätzen 9.1-1 und 9.1-3 sowie Ziel 9.2-2 LEP NRW geprüft wurde.</p> <p>Die im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK zeichnerisch festgelegten BSAB wurden zum Stichtag 01.01.2009 für einen etwa 25-jährigen Versorgungszeitraum dimensioniert. Inzwischen sind diese BSAB in weiten Teilen ausgeschöpft, so dass sich alleine dadurch das Erfordernis</p>

	<p>Dabei ist nicht gefordert, dass alle Abbaubetriebe weiterlaufen müssten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass an diesen Standort ein so enormer Flächenverbrauch stattfinden soll. Mit den Steinbrüchen Habel, Herdringen, Effenberg und Calcit bestehen schon 4 Brüche im näheren Umfeld, die überwiegend Straßenschotter herstellen. Für den Bruch Calcit läuft ebenfalls ein Erweiterungsverfahren. Zwischen den Steinbrüchen Habel und Herdringen gibt es Verbindungspläne. Für die Steinbrüche Asbeck, Halbeswig und Bleiwäsche liegen Erweiterungspläne vor.</p> <p>Dass also die Versorgungssicherheit mit Schotter ungesichert wäre, ist nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der regionale Bedarf nicht im vom LEP NRW genannten Versorgungszeitraum gedeckt wäre. Vor dem Hintergrund ist der Bedarf für eine Neudarstellung des BSAB hier nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Darstellung des BSAB Lanwehr sollte daher verzichtet werden.</p>	<p>einer Fortschreibung ergibt. Unterstrichen wird dieses Erfordernis durch das seit 2019 geltende Ziel 9.2-3 LEP NRW, wonach die Fortschreibung der BSAB so zu erfolgen hat, dass ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren (Festgestein) nicht unterschritten wird.</p> <p>Die noch gewinnbare Rohstoffmenge im Steinbruch Arnsberg-Müschede wird in wenigen Jahren erschöpft sein. Die als Alternative zur Erweiterung denkbare Erhöhung der Jahresförderraten in benachbarten Steinbrüchen (mit vergleichbaren Rohstoffqualitäten) scheidet aus, weil sich dann auch dort – soweit eine Produktionserhöhung technisch und logistisch überhaupt möglich wäre – nach kurzer Zeit die Notwendigkeit zu BSAB-Erweiterungen ergäbe.</p> <p>Schließlich bliebe noch ein Neuaufschluss an anderer Stelle, der aber gem. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW erst nach vollständiger Ausbeutung einer bereits im Abbau befindlichen Lagerstätte erfolgen soll.</p> <p>(s. auch Landwirtschaftskammer NRW 1026399_005)</p>
<p>Hochsauerlandkreis</p>		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026674_001	<p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Hochsauerlandkreises keine Bedenken gegen die o. g. 12. Änderung des Regionalplanes.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
1026674_002	<p>Ich bitte die nachfolgend aufgeführten Anregungen meines Fachdienstes zu beachten:</p> <p>Fachdienst 45 - Wasserwirtschaft: Etwa die Hälfte der vorgesehenen Erweiterung des BSAB-Bereichs liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Müschede-Vorkenbruch“.</p> <p>Unter den Voraussetzungen meiner Stellungnahme vom 14.08.23, die als Anlage beigefügt ist, bestehen gegen die Erweiterung keine Bedenken.</p> <p>Stellungnahme vom 14.08.2023: 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK Wasserschutzgebiet „Vorkenbruch“, hier: Lanwehr Naturstein GmbH &amp; Co. KG [...]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des FD 45 des HSK vom 14.08.2023 ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p>

Die Fa. Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG hat eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen beantragt. Etwa die Hälfte des Bereichs liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Arnsberg-Müschede/Vorkenbruch“.

Im Hinblick auf die Verbote gemäß § 4 Abs. 3 LwWSGVO-OB hat die Fa. Lanwehr hydrogeologische Untersuchungen des Einzugsgebiets durchführen lassen mit dem Ergebnis, dass aus dem östlichen Einzugsgebiet (jenseits des Gewässers Röhr) rechnerisch ein Grundwasseranteil von lediglich 0,314 % für den Brunnen „Vorkenbruch“ ermittelt worden ist. Nach den hydrochemischen Ergebnissen wird ansonsten seitens des Gutachters kein vertikaler Grundwassertransport aus dem Tiefengestein in Richtung Brunnen gesehen, ein Unterströmen der Röhr sei nicht erkennbar. Die bisherigen Ergebnisse des Büros GeoConsult sind in Abstimmung mit den Stadtwerken Arnsberg, dem Gesundheitsamt und dem Geologischen Dienst NRW als schlüssig zu bewerten. Die aktuelle Abgrenzung geht über die Röhr hinaus und bezieht die östlichen Festgesteinshänge am östlichen Rand der Talau der Röhr ein. Ob diese Abgrenzung als „unverhältnismäßig“ zu bewerten ist, bleibt dem Ergebnis eines WSG-Änderungs- oder Neuausweisungsverfahrens vorbehalten, denn ein geringfügiger Einfluss aus dem östlichen Wasserschutzgebiet ist gegeben. Zunächst ist vereinbart worden, das Monitoring weiterzuführen. Eine Aktualisierung der Wasserschutzgebietsverordnung wird angestrebt.

Fachlich kann jedoch bescheinigt werden, dass aufgrund der Besonderheit dieser Situation eine Erweiterung der Abgrabung in diesen Bereich oberhalb des Grundwassers im Prinzip genehmigungsfähig ist (so auch: § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anl. A Nr. 2.1 der Wasserschutzgebietsverordnung „Arnsberg-Müschede/Vorkenbruch“ vom 8.2.2001).

Für die aktuelle Rechtslage bedeutet dies eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vom Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 (oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes) und 4 (Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten) der LwWSGVO-OB, da nach aktuellem Kenntnisstand der Schutzzweck des Verbots nicht gefährdet wäre.

Sofern im Zeitraum vor der Umsetzung des Vorhabens (bzw. dessen Genehmigung) eine Änderung oder Neuausweisung des Wasserschutzgebiets erfol-

	<p>gen würde, und sofern die Abgrenzung dabei unverändert bliebe, würde die Genehmigungsfähigkeit, die vor Inkrafttreten der LwWSGVO-OB gegeben war, wiederhergestellt werden (In einer örtlichen Verordnung, die insoweit der Regelung in der landesweiten Verordnung zeitlich nachfolgt, kann Abweichendes zu der Regelung des Tatbestands in der landesweiten Verordnung geregelt werden, wenn dies Besonderheiten im Wasserschutzgebiet rechtfertigen. (LT-Vorlage 17/5399, S. 8, Begründung zur LwWSGVO-OB). Im Fall einer (Teil-) Rücknahme der Abgrenzung entfielen der Schutzstatus entsprechend.</p>	
Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026945_001	<p>Unsererseits bestehen keine Bedenken und Anregungen zur 12. Änderung des o.g. Regionalplanes.</p>	<p>Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.</p>



## 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

### **Synopse der Anregungen und Hinweise mit Abwägungsvorschlägen**

#### **Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung:**

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Ergänzungen / Streichungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht. So wird etwa auf die Wiedergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

#### **Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Abwägungsvorschläge verwendet:**

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde teilweise gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann [...] nicht gefolgt werden (*die Anregung ist der regionalplanerischen Abwägung entzogen*), z.B.
  - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind;
  - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges;
  - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen (keine Abwägung erforderlich).

Oeffentlichkeit_1001		
StN-ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1026286_001	Grundsätzlich sei angemerkt, dass es sich bei dem Vorhaben im Planungsgebiet um einen Eingriff in Umwelt und Landschaft handelt, welcher auch noch Jahrhunderte nach dem Ende des Gesteinabbaus Auswirkungen auf das Planungsgebiet und die Umgebung haben wird. Der Boden und das Gestein "wächst" schließlich nicht nach.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026286_002	Fraglich ist ob wirtschaftliche Interessen und der "Schutz" von ~12 Arbeitsplätzen einen derartigen Eingriff rechtfertigen - besonders mit Blick auf die kartierten Biotope und das Gewässerschutzgebiet im Planungsgebiet sowie die weiteren Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, Vibrationen und Staub.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
1026286_003	Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung. Wie im Umweltbericht beschrieben, liegt das Plangebiet zudem z.T. im Grundwasser- und Gewässerschutzgebiet. Es handelt sich dabei auch um das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vorkenbruch, nahe Müschede (51.397351, 7.998014). Diese versorgt die Anwohner*innen der Ortschaften Müschede und Wennigloh mit Trinkwasser. Entsprechend wird eine Beeinflussung der Trinkwasserversorgung durch Absacken des Grundwasserspiegels und/oder Verschlechterung der Trinkwasserqualität befürchtet. Wie in Nr. 2.5.1 und 2.5.2 der Anlage_4 beschrieben liegt das Planungsgebiet 20 Meter entfernt des Wennigloher Bach und 260 Meter entfernt der Röhr. Die Feststellung, dass mit Blick auf diese Gewässer festgestellt wurde "Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten." erschließt sich allein aufgrund der Tatsache, dass keine Detailuntersuchungen stattgefunden haben, nicht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Der Hinweis wird an die für das nachfolgende fachrechtliche Verfahren zuständige Stelle weitergegeben.
1026286_004	Auswirkungen auf das Grundwasser. Der Ort Wennigloh verfügt über reiche und nahe der Oberfläche liegende Grundwasservorkommen und Quellen. Der Grundwasserspiegel liegt je nach Bodenbeschaffenheit oberflächennah (bspw. 51.383643, 8.024235) bis hin zu 3 Metern tief. Bevor in den 20er Jahren eine Wasserleitung in Wennigloh errichtet wurde, wurden viele Häuser des Ortes auf Quellen errichtet, um eine Wasserversorgung zu gewährleisten. Teilweise wird das Wasser heute durch Pumpen auf dem Niveau der "Bodenplatte" der Gebäude gehalten. Durch die Erweiterung im Planungsgebiet und den zukünftigen Abbau wird ein Absacken des Grundwasserspiegels befürchtet, sodass es vor allem zu Schäden an diesen Gebäuden kommen wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Der Hinweis wird an die für das nachfolgende fachrechtliche Verfahren zuständige Stelle weitergegeben.

<p>1026286_005</p>	<p>Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Löschwasser. Ein Absacken des Grundwassers hätte auch zur Folge, dass die alte Wennigloher Quelle/Wassergewinnungsanlage nicht mehr als zentrale Löschwasserentnahmestelle des Ortes für die Feuerwehr zur Verfügung stände. Der mit losen Bruchsteinen aufgeschichtete unterirdische Behälter füllt sich kontinuierlich mit Quell- und Grundwasser - hier ist die Höhe des Grundwasserstandes ersichtlich. Einwegfall dieser Löschwasserentnahmestelle ist dahingehend problematisch, weil das Hydrantennetz im Ort nicht mehr ausreichend ist - die bestehenden Hydranten wurden zu seitens der Stadt zu Spülpunkten umgewidmet und stehen nicht mehr als Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung. Die Wichtigkeit der alten Wassergewinnungsanlage als Löschwasserentnahmestelle zeigte sich zuletzt beim Großbrand in der Straße Am Loh im Jahr 2019.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an die für das nachfolgende fachrechtliche Verfahren zuständige Stelle weitergegeben.</p>
<p>1026286_006</p>	<p>Auswirkungen auf den Verkehr. Durch die Erweiterung des Steinbruchs ist weiterhin und ggf. auch verstärkter mit einer Schmutz-/Staub- Lärm- und Vibrationsbelastung durch LKW für die Anwohner die entlang der Müssenbergsstraße und der Straße Am Born zu rechnen. Die Müssenbergsstraße befindet sich auch durch den "Steinbruch-LKW-Verkehr" bereits in einem schlechten Zustand. Auf der K10 kommt es weiterführend mitunter zu Gefährdungen im Straßenverkehr durch Rollsplitt. Welcher auch durch die Reinigungsintervalle z.T. nicht ausreichend beseitigt ist.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an die für das nachfolgende fachrechtliche Verfahren zuständige Stelle weitergegeben.</p>
<p>1026286_007</p>	<p>Auswirkungen auf die Lebensqualität. Die Beeinträchtigung durch Lärm ist bereits jetzt in den Ortschaften gegenwärtig, es sind schon jetzt Geräusche aus dem derzeitigen Betrieb wahrnehmbar. Diese werden durch eine Annäherung an die Orte Reigern und Wennigloh nicht weniger. Ebenso besteht je nach Windrichtung eine Beeinträchtigung durch Staub, sowie Feinstaub. Erschütterungen von zusätzlichen LKW-Fahrten und Sprengungen sind bei einer Erweiterung unumgänglich. Infolgedessen ist ein elementarer Wertverlust aller umliegenden Immobilien zu befürchten. Eine Gefährdung der Jahrelang gewachsenen sozialen Ortsstrukturen. Es ist mit einer Verschlechterung des Naherholungswertes zu rechnen. Besonders die Wanderwege in der Nähe des Planungsgebietes können betroffen sein.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an die für das nachfolgende fachrechtliche Verfahren zuständige Stelle weitergegeben.</p>
<p>1026286_008</p>	<p>Gefährdung Dritter durch Sprengarbeiten. Eine Gefährdung durch Steinflug auf die nahe Kreisstraße K10 bei den Gewinnungssprengungen kann durch die Steinbrucherweiterung nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an die für das nachfolgende fachrechtliche Verfahren zuständige Stelle weitergegeben.</p>

**Entwurf der Planbegründung  
zur 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in der Stadt Arnsberg**

Auftraggeber:



Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG  
Am Langen Stück 1  
59757 Arnsberg-Müschede

Bearbeitung:



GeoConsult Busch  
Passstraße 80  
52070 Aachen

Tel: +49-241-405571-0

Fax: +49-241-405571-9

E-Mail: [info@gcb-ac.de](mailto:info@gcb-ac.de)

Web: [www.gcb-ac.de](http://www.gcb-ac.de)

Projektleitung: Dipl.-Geol. Gerhard Busch

Projektbearbeitung: Philipp Odinius, M.Sc.

Projekt-Nr.: 1505131                      Umfang: 32 Seiten (inkl. Deckblatt)

Ort / Datum: Aachen, 25.08.2023                      Revisions-Nr.: 4.0

---

## Inhaltsverzeichnis:

1	Darstellung der Ausgangsbedingungen des Vorhabens.....	4
1.1	Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der 12. Regionalplan-Änderung .....	4
1.2	Räumliche Einordnung des Vorhabens - Ausgangslage .....	6
1.3	Planerfordernis und Bedarf.....	7
1.4	Begründung der Standortwahl und Alternativen .....	8
2	Verfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes.....	13
2.1	Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG .....	13
2.2	Ausblick auf das weitere Verfahren .....	13
3	Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben.....	14
3.1	Bauleitplanung.....	14
3.2	Landschaftsplan.....	14
3.3	Schutzkategorien nach Fachgesetzen.....	15
4	Umweltprüfung.....	19
4.1	Aufgaben der Umweltprüfung.....	19
4.2	Scoping.....	19
4.3	Ergebnisse der Umweltprüfung.....	20
4.4	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich .....	20
5	Raumordnerische Gesamtbewertung des Vorhabens.....	22
5.1	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung .....	22
5.2	Raumordnerische Gesamtbewertung.....	28
6	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	30
7	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	31

### **Verzeichnis der Abbildungen:**

Abb. 1:	Bestehender Abbaubereich, Erweiterung, Rohstoffvorkommen.....	4
Abb. 2:	Regionalplan, aktuelle zeichnerische Festlegungen, Erweiterungsfläche Fa. Lanwehr (Stand 2023) .....	6
Abb. 3:	Regionalplan, angestrebte zeichnerische Festlegungen gemäß 12. Änderung .....	6
Abb. 4:	Standortwahl und geprüfte Alternativen zur vorgesehenen Erweiterung.....	9
Abb. 5:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg .....	14
Abb. 6:	Auszug aus dem Landschaftsplan Arnsberg.....	15

### **Verzeichnis der Tabellen:**

Tab. 1:	Alternativenprüfung .....	10
---------	---------------------------	----

## 1 Darstellung der Ausgangsbedingungen des Vorhabens

### 1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der 12. Regionalplan-Änderung

Die Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG (nachfolgend: Fa. Lanwehr) betreibt südöstlich von Arnsberg-Müschede einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein (Kulmplattenkalk) sowie ein Schotterwerk. Das im Steinbruch gewonnene Kalksteinmaterial wird im betriebseigenen Schotterwerk gebrochen, klassiert und anschließend als Edelsplitte und Gemische an die Bauindustrie vertrieben.

Für den Fortgang der Rohstoffgewinnung stehen planungsrechtlich gesicherte Flächen nur noch für maximal 8 Jahre zur Verfügung. Um die Kalksteingewinnung langfristig fortsetzen zu können, strebt die Fa. Lanwehr daher die Erweiterung der Abbauflächen um ca. 30 ha in südwestlicher Richtung (der Lagerstätte folgend) an (s. Abb. 1).

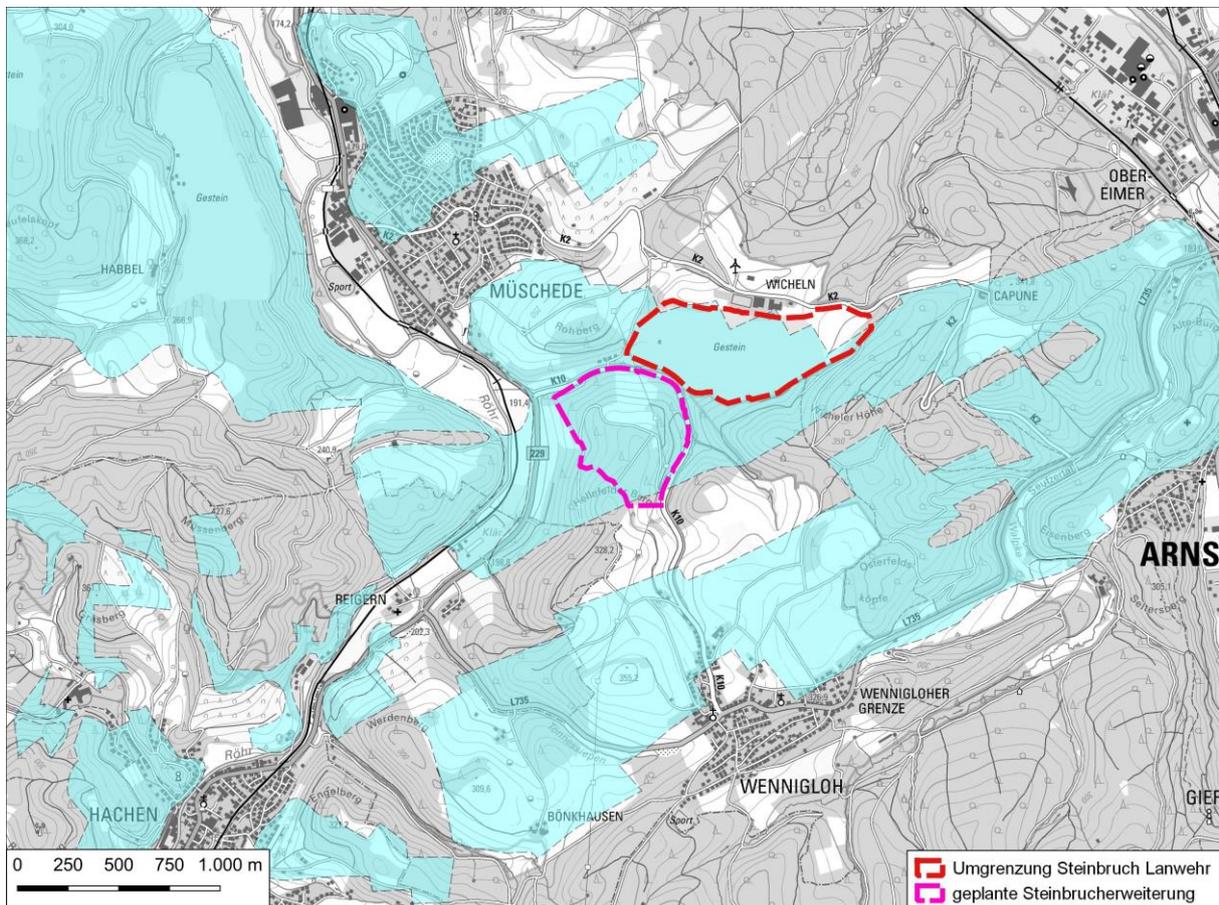


Abb. 1: Bestehender Abbaubereich, Erweiterung, Rohstoffvorkommen Plangrundlage: [U 16, U 16]

Das als raumbedeutsam einzustufende Vorhaben folgt hierbei der landesplanerischen Vorgabe einer flächensparenden und vollständigen Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte und sichert die regionale Versorgung mit mineralischen Produkten. Durch die Erweiterung werden der Abbau einer bereits erschlossenen Lagerstätte im Sinne einer

nachhaltigen Rohstoffgewinnung fortgesetzt, die Versorgung regionaler Abnehmer langfristig gewährleistet und erhebliche Eingriffe in die Natur und Umwelt an anderer Stelle vermieden.

Die im derzeitigen Abgrabungsbereich noch vorhandenen Rohstoffreserven werden spätestens in 8 Jahren abgebaut sein. Nach der darauffolgenden Rekultivierung gilt der Bereich zwar als abgeschlossene Abgrabung; das bestehende Schotterwerk verbleibt gemäß derzeitiger Planung jedoch am jetzigen Standort. Die baulichen Anlagen sollen weiterhin auch für die Verarbeitung des im geplanten Erweiterungsbereich gewonnenen Rohstoffes genutzt werden. Das gewonnene Material soll dazu - analog zum jetzigen Vorgehen - mittels Förderband zum Schotterwerk transportiert werden. Für die ergänzenden Anlagen (z.B. mobiler Vorbrecher, Förderband, gekapselte Förderbrücke über K10, etc.) werden zu gegebener Zeit Bauanträge bzw. eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG beantragt.

Im angestrebten Erweiterungsbereich legt der rechtswirksame Regionalplan Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (nachfolgend: Regionalplan) derzeit „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) und „Waldbereich“, teilweise überlagert mit den Freiraumfunktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) zeichnerisch fest. Für die nordöstlich des Erweiterungsbereichs bereits vorhandenen Betriebsflächen (derzeitiger Steinbruchbetrieb) legt der Regionalplan zudem einen „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) fest (s. Abb. 2).

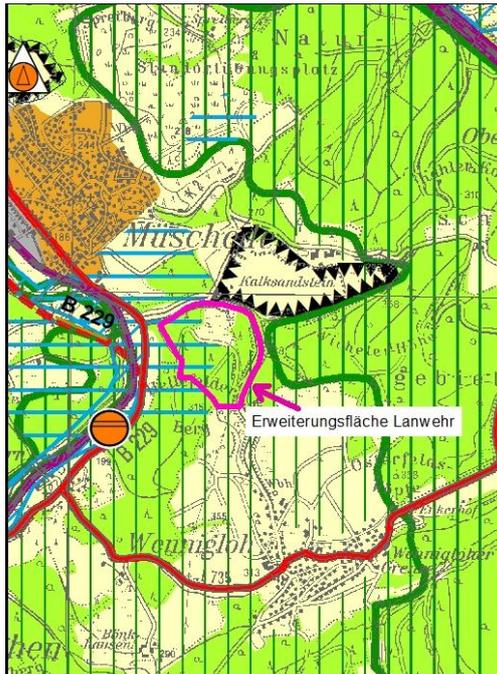


Abb. 2: Regionalplan, aktuelle zeichnerische Festlegungen, Erweiterungsfläche Fa. Lanwehr (Stand 2023) [U 3]

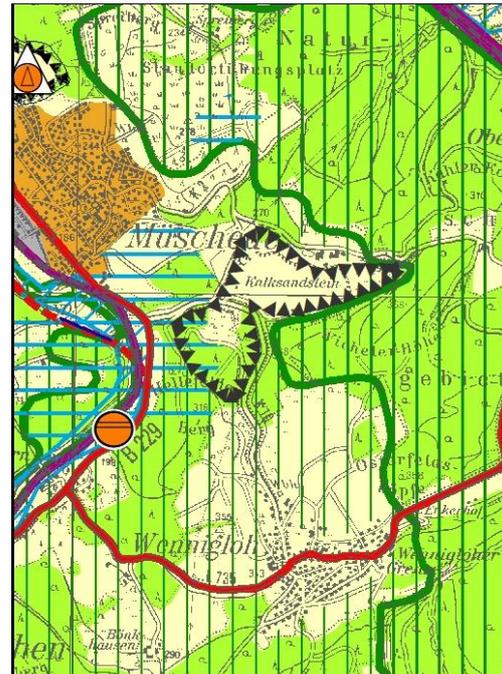


Abb. 3: Regionalplan, angestrebte zeichnerische Festlegungen gemäß 12. Änderung

Das textliche Ziel 30 (2) des Regionalplans legt fest, dass Rohstoffgewinnung nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB erfolgen darf. Da die vorgesehene Steinbrucherweiterung gänzlich außerhalb des im Bereich der bestehenden (Alt-)Abgrabung zeichnerisch festgelegten BSAB liegt, sind die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben nicht erfüllt.

Mit Datum vom 04.01.2021 wurde daher von der Fa. Lanwehr ein Antrag auf eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans gestellt [U 1].

Durch die Änderung der zeichnerischen Festlegung sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Abbaufächen geschaffen und der gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW anzustrebende Versorgungszeitraum für diesen Standort gesichert werden. Dazu soll in erster Linie der für die bereits vorhandenen Betriebsflächen bisher festgelegte BSAB in südwestliche Richtung erweitert werden (s. Abb. 3). Die davon betroffene Freiraumfunktion BSLE soll entfallen.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

## 1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens - Ausgangslage

Der Änderungsbereich liegt südöstlich des Stadtteils Müschede der Stadt Arnberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnberg. Das Vorhaben umfasst die flächige Erweiterung des bestehenden Steinbruchs der Fa. Lanwehr zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 30 ha in südwestliche Richtung (der Lagerstätte folgend) zwischen dem nördlich angrenzenden genehmigten

Steinbruchbetrieb und dem Hellefelder Berg, der zusammen mit weiteren Anhöhen eine Hochfläche südlich des bestehenden Steinbruchs bildet. Die Geländehöhen im Plangebiet liegen zwischen 210 m ü. NHN im Norden und ca. 320 m ü. NHN im Süden.

Im Juli 2021 wurde durch die Hamann & Schulte GbR, Gelsenkirchen eine Biotoptypenkartierung im Plangebiet durchgeführt (s. Anlage 1 und Anhang 1 des Umweltberichtes). Das Plangebiet besteht demnach zu etwa 70 % aus Waldflächen und im Übrigen aus Grünlandflächen und kleinflächigen Gehölzen und Hecken. Bei den Forstflächen handelt es sich um strukturarme Anpflanzungen, mit größtenteils dicht stehenden Buchen, schwachen bis mittleren Baumholzes. Starkes oder sehr starkes Baumholz, starkes Totholz und wuchsklassenreiche Bestände fehlen. Naturverjüngung, naturnahe Krautschicht, heterogene Alterszusammensetzung oder artenreiche Laubmischwälder sind ebenfalls kaum vertreten. Teilflächen im Norden des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt (Wirtschaftsgrünland). Die Flächen sind als intensive, artenarme Fettwiesen zu bezeichnen.

Östlich und südlich erstrecken sich hauptsächlich weitere Buchen- und Fichtenbestände. Westlich des Plangebietes fällt das Gelände zur Talau der Röhr ab, in der weitestgehend Wirtschaftsgrünland vorhanden ist.

Durch die geplante Steinbrucherweiterung der Fa. Lanwehr gehen die davon betroffenen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet verloren. Als Nachnutzung für das Plangebiet ist gemäß derzeitiger Planung eine natürliche Sukzession mit bereichsweisen Wiederaufforstungen vorgesehen. Details bleiben einer späteren Reaktivierungsplanung vorbehalten.

Erschlossen wird die geplante Erweiterung über die Kreisstraße 10 (K 10 „Am Langen Stück“). Die K 10 trennt den derzeitigen Abbaubereich samt Schotterwerk vom Plangebiet (Erweiterungsbereich) und verbindet den Arnsberger Ortsteil Wennigloh mit der B 229. Letztere verläuft westlich des Plangebietes und dient dem überregionalen Verkehr.

Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung gequert. Zwei Masten dieser Leitung liegen im Erweiterungsbereich. Diese sollen auch weiterhin auf standsicheren Landzungen bestehen und zugänglich bleiben. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist nachzuweisen, dass durch den Abbau und die damit verbundenen Emissionen keine Gefährdung für die Leitung zu erwarten ist.

### **1.3 Planerfordernis und Bedarf**

Die Steinbrucherweiterung ist für die Fa. Lanwehr notwendig, da die derzeit genehmigten Abbauf Flächen kurz- bis mittelfristig erschöpft sein werden. Für den derzeit genehmigten Abgrabungsbereich verbleibt eine geschätzte Laufzeit bis zum Abbauende von ca. 4-5 Jahren (Stand 2023). Zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Abbaubetriebes innerhalb des bestehenden Steinbruchs strebt die Fa. Lanwehr eine partielle Vertiefung genehmigter

Abbaubereiche an. Dadurch kann die Restlaufzeit potenziell um ca. 3 Jahre verlängert werden. Sollte die geplante Erweiterung des Steinbruchs nach Südwesten nicht realisiert werden können, wäre der Steinbruch der Fa. Lanwehr demnach in max. 8 Jahren vollständig ausgebeutet und der Betrieb müsste geschlossen werden.

Die Erweiterung der Abbauflächen in südwestliche Richtung dient der Sicherung des Werkstandortes. Der Steinbruch zählt zu den wenigen Abgrabungsbetrieben innerhalb des Kulm-Plattenkalk-Vorkommens. Die geplante Erweiterung lässt eine gute Rohstoffqualität erwarten und stellt für einen Zeitraum von ca. 27 Jahren die regionale Versorgung mit Kalkstein und den daraus gewonnenen, vielfältigen Produkten wie Splitten, Frostschutz- und Schottertragschichten sicher.

Der bestehende Steinbruch der Fa. Lanwehr liegt in einem regionalplanerisch festgelegten BSAB und nimmt diesen inzwischen vollständig in Anspruch. Die vorgesehene Südwestweiterung liegt in vollem Umfang außerhalb dieses BSAB.

Das textliche Ziel 30 (2) des Regionalplans legt fest, dass eine Rohstoffgewinnung nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB erfolgen darf. Um die raumordnungsrechtliche Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung im vorgesehenen Erweiterungsbereich sicherzustellen, soll daher der o.g. BSAB nach Südwesten erweitert werden und die dort bereits vorhandenen zeichnerischen Festlegungen als zweckgebundene Nutzung überlagern (s. Kap. 1.1 und Abb. 3).

#### **1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen**

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2017 hat bereits eine Bewertung verschiedener potenzieller Erweiterungsflächen des bestehenden Steinbruchs stattgefunden [U 17]. Bei der Ausweisung dieser potenziellen Erweiterungsflächen wurden die grundsätzlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und des Regionalplans sowie ein vorläufiger Kriterienkatalog über harte und weiche Tabukriterien des damals von der Bezirksregierung Arnsberg vorgesehenen Rohstoffsicherungskonzepts für die gesamte Planungsregion Arnsberg (vgl. Vorlage 23/05/2016 sowie den Beschluss des Regionalrates vom 08.12.2016)<sup>1</sup> berücksichtigt.

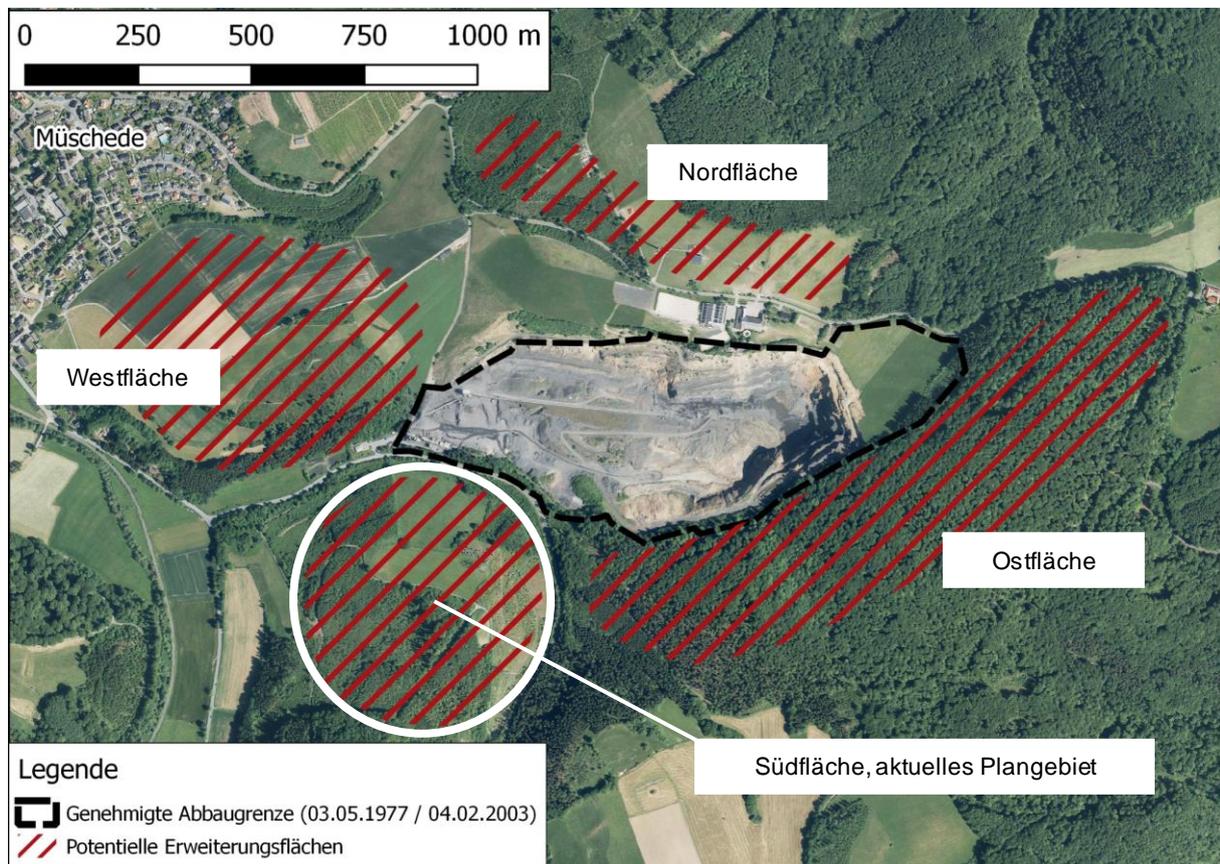
Zu den harten Tabukriterien zählten gemäß damaligem Kriterienkatalog ein nicht vorhandenes Rohstoffvorkommen (mit einer Pufferzone von 500 m), Siedlungsflächen ge-

---

<sup>1</sup> Die Arbeiten am Rohstoffsicherungskonzept für die gesamte Planungsregion wurden im März 2018 ausgesetzt (vgl. Regionalrat-Vorlage 03/01/2018)

mäß Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan, Wasserschutzgebiete (Zonen I, II, III A), Bereiche für den Schutz der Natur, Freiraum mit Zweckbindung, Waldflächen mit besonderen Funktionen (Naturwaldzellen, Saatgutbestände, forstl. Versuchsflächen) sowie Verkehrswege und sonstige Infrastruktureinrichtungen (z.B. Flughäfen, Deponien). Zu den weichen Tabukriterien zählten Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen des Biotopverbunds Stufe I (Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung, sog. Kernflächen), gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG (damalige Rechtsgrundlage), Regionale Grünzüge, Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Laubwaldbestände mit einer Fläche > 10 ha, Überschwemmungsgebiete, Kurgelände sowie eine Pufferzone von 300 m um Siedlungsflächen.

Zur ersten Einschätzung wurden vier potenzielle Erweiterungsflächen ausgewiesen (s. Abb. 4) und anhand der o.g. Prüfkriterien bewertet.



**Abb. 4: Standortwahl und geprüfte Alternativen zur vorgesehenen Erweiterung** (bearb.) [U 17]

Die damalige Prüfung wurde für das aktuelle Verfahren überarbeitet bzw. aktualisiert. Dabei wurden die damaligen Bewertungsgrundlagen sowie sonstige Schutzkategorien nach einschlägigen Fachgesetzen herangezogen. Die Ergebnisse dieser Alternativenprüfung sind in Tab. 1 zusammengestellt.

Tab. 1: Alternativenprüfung

Kriterium	Westfläche	Nordfläche	Ostfläche	Südfläche
<b>Rohstoffvorkommen (gem. Rohstoffkarte NRW)</b>	geringe Überdeckung, ausreichende Qualität und Menge	liegt außerhalb verzeichnetem Rohstoffvorkommen, mächtige Überdeckung erwartet	geringe Überdeckung, ausreichende Qualität und Menge	geringe Überdeckung, ausreichende Qualität und Menge
<b>Siedlungsflächen</b>	geringe Entfernung zur Wohnbebauung Müschede	geringe Entfernung zu Gehöft/Reiterhof	-	-
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	tw. Inanspruchnahme von Waldflächen, LSG	tw. Inanspruchnahme von Waldflächen, tw. BSLE, tw. BSN, tw. BV-Stufe I, LSG	vollständige Inanspruchnahme von Waldflächen, Laubwaldgebiet >10 ha, BSLE, BSN, NSG, FFH, BK-Fläche, BV-Stufe I	tw. Inanspruchnahme von Waldflächen, tw. BSLE, LSG, tw. BK-Fläche, tw. BV-Stufe II
<b>Wasserschutz</b>	tw. BGG (WSG Zone III, , s. hierzu [U 19U 17])	-	-	tw. BGG (WSG Zone III, , s. hierzu [U 19])
<b>Infrastruktur</b>	Hochspannungsfreileitung	Nähe zu Kreisstraße K2	-	Nähe zu Kreisstraße K10, Hochspannungsfreileitung
<b>Bewertung nach raumplanerischen Gesichtspunkten</b>	<i>nicht geeignet insbesondere wg. Nähe zum Siedlungsbereich</i>	<i>nicht geeignet insbesondere wg. zu geringer Rohstoffmenge und tw. BSN-Konflikt</i>	<i>nicht geeignet insbesondere wg. BSN-Konflikt und Waldinanspruchnahme</i>	<i>geeignet allerdings tw. Überlagerung mit BGG (WSG Zone III, s. hierzu [U 19])</i>

Die Alternativenprüfung hat folgendes ergeben:

Die Westfläche ist aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Wohnbebauung in Müschede als nicht geeignet bzw. nicht zumutbar einzustufen. Ein großer Teil der Fläche würde innerhalb eines 300 m Abstandsbereichs zur Siedlungsfläche Müschede liegen und somit im Bereich eines weichen Tabukriteriums.

Die Nordfläche liegt außerhalb des in der Rohstoffkarte NRW ausgewiesenen Bereiches des Rohstoffvorkommens Plattenkalk, was formal ein hartes Tabukriterium darstellen würde. Nach der Auswertung von geologischen Unterlagen steht der Plattenkalk in diesem Gebiet zwar im Untergrund an, wird aber von mächtigen Deckschichten aus nicht abbauwürdigem Gestein (sog. hangende Alaunschiefer) überlagert. Zusätzlich ragt die Nordfläche teilweise in einen regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur (BSN) hinein, der auch als Biotopverbundfläche Stufe I (herausragende Bedeutung)

ausgewiesen ist. Die Fläche scheidet somit aufgrund zu geringer verwertbarer Rohstoffmengen und aufgrund des BSN-Konfliktes aus.

Die Ostfläche ist vollständig bewaldet und liegt vollständig innerhalb eines BSN, der u.a. auch als FFH-/Naturschutzgebiet und als Biotopverbundfläche Stufe I (herausragende Bedeutung) ausgewiesen ist. Damit sind mehrere Tabukriterien betroffen und die Fläche als nicht geeignet einzustufen.

Die Fläche im Südwesten („Südfläche“, aktuelles Planungsgebiet) kann als geeignet bzw. realistisch angesehen werden. Gemäß Prüfkriterien des damaligen Rohstoffsicherungskonzepts sind weder harte noch weiche Tabukriterien in dieser Fläche betroffen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Fläche teilweise von einem regionalplanerisch festgelegten BGG überlagert wird, der den Einzugsbereich (Schutzzone III) der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Vorkenbruch“ vor gefährdenden Nutzungen schützt (s. hierzu [U 19]).

Obwohl gem. Verordnung zur Festsetzung des WSG „Arnsberg-Müschede/Vorkenbruch“ eine oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oberhalb des Grundwassers in der Schutzzone III genehmigungsfähig ist, steht der Abgrabung die am 01.10.2021 in Kraft getretene Regelung gem. § 4 Abs. 3 der landesweiten WSG-Verordnung (LwWSGVO-OB) formal entgegen.

Eine zwischenzeitlich im Auftrag der Fa. Lanwehr durchgeführte hydrogeologische Untersuchung des Einzugsgebiets des WSG hat jedoch aufgezeigt, dass der Anteil, der dem Brunnen Vorkenbruch aus dem östlichen Einzugsgebiet (jenseits des Gewässers Röhr) zufließt, weniger als 0,4 % beträgt [U 18]. Die Untersuchungsergebnisse wurden von der Unteren Wasserbehörde des HSK in Abstimmung mit den Stadtwerken Arnsberg, dem Gesundheitsamt und dem Geologischen Dienst NRW geprüft und als schlüssig bewertet (s. [U 19] und Anlage 1 zur Planbegründung). Die Untere Wasserbehörde des HSK stellt daher fest, dass aufgrund der Besonderheiten dieser Situation eine Erweiterung der Abgrabung in diesen Bereich oberhalb des Grundwassers im Prinzip genehmigungsfähig sei.

Für die aktuelle Rechtslage bedeute dies eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vom Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 (oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes) und Nr. 4 (Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten) der LwWSGVO-OB, da nach aktuellem Kenntnisstand der Schutzzweck des Verbots nicht gefährdet sei.

Von den vier geprüften potenziellen Erweiterungsflächen im Umfeld der genehmigten Abbauflächen kann schließlich nur die Südfläche als geeignet bzw. realistisch angesehen werden. Die Alternativen „Westfläche“, „Nordfläche“ und „Ostfläche“ werden nicht weiterverfolgt.

Da sonstige an den bestehenden BSAB angrenzende und für eine Rohstoffgewinnung geeignete Flächen nicht vorhanden sind, bestehen im Umfeld der vorhandenen Abgrabung keine alternativen Planungsmöglichkeiten nach vergleichbaren Bewertungsmaßstäben.

Ein potenzieller Neuaufschluss an anderer Stelle wird vermieden, da dieser den landes- und raumplanerischen Zielen und Grundsätzen zuwiderlaufen würde. Mit der Steinbrucherweiterung wird der Eingriff auf einen Raum konzentriert, in dem bereits heute Rohstoffgewinnung stattfindet. Der Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme wird entsprochen. Durch die Erweiterung wird der Abbau einer bereits erschlossenen Lagerstätte im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung und vollständigen Ausschöpfung einer Lagerstätte fortgesetzt, die Versorgung regionaler Abnehmer langfristig gewährleistet und erhebliche Eingriffe in die Natur und Umwelt an anderer Stelle vermieden.

## **2 Verfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes**

### **2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG**

§ 9 Abs. 1 ROG [R 1] sieht eine Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Änderung des Regionalplans vor. Hierbei sind die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, sofern diese für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Die Unterrichtung erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22.01.2021 (Az.: 32.01.02.01-07.01-12. Änderung) [U 2] zeitgleich mit der Einleitung des Scopings gem. § 8 Abs. 1 ROG (vgl. Kap. 4.2). Die Bekanntmachung der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte am 23. Januar 2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3 / 2021 auf Seite 29 f. Die Beteiligungsfrist endete am 05.03.2021. Von den beteiligten Stellen wurden keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen genannt, die für die Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können. Es wurden jedoch Hinweise und Anregungen vorgebracht, welche in der Planung bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

### **2.2 Ausblick auf das weitere Verfahren**

Nach erfolgter Beschlussfassung zur Aufstellung der 12. Änderung durch den Regionalrat findet eine Beteiligung der in der Anlage 2 zur Regionalratsvorlage genannten Behörden und öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit statt. Innerhalb von einem Monat nach Beginn der Auslegung haben diese die Möglichkeit zu der Planungsabsicht Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden eine Woche zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird entschieden, ob eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erforderlich ist. Ziel der Erörterung ist es, einen Ausgleich der Meinungen gem. § 19 Abs. 3 LPlG NRW [R 2] herzustellen. Danach entscheidet der Regionalrat über die Feststellung der Regionalplanänderungen. Nach Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Anzeige gem. § 19 Abs. 6 LPlG NRW eine Rechtsprüfung bei der Landesplanungsbehörde und die Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW.

### 3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

#### 3.1 Bauleitplanung

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg (Teil A) mit Stand vom 28.06.2010 [U 4] weist das Plangebiet als Fläche für Wald [dunkelgrün] bzw. Flächen für die Landwirtschaft [hellgrün] aus (s. Abb. 5). Der westliche Bereich wird von einem Wasserschutzgebiet (Zone III) [hellblaue Punkt-Umrandung] überlagert (s. [U 19]).

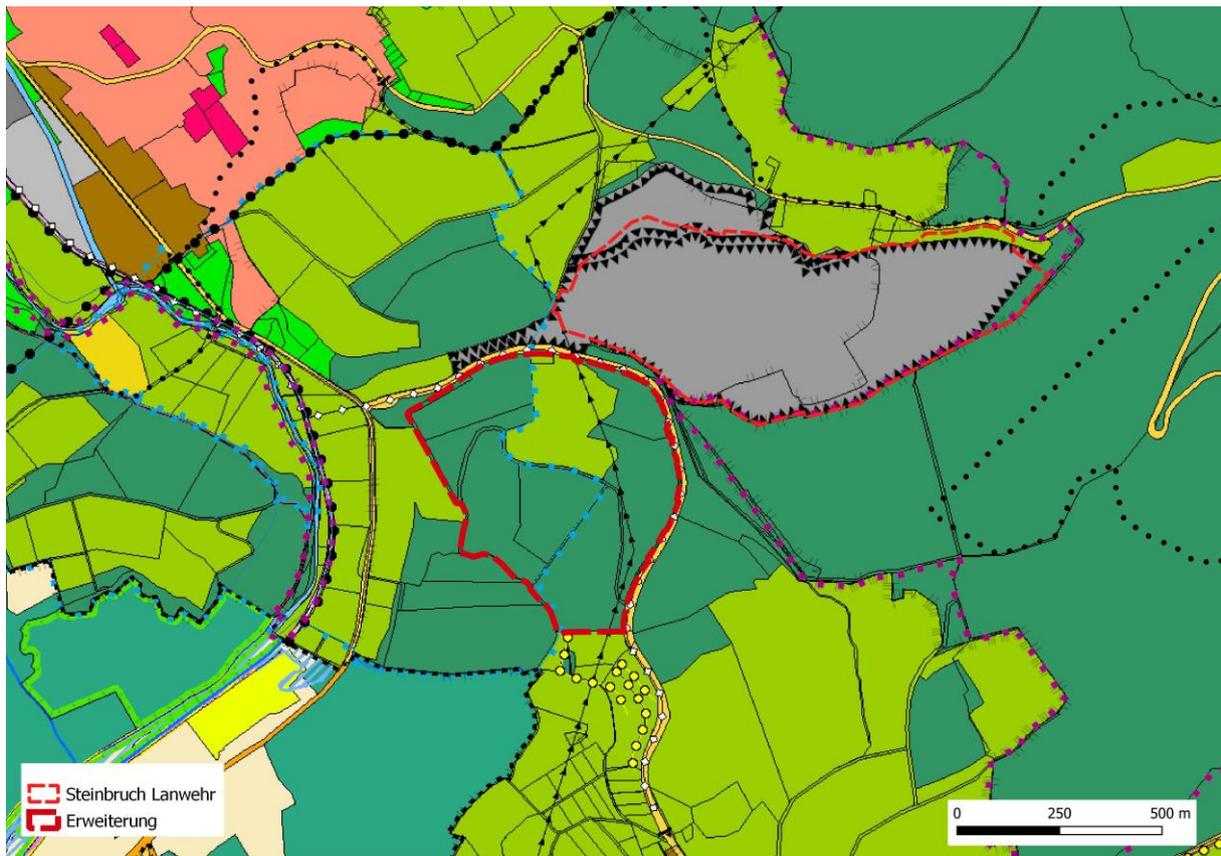


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg [U 4]

Bebauungspläne sind im Plangebiet nicht aufgestellt.

#### 3.2 Landschaftsplan

Nach § 11 BNatSchG [R 6] bzw. § 7 LNatSchG NRW [R 7] sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Für das Stadtgebiet von Arnsberg trifft der neu aufgestellte Landschaftsplan „Arnsberg“ [U 5] (rechtskräftig seit dem 23.12.2021) entsprechende Festsetzungen.

Nach der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan liegt das Plangebiet innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebiets - Typ A (Nr. 2.3.1, „Arnberg“), welches dem allgemeinen Landschaftsschutz dient (s. Abb. 6). Die Schutzausweisung umfasst annähernd das gesamte Stadtgebiet von Arnberg mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengere bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das Gebiet wird durch bewaldete Bergrücken, wie z.B. den Arnberger Wald, die Hellefelder Höhe oder den Waldbereich des Luerwaldes geprägt, die weitgehend waldfreie, landwirtschaftlich dominierte Flächen voneinander trennen.

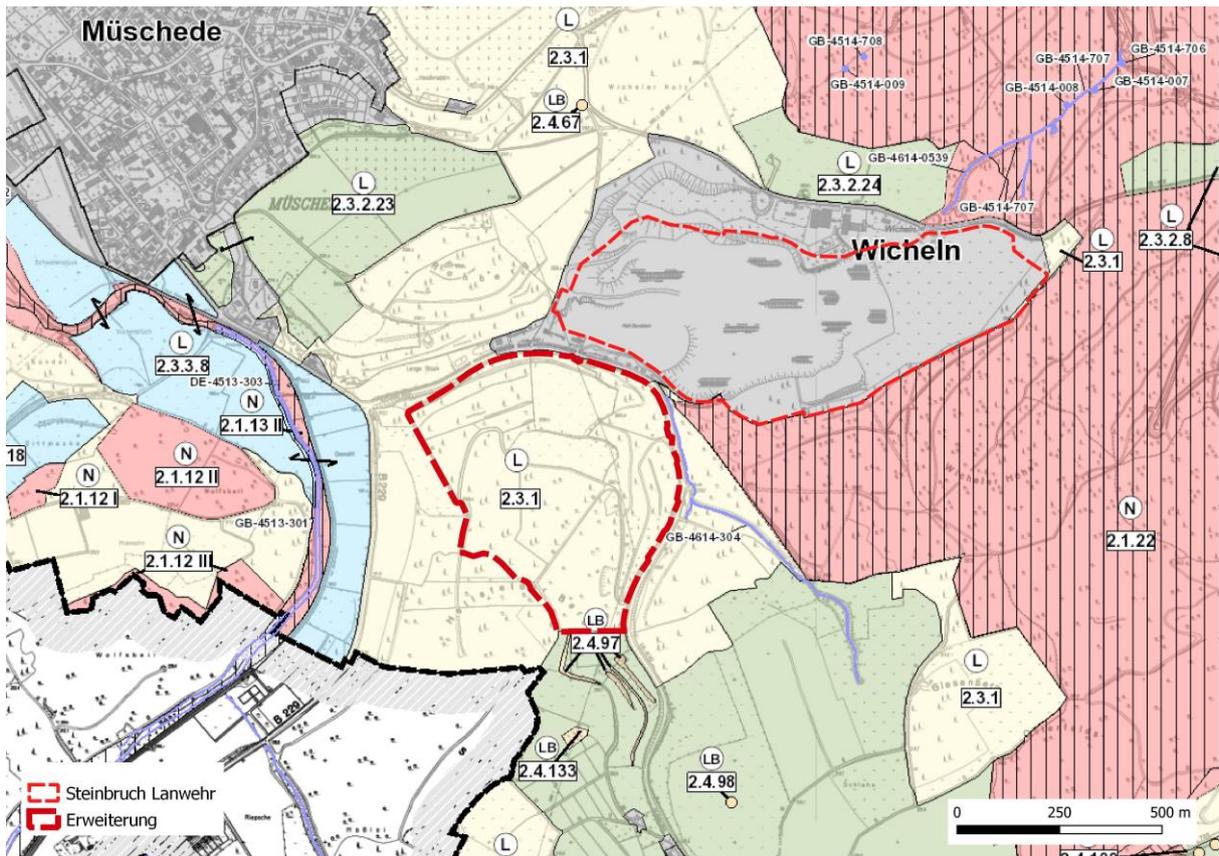


Abb. 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Arnberg [U5]

Nach der Entwicklungskarte ist für den Bereich das Entwicklungsziel für die Landschaft 1.1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft – dargestellt.

### 3.3 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

#### Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Belange für die Änderungsbereiche der 12. Änderung des Regionalplans werden ausführlich im Kapitel 2 des Umweltberichts dargelegt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes LSG-Arnberg (LSG-4513-001; LP-Nr. 2.3.1). Südwestlich des Plangebietes liegt das LSG

Sundern (LSG-4613-001). Südöstlich angrenzend liegt das LSG Wennigloh-Boenkhausen (LSG-4614-0002). Nordöstlich des Plangebietes reicht das LSG Wicheln (LSG-4514-0003) in den Untersuchungsraum. Nördlich liegt das LSG Müschede (LSG-4513-0021). Der westlich an das Plangebiet angrenzende Abschnitt des Röhrtales ist Bestandteil des LSG Roehraue (LSG-4513-0031).

In der Nähe der geplanten BSAB-Erweiterung liegen die FFH-Gebiete DE-4513-303 "Röhr zwischen Hüsten und Hachen" sowie DE-4514-303 "Waldreservat Obereimer". Eine Teilfläche des Letzteren wird gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet (HSK-168) geführt.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Naturparks „Arnsberger Wald“ (NTP-001).

Der randlich zum Plangebiet fließende Wennigloher Bach sowie ein östlicher Nebenarm sind als BT-4614-304-9 gekennzeichnet und werden als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG [R 6] in Verbindung mit § 42 LNatSchG [R 7] geführt. Weitere geschützte Biotope werden durch die 12. Änderung des Regionalplanes nicht berührt.

Im Plangebiet liegt zentral eine Fläche, die als schutzwürdiges Biotop BK-HSK-00102 („Artenreicher Waldmeister-Buchen-Mischwald südöstlich Müschede“) geführt wird. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Waldmeister-Buchenwäldern. Die Fläche ist ebenfalls Teilfläche des Biotopverbundsystems "Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und AR-Müschede" (VB-A-4513-010). Diesem Verbundsystem kommt eine Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbund NRW zu. Schutzziel ist der Erhalt von Buchenmischwäldern auf den Kuppen und Hangzonen des Hachener Kuppenlandes als naturnahe, häufig auch artenreiche Wald-Lebensräume und als prägende Landschaftsbestandteile.

Sonstige Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht wie z. B. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Plangebiet nicht vor.

### **Forstrecht**

Gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG [R 8] ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, einschließlich u. a. Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen, Waldwege. Das Plangebiet besteht zu etwa 70 % aus Waldflächen. Gemäß der aktuellen Biotoptypenkartierung handelt es sich bei den Forstflächen um strukturarme Anpflanzungen, mit größtenteils dicht stehenden Buchen schwachen bis mittleren Baumholzes. Starkes oder sehr starkes Baumholz, starkes Totholz und wuchsklassenreiche Bestände fehlen. Naturverjüngung, naturnahe Krautschicht, heterogene Alterszusammensetzung oder artenreiche Laubmischwälder sind ebenfalls kaum vertreten.

Der Bereich der Teilfläche des Verbundsystems (VB-A-4513-010 "Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und Arnsberg-Müschede") bzw. der Fläche des Biotopkatasters (BK-HSK-00102 „Artenreicher Waldmeister-Buchen-Mischwald südöstlich Müschede“) ist durch einen früheren Kahlhieb stark beeinträchtigt und enthält kein Altholz [U 7]. Der Bestand ist von der Baumzusammensetzung sehr dicht und heterogen, u.a. mit nicht lebensraumtypischen Arten wie der Fichte bestockt. Die Krautschicht war bei der Kontrolle am 31.07.2021 sehr stark von u. a. Brennnessel und Brombeere dominiert und konnte nicht als typische ausgeprägte Krautschicht des Waldmeister-Buchenwaldes angesprochen werden. Das Schutzziel zur Erhaltung und Entwicklung von Waldmeister-Buchenwäldern wird derzeit nicht erreicht.

### **Wasserrecht**

Im westlichen Plangebiet sowie im betrachteten westlichen Umfeld befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Arnsberg-Müschede/Vorkenbruch“. Sowohl im betroffenen Plangebiet als auch im westlichen Umfeld ist eine Wasserschutzzone III ausgewiesen (s. [U 19]).

### **Immissionsschutzrecht**

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs der Fa. Lanwehr. Für den Gesteinsabbau und das zugehörige Schotterwerk liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Aufgrund der B 229 sowie der K 10 besteht in dem Änderungsbereich eine Vorbelastung mit verkehrsbedingten Schallimmissionen.

### **Straßenrecht**

Gemäß dem Beschluss (Drs. 54/2020) der Stadt Arnsberg vom 16.04.2020 [U 7] wurden die Zweckbindungen der Wege auf dem Plangebiet sowie im nahen Umfeld größtenteils aufgehoben (sog. Wegeeinziehung), sodass im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld zukünftig keine Wegennutzung mehr stattfinden wird.

Bei Sprengungen ist für die Dauer der Sprengung ein sogenannter Sprengbereich abzusperren. Der Sprengbereich hat im Regelfall einen Radius von 300 m um die Sprengstelle und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 200 m verkleinert werden. Aufgrund der Abmessungen des geplanten Erweiterungsbereiches wird sich der Sprengbereich bei Sprengungen in weiten Teilen des Erweiterungsbereiches auf öffentliche Straßen (K 10 und B 229) erstrecken, die dann in dem betreffenden Abschnitt jeweils für die Dauer der Sprengung (ca. 10 bis 20 min.) gesperrt werden müssten. Laut Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 ist die Sperrung der K 10 für die Dauer von Sprengarbeiten möglich, eine Sperrung der B 229 jedoch nicht. Dies hat zur Folge, dass die Abbaugrenze des Steinbruches unter günstigsten Voraussetzungen einen Abstand von mindestens 200 m zur B 229 aufweisen muss.

Alternativ wird derzeit der Einsatz von Frästechnik bei der Gesteinsgewinnung – also der Verzicht auf Sprengungen – vorbereitet, wodurch die genannten Schutzabstände zumindest teilweise entfallen könnten.

## **4 Umweltprüfung**

### **4.1 Aufgaben der Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG [R 1] ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung des Raumordnungsplans auf die verschiedenen Schutzgüter (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ROG) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 4 UVPG [R 4] ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, im vorliegenden Fall Teil des Verfahrens zur Regionalplan-Änderung.

Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Grundsätzlich müssen zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden. Im vorliegenden Falle wurde im Sinne einer vorgezogenen Begutachtung jedoch bereits eine Biotoptypenkartierung des Plangebietes und des näheren Umfelds durchgeführt.

Der Umweltbericht wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG [R 1] in Verbindung mit § 13 LPlG NRW [R 2] zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung sowie dieser Planbegründung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorgelegt.

### **4.2 Scoping**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG [R 1] ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplan-Änderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.

Das Scoping wurde mit Schreiben vom 22.01.2021 (Az.: 32.01.02.01-07.01-12. Änderung) [U 2] seitens der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 05.03.2021. Von den beteiligten Stellen wurde keine Standortalternative benannt bzw. keine Notwendigkeit für eine weitere Untersuchung von Alternativen gesehen. Es wurden

jedoch Umweltinformationen, Hinweise und Anregungen für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, welche in der Planung berücksichtigt werden.

### **4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung**

Der Änderungsbereich liegt südöstlich des Stadtteils Müschede der Stadt Arnberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnberg. Das Vorhaben umfasst die flächige Erweiterung des bestehenden Steinbruchs der Fa. Lanwehr zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 30 ha in südwestliche Richtung.

Im angestrebten Erweiterungsbereich legt der rechtswirksame Regionalplan derzeit „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und „Waldbereich“, teilweise überlagert mit den Freiraumfunktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) zeichnerisch fest.

Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplanes sollen die vorhandenen zeichnerischen Festlegungen im angestrebten Erweiterungsbereich zukünftig zusätzlich mit der zweckgebundenen Nutzung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) überlagert werden. Die davon betroffene Freiraumfunktion BSLE soll entfallen.

Eine Änderung oder Ergänzung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes ist nicht vorgesehen.

Die beantragte Regionalplan-Änderung schafft die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Lanwehr.

Durch die geplante Änderung können nach den Ergebnissen der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter auftreten:

Schutzgut Fläche:

- Kriterium „Flächenumwandlung“

Schutzgut Boden:

- Kriterien „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“

Schutzgut Landschaft:

- Kriterien „Landschaftsbild“ und „Landschaftsschutzgebiete“

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Kriterium „Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen“

### **4.4 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich**

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG [R 1] sind im Umweltbericht neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur

Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 8 des Regionalplanes bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich kann der Regionalplan jedoch als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

## 5 Raumordnerische Gesamtbewertung des Vorhabens

### 5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG unterteilt in Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten (Beachtungspflicht). Grundsätze der Raumordnung dienen hingegen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht), können aber im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Der derzeit rechtskräftige Landesentwicklungsplan (LEP) [R 3] legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen, die sonstigen Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten und entsprechend der jeweiligen Planungsebene zu konkretisieren.

Im Folgenden wird auf die Vereinbarkeit der vorgesehenen 12. Änderung des Regionalplans mit den Erfordernissen der Raumordnung eingegangen. Dazu wird geprüft, ob die vorgesehene Planänderung mit den für dieses Verfahren relevanten Festlegungen des LEP sowie des Regionalplans vereinbar ist.

#### **Kulturlandschaften**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. Ziel 4 und Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich gehört zur Kulturlandschaft „Sauerland“ (21) [U 12]. Er wird weder als „landesbedeutsamer“ noch als „bedeutsamer“ Kulturlandschaftsbereich eingestuft. Fernwirkungen auf den westlich gelegenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Arnsberg“ (A 21.01) sind nicht zu erwarten.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

#### **Klimaschutz**

Grundsatz 4-1 LEP „Klimaschutz“, Grundsatz 4-2 LEP „Anpassung an den Klimawandel“ i.V.m. Grundsatz 5 Regionalplan „Klimaschutz“

Gemäß Fachinformationssystem Klimaanpassungen [U 12] sind im Planungsgebiet und im Umfeld Freiland- und Waldklimatope ausgewiesen. Darüber hinaus ist im Norden, entlang der Kreisstraße K 10 (Am Langen Stück) ein Klimatop „Gewerbe- und Industrieklima

(offen)“ ausgewiesen. Insbesondere die Freiland- und Waldklimatope dienen als Kaltluftentstehungsgebiete und tragen zu einer Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei. Lokal wird es zu einem temporären Wegfall der thermischen Ausgleichsfunktion der Freiland- und Waldklimatope kommen. Bezogen auf die direkt angrenzenden Klimatope sowie das Gesamt-Kaltluftentstehungsgebiet spielt dieser Wegfall jedoch eine untergeordnete Rolle. Langfristig werden die Ausgleichsfunktionen im Rahmen der Herrichtung wieder kompensiert.

Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

### **Freiraum**

*Grundsatz 7.1-1 LEP „Freiraumschutz“ i.V.m. Ziel 17 (1) und Grundsatz 16 (1) Regionalplan „Freiraumschutz“ sowie Ziel 18 (1) und Grundsatz 17 (1) Regionalplan „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“*

Bei einem Teil des Plangebietes handelt es sich um Freiraum in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden (Wirtschaftsgrünland). Die Flächen sind als intensive, artenarme Fettwiesen zu bezeichnen (Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (s. Anlage 1 und Anhang 1 im Umweltbericht)). Aufgrund der geringen Größe, der Ausprägung der Vegetation und der intensiven Nutzung kommt dem Grünland keine relevante ökologische Funktion zu. Die raumbedeutsame Flächenbeanspruchung des Plangebiets erfolgt temporär. Nach Beendigung des Abgrabungsbetriebs und nach erfolgter Herrichtung stehen diese Flächen, wenn auch in morphologisch geänderter Form, für die ursprünglichen Funktionen wieder zur Verfügung.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

*Grundsatz 7.1-3 LEP „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ i.V.m. Ziel 17 (2) Regionalplan „Freiraumschutz“*

Das Plangebiet befindet sich in einem unzerschnittenen verkehrsaarmen Raum mit der Kennung UZVR-2489. Die Größenklasse beträgt 1 – 5 km<sup>2</sup> [U 14]. Im Umfeld, westlich der Bundesstraße B 229 und damit rund 250 m westlich des Plangebiets liegt der UZVR-2503 mit der Größenklasse >10 – 50 km<sup>2</sup>. Das Plangebiet ist von Waldflächen umgeben, die ebenfalls Bestandteil der UZVR sind und eine Funktion als verbindendes Element zwischen Waldlebensräumen besitzen. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Waldflächen, die höheren Größenklassen angehören, den Verlust der Teilfläche im Untersuchungsgebiet kompensieren. Weiterhin besteht hier eine Verbindung, die nicht durch das Vorhaben zerschnitten wird.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-4 LEP „Bodenschutz“ i.V.m. Grundsatz 17 (3) Regionalplan „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“

Gemäß der Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1:50.000 [U 10] stehen im Plangebiet vereinzelt schutzwürdige Böden mit sehr hoher Erfüllung der Bodenfunktionen an. Die Bodenfruchtbarkeit wird als natürlich eingestuft. Diese Böden gehen durch das Vorhaben verloren. Die Abgrabung erfolgt an diesem Standort aufgrund mangelnder besser geeigneter Alternativflächen und der anhaltenden Nachfrage nach Rohstoffen (hier: Kalksteinprodukte). In den nachfolgenden Planungsverfahren müssen konkrete Maßnahmen zum Umgang mit dem Boden bzw. ggf. zu Kompensationsmaßnahmen erarbeitet werden.

Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt, unterliegen aber der Abwägung.

Grundsatz 7.1-8 LEP „Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ i.V.m. Ziel 22 und Grundsatz 20 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

In den aktuellen Regionalplan-Festlegungen sind die von der geplanten Erweiterung beanspruchten Waldbereiche zum Teil mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Diese Festlegung wird durch die Regionalplan-Änderung zurückgenommen. Gemäß Waldfunktionskarte von NRW wird das Plangebiet selbst mit keiner Erholungsfunktionsstufe dargestellt [U 8]. Das schmale Band des Wennigloher Bachs an der Nordost-Grenze, im Übergang zum bestehenden Steinbruch, sowie ein Waldbereich im Südwesten zeigen die Erholungsfunktionsstufe II. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Bundesstraße und den in Betrieb befindlichen, benachbarten Steinbruch sowie einer anzunehmenden geringen Frequentierung der betroffenen Waldbereiche als Naherholungsraum (keine ausgewiesenen Wanderwege, geringe touristische Erschließung) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die gesamträumliche Erholungsfunktion zu erwarten.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“

Durch das Vorhaben geht eine Teilfläche des VB-A-4513-010 verloren [U 8]. Die Teilfläche im Plangebiet ist als relativ isolierte Waldparzelle innerhalb intensiv genutzter Forstflächen zu beschreiben. Wesentliche Merkmale naturnaher Buchenwälder sind auf dieser ehemaligen Kahlschlagfläche nicht (mehr) zu erkennen (Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (s. Anlage 1 und Anhang 1 im Umweltbericht)). In der Umgebung des Plangebietes, im Süden und im Osten, finden sich Waldflächen, die als charakteristische Buchenwälder und Altholzwälder zu bezeichnen sind. Aufgrund der geringen Größe, der mittleren bis schlechten ökologischen Ausprägung der betroffenen Teilfläche und der alternativen,

funktionsfähigen Flächen in der Umgebung des Plangebietes ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ziele des Biotopverbunds auszugehen.

Die Regionalplan-Änderung ist mit dem o.g. Ziel der Raumordnung vereinbar.

Grundsatz 7.2-5 LEP „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Arnberg (LSG-4513-001) [U 8]. Durch das Vorhaben gehen Flächen, die nach der Festsetzung zum LSG der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft dienen, verloren. Das natürliche Landschaftsbild, sowie die darin enthaltenen Elemente Wald- und Wiesenflächen, werden durch das Vorhaben beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes im Vergleich zum gesamten LSG wird nicht davon ausgegangen, dass die Schutzziele des LSG beeinträchtigt werden.

Der o.g. Grundsatz der Raumordnung wird durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ i.V.m. Ziel 20 und Grundsatz 19 „Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur“

Etwa 70 % des Plangebietes sind forstwirtschaftliche Nutzflächen, die intensiv genutzt werden. Einzig eine relativ zentral im Plangebiet gelegene Biotopkatasterfläche (BK-HSK-00102) unterliegt seit einem Kahlhieb einer naturnahen Sukzession. Die forstlich genutzten Flächen gehen durch das Vorhaben verloren. Die Forstflächen sind auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung (s. Anlage 1 und Anhang 1 im Umweltbericht) und der Bewertungsmatrix des LANUV [U 9] mit einem Biotopwert von 6 bewertet. Es handelt sich um strukturarme Anpflanzungen, mit größtenteils dicht stehenden Buchen schwachen bis mittleren Baumholzes. Starkes oder sehr starkes Baumholz, starkes Totholz und wuchsklassenreiche Bestände fehlen. Naturverjüngung, naturnahe Krautschicht, heterogene Alterszusammensetzung oder artenreiche Laubmischwälder sind ebenfalls kaum vertreten.

Da im Rahmen der Alternativenprüfung keine besser geeigneten Alternativflächen mit geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Waldbereiche identifiziert werden konnten, soll die Abgrabung an diesem Standort erfolgen. Hierdurch kann der anhaltenden Nachfrage nach Rohstoffen (hier: Kalksteinprodukte) entsprochen werden. Die Waldumwandlung wird am Standort auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Es wird somit nicht mehr Wald umgewandelt als für die Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich ist. Aufgrund der geringen Größe und der geringen ökologischen Wertigkeit im Vergleich zu umliegenden, ökologisch höherwertigen Waldflächen, ist bei einem Verlust der Fläche nicht von einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen auszugehen.

Der Verlust des vom Vorhaben betroffenen Waldbestandes wird im Rahmen des nachgeordneten Fachverfahrens über geeignete Maßnahmen kompensiert. Zudem soll der durch den Gesteinsabbau verloren gegangene Waldbereich nach erfolgter Herrichtung langfristig wiederhergestellt werden.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt, unterliegen aber der Abwägung.

Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“, Ziel 7.4-3 LEP „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ i.V.m. Ziel 29 (1,3) Regionalplan „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“

Der westliche Teil des Plangebiets befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Arnsberg-Müschede / Vorkenbruch (Schutzzone III) [U 11], dass im Regionalplan auch als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) zeichnerisch festgelegt ist.

Aus regionalplanerischer Sicht muss bei der Überlagerung von BSAB und BGG Ziel 29 Abs. 3 beachtet werden, wonach in solch einem Fall die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen hat.

Die Entscheidung, ob der Vorrang der Wassergewinnung vor dem Rohstoffabbau gewahrt bleibt, ist stets einzelfallbezogen im Rahmen der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zu treffen.

Obwohl gem. Verordnung zur Festsetzung des o.g. WSG eine oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen oberhalb des Grundwassers in der Schutzzone III genehmigungsfähig ist, steht der Abgrabung die seit dem 01.10.2021 in Kraft getretene Regelung gem. § 4 Abs. 3 der landesweiten WSG-Verordnung (LwWSGVO-OB) formal entgegen.

Aufgrund der Ergebnisse einer zwischenzeitlich durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung des Einzugsgebiets des WSG bestätigte die Untere Wasserbehörde des HSK mit Schreiben vom 14.08.2023, dass aufgrund der hier nachgewiesenen Besonderheiten eine Erweiterung der Abgrabung in diesen Bereich oberhalb des Grundwassers im Prinzip genehmigungsfähig sei (s. auch Erläuterungen im Kap. 1.4, [U 19] und Anlage 1 zur Planbegründung).

Eine Vorprüfung durch den Hochsauerlandkreis hat ergeben, dass eine Anpassung des Wasserschutzgebietes dazu führen wird, dass die Schutzziele der WSG-VO nicht eingeschränkt werden. Der durch die teilweise Überlagerung von BGG und (erweitertem) BSAB entstandene Konflikt wird dadurch ausgeräumt und den entsprechenden raumordnerischen Zielen und Grundsätzen entsprochen. Auch dem Ziel 7.4-3 LEP NRW wird Rechnung getragen.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

Grundsatz 7.5-2 LEP „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ i. V. m. Ziel 18 (1) und Grundsatz 17 (1) Regionalplan „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“

Einzig landwirtschaftliche Nutzflächen im Plangebiet sind die im Norden liegenden Wirtschaftsgrünlandflächen. Die Flächen sind als intensive, artenarme Fettwiesen zu bezeichnen (Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (s. Anlage 1 und Anhang 1 im Umweltbericht)). Diese gehen durch das Vorhaben verloren. Aufgrund der geringen Größe, der Ausprägung der Vegetation und der intensiven Nutzung kommt dem Grünland keine relevante ökologische Funktion zu, sodass durch das Vorhaben nur eine geringfügige Beeinträchtigung der gesamträumlichen landwirtschaftlichen Funktion zu erwarten ist. Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auf den nachfolgenden Planungsebene anzustreben, dass ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen.

Die o.g. Grundsätze der Raumordnung werden durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

### **Transport in Leitungen**

Grundsatz 8.2-1 LEP „Transportleitungen“

Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung (220 kV) gequert. Zwei Masten dieser Leitung liegen im Erweiterungsbereich. Diese sollen auch weiterhin auf standsischeren Landzungen bestehen und zugänglich bleiben (Sicherung der bestehenden Hochspannungsleitung). Auf der nachgeordneten Planungsebene ist nachzuweisen, dass durch den Rohstoffabbau und die damit verbundenen Emissionen keine Gefährdung für die Leitung zu erwarten ist. (vgl. Kap. 1.2)

Der o.g. Grundsatz der Raumordnung wird durch die Regionalplan-Änderung berücksichtigt.

### **Rohstoffversorgung**

Grundsatz 9.1-1 LEP „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“, Grundsatz 9.1-3 LEP „Flächensparende Gewinnung“, Ziel 9.2-1 LEP „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“, Ziel 9.2-2 LEP „Versorgungszeiträume“ i.V.m. Ziel 30 (1, 2) Regionalplan „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“

Dem Grundsatz der Standortgebundenheit wird entsprochen, da durch die vorgesehene Änderung eine hochwertige Lagerstätte (Kulm-Plattenkalk) langfristig gesichert wird. Der Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme wird durch die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte nachgekommen. Mit der Erweiterung eines bereits

festgelegten und im Abbau befindlichen BSAB wird der Eingriff in Natur und Landschaft auf einen entsprechend vorgeprägten Raum konzentriert. Nach derzeitiger Abschätzung wird durch die angestrebte BSAB-Erweiterung ein Lagerstättenvorrat für einen zusätzlichen Versorgungszeitraum von ca. 25-30 Jahren gesichert.

Durch die Festlegung eines entsprechend erweiterten BSAB als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird den o.g. Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entsprochen.

Ziel 9.2-5 LEP „Nachfolgenutzung“ i.V.m. Ziel 30 (5) Regionalplan „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“

Die durch das Vorhaben verlorengelassenen Wald- und Freiraumbereiche werden nur abschnittsweise in Anspruch genommen. Ausgesteinte Bereiche der geplanten Steinbrucherweiterung sollen frühzeitig und abschnittsweise rekultiviert werden. Die Wald- und Freiraumbereiche werden nach erfolgter Herrichtung in morphologisch geänderter Form langfristig wiederhergestellt. Die Rekultivierung bzw. Renaturierung strebt dabei eine naturräumliche und funktionale Aufwertung der betroffenen Bereiche an. Konkrete Maßnahmen werden im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verbindlich festgesetzt.

Die Regionalplan-Änderung ist mit den o.g. Zielen der Raumordnung vereinbar.

## **5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung**

Die raumordnerische Gesamtbewertung umfasst die Überprüfung der Erfordernisse der Raumordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der angestrebten Planänderung frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet. Aufgrund dessen sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in die gesamtplanerische Abwägung zur 12. Änderung des Regionalplans einzustellen.

### **Umgang mit Alternativen**

Wie in Kapitel 1.4 dargestellt, wurde im Rahmen der Alternativenprüfung zur vorgesehenen BSAB-Erweiterung keine vernünftige und zumutbare Alternative identifiziert. Auch von den im Scoping beteiligten Stellen wurde keine Alternative benannt bzw. keine Notwendigkeit für eine weitere Untersuchung von Alternativen gesehen.

### **Ergebnisse des Umweltberichts**

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass die geplante BSAB-Erweiterung voraussichtlich nicht ohne Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen ist. Durch die angestrebte 12. Änderung des Regionalplans können erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter auftreten:

Schutzgut Fläche:

- Kriterium „Flächenumwandlung“

Schutzgut Boden:

- Kriterien „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“

Schutzgut Landschaft:

- Kriterien „Landschaftsbild“ und „Landschaftsschutzgebiete“

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Kriterium „Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen“

### **Gesamturteil**

Mit der bedarfsgerechten Erweiterung eines BSAB soll die vorhabenbezogene 12. Änderung des Regionalplans die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die durch die Fa. Lanwehr beabsichtigte Steinbrucherweiterung schaffen. Damit wird auf der Ebene der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, eine hochwertige Kalkstein-Lagerstätte flächensparend und vollständig zu nutzen und die anhaltende Nachfrage nach Rohstoffen (hier: Kalksteinprodukte) zu decken. Den LEP-Grundsätzen 9.1-1 („Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“) und 9.1-3 („Flächensparende Gewinnung“) wird damit vollständig entsprochen.

Durch die BSAB-Erweiterung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Waldflächen verloren und Freiraumfunktionen werden beeinträchtigt. Durch eine flächensparende, nachhaltige und bedarfsgerechte Rohstoffgewinnung wird die Inanspruchnahme von Freiräumen aber auf das absolut notwendige Maß begrenzt.

Umweltauswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, allerdings besteht auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene die Möglichkeit, detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie erheblicher Beeinträchtigungen verbindlich festzusetzen.

Für das geplante Vorhaben sind zwar Betroffenheiten mehrerer raumordnerischer Ziele und Grundsätze festzustellen, diese können jedoch vor allem aufgrund der gegebenen Ortsgebundenheit des Vorhabens und fehlender Alternativstandorte in räumlicher Nähe überwunden werden.

Insgesamt ist abschließend festzuhalten, dass die 12. Änderung des Regionalplans die raumordnungsrechtlichen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Das Vorhaben ist damit raumverträglich.

## 6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

- R 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- R 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)
- R 3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 06.08.2019, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2022 (GV. NRW. 2022 S. 948)
- R 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- R 5 Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB) vom 01.10.2021 (GV. NRW. S. 1104)
- R 6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- R 7 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Art. 1 G vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, 565), geändert durch G Art. 1 G vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)
- R 8 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Art. 112 G v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

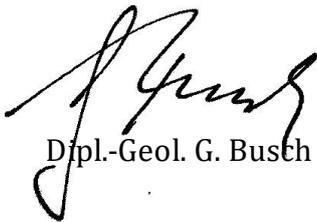
## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

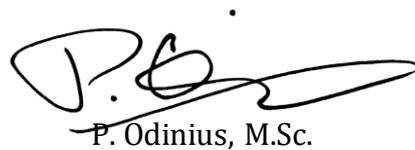
Zur Planung und Durchführung der Untersuchungen wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. für die Bearbeitung herangezogen:

- U 1 Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG (04.01.2021): Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen, Arnberg-Müschede
- U 2 Bezirksregierung Arnberg (Schreiben vom 22.01.2021): 12. Änderung des Regionalplans Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnberg, Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Durchführung des Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) (Az.: 32.01.02.01-07.01-12. Änderung), Arnberg
- U 3 Bezirksregierung Arnberg (2012/2021): Regionalplan Arnberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Ausweisung von 2012 inkl. Änderungen Stand 2021, Arnberg
- U 4 Stadt Arnberg (2010): Flächennutzungsplan – Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Stadtbezirk: Müschede), Stand 28.06.2010, Arnberg
- U 5 Hochsauerlandkreis (2021): Landschaftsplan „Arnberg“, Stand 23.12.2021, Meschede
- U 6 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Waldinfo.NRW (<https://www.waldinfo.nrw.de>)
- U 7 Stadt Arnberg (16.04.2020): Aufhebung der Zweckbindung von verschiedenen im Rezess in der Spezialsparationssache von Müschede ausgewiesenen Wegen (Drs. 54/2020), Arnberg
- U 8 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de>)
- U 9 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, 37 S., Stand September 2008.
- U 10 Geologischer Dienst NRW (Abrufdatum: 24.08.2023): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000; WMS Bodenkarte NRW (<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 11 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): ELWAS-WEB (<https://www.elwasweb.nrw.de>) „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 12 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Abrufdatum: 24.08.2023): LWL-GeodatenKultur (<https://www.lwl.org/geodatenkultur>)

- U 13 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Klimaatlas NRW (<https://www.klimaatlas.nrw.de>) „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 14 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen (<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>)
- U 15 GD NRW (Abrufdatum: 07.12.2021): Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein - Westfalen 1:50.000 (Festgestein), WMS IS RK 50 FG ([https://www.wms.nrw.de/gd/wms\\_nw\\_inspire-rk50fg?](https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire-rk50fg?)); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 16 Geobasis NRW (Abrufdatum: 24.08.2023): DTK-Sammeldienst ([https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dtk?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk?)); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 17 GeoConsult Busch (2017): Planerische Skizze zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Lanwehr, Arnsberg Müschede, Aachen
- U 18 GeoConsult Busch (2021): Fachtechnische Stellungnahme zum Wasserschutzgebiet „Arnsberg-Müschede / Vorkenbruch“ im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK, Aachen
- U 19 Hochsauerlandkreis (Schreiben vom 14.08.2023): 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK, Wasserschutzgebiet „Vorkenbruch“, hier: Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG, Am Langen Stück 1, 59757 Arnsberg

Aachen, 25.08.2023

  
Dipl.-Geol. G. Busch

  
P. Odinius, M.Sc.

# Umweltbericht

## zur 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg

### Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

### in der Stadt Arnsberg

Auftraggeber:



Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG  
Am Langen Stück 1  
59757 Arnsberg-Müschede

Bearbeitung:



GeoConsult Busch  
Passstraße 80  
52070 Aachen

Tel: +49-241-405571-0  
Fax: +49-241-405571-9  
E-Mail: [info@gcb-ac.de](mailto:info@gcb-ac.de)  
Web: [www.gcb-ac.de](http://www.gcb-ac.de)



Hamann & Schulte GbR  
Koloniestr. 16  
45897 Gelsenkirchen

Tel: +49-209-5980-771  
Fax: +49-241-5980-860  
E-Mail: [info@hamannundschulte.de](mailto:info@hamannundschulte.de)  
Web: [www.hamannundschulte.de](http://www.hamannundschulte.de)

Projektleitung: Dipl.-Geol. Gerhard Busch (GeoConsult Busch)

Projektbearbeitung: Philipp Odinius, M.Sc. (GeoConsult Busch)  
Michael Thiemann, M.Sc. (GeoConsult Busch)  
Dipl.-Ing. Landespflege Kirsten Czarnetzki (Hamann & Schulte GbR)  
Dipl.-Biologe Stefan Jacob (Hamann & Schulte GbR)  
Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger (Hamann & Schulte GbR)

Projekt-Nr.: 1505131                      Umfang: 44 Seiten (inkl. Deckblatt)

Ort / Datum: Aachen, 25.08.2023                      Revisions-Nr.: 4.0

## Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass .....	3
1.2	Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem.....	3
1.3	Lage der Änderungsbereiche und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung .....	4
1.4	Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung .....	6
2	Umweltauswirkungen .....	10
3	Nullvariante.....	34
4	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich .....	35
5	Alternativenprüfung.....	36
6	Technische Verfahren und Schwierigkeiten .....	37
7	Überwachungsmaßnahmen, Monitoring.....	39
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	40
9	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen .....	42
10	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	43

## Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 Karte 1 Biotoptypenkartierung

## Verzeichnis der Anhänge:

Anhang 1	Liste der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
Anhang 2	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH Gebiet „DE-4513-303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen“
Anhang 3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH Gebiet „DE-4514-303 Waldreservat Obereimer“

## Verzeichnis der Abbildungen:

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereiches .....	4
Abb. 2:	Regionalplan, aktuelle zeichnerische Festlegungen, Erweiterungsfläche Fa. Lanwehr (Stand 2023).....	5
Abb. 3:	Regionalplan, angestrebte zeichnerische Festlegungen gemäß 12. Änderung .....	5
Abb. 4:	Darstellung des Plangebietes.....	11

## Verzeichnis der Tabellen:

Tab. 1:	Ziele des Umweltschutzes .....	7
Tab. 2:	Abgrenzung der schutzgutbezogenen Untersuchungsbereiche.....	10

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass

Die Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG (nachfolgend: Fa. Lanwehr) betreibt südöstlich von Arnsberg-Müschede einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein (Kulmplattenkalk) sowie ein Schotterwerk.

Für den Fortgang der Rohstoffgewinnung stehen planungsrechtlich gesicherte Flächen nur noch für maximal 8 Jahre zur Verfügung. Zur Sicherstellung des Werksstandortes einerseits und der regionalen Versorgung mit Kalkstein und den daraus gewonnenen, qualitativ hochwertigen Produkten wie Splitten, Frostschutz- und Schottertragschichten andererseits, beabsichtigt die Fa. Lanwehr den vorhandenen Steinbruch um etwa 30 ha in südwestliche Richtung (der Lagerstätte folgend) zu erweitern.

Gem. Ziel 30 (2) des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (nachfolgend: Regionalplan) darf die Rohstoffgewinnung nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) stattfinden. Der bestehende Steinbruch der Fa. Lanwehr liegt in einem bereits vorhandenen BSAB und nimmt diesen inzwischen vollständig in Anspruch, sodass - zur raumordnerischen Sicherung der beabsichtigten Steinbrucherweiterung – eine entsprechende Südwestweiterung des vorhandenen BSAB erforderlich ist.

Die Fa. Lanwehr hat mit Datum vom 04.01.2021 einen Antrag auf eine entsprechende vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans gestellt.

### 1.2 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan ist gem. § 13 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) [R 1] aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet - hier dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) [R 3] – zu entwickeln. Die Regionalpläne konkretisieren die Festlegungen des LEP und formulieren darüber hinaus eigene, den Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Plangebietes angepasste Ziele und Grundsätze. Das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) [R 2] ist eine weitere übergeordnete Rechtsvorschrift.

In der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) [R 4] werden Gegenstand, Form und Aufgabe der Regionalplan-Festlegungen geregelt. Der Planungsmaßstab von 1:50.000 bewirkt eine generalisierende, nicht parzellenscharfe zeichnerische Festlegung, die in nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren weiter konkretisiert werden kann.

Die Maßstabsebene sowie die generalisierende Darstellung potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen wird auch dem Umweltbericht zugrunde gelegt.

### 1.3 Lage der Änderungsbereiche und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung

Die Vorhabensfläche liegt südöstlich des Stadtteils Müschede der Stadt Arnberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnberg (s. Abb. 1). Das Vorhaben umfasst die flächige Erweiterung eines vorhandenen Steinbruchs um ca. 30 ha in südwestliche Richtung.

Die Vorhabensfläche liegt zwischen dem nordöstlich angrenzenden genehmigten Steinbruchbetrieb und dem Hellefelder Berg, der zusammen mit weiteren Anhöhen eine Hochfläche südlich des bestehenden Steinbruchs bildet. Die Geländehöhen im Plangebiet liegen zwischen 210 m ü. NHN im Norden und ca. 320 m ü. NHN im Süden.

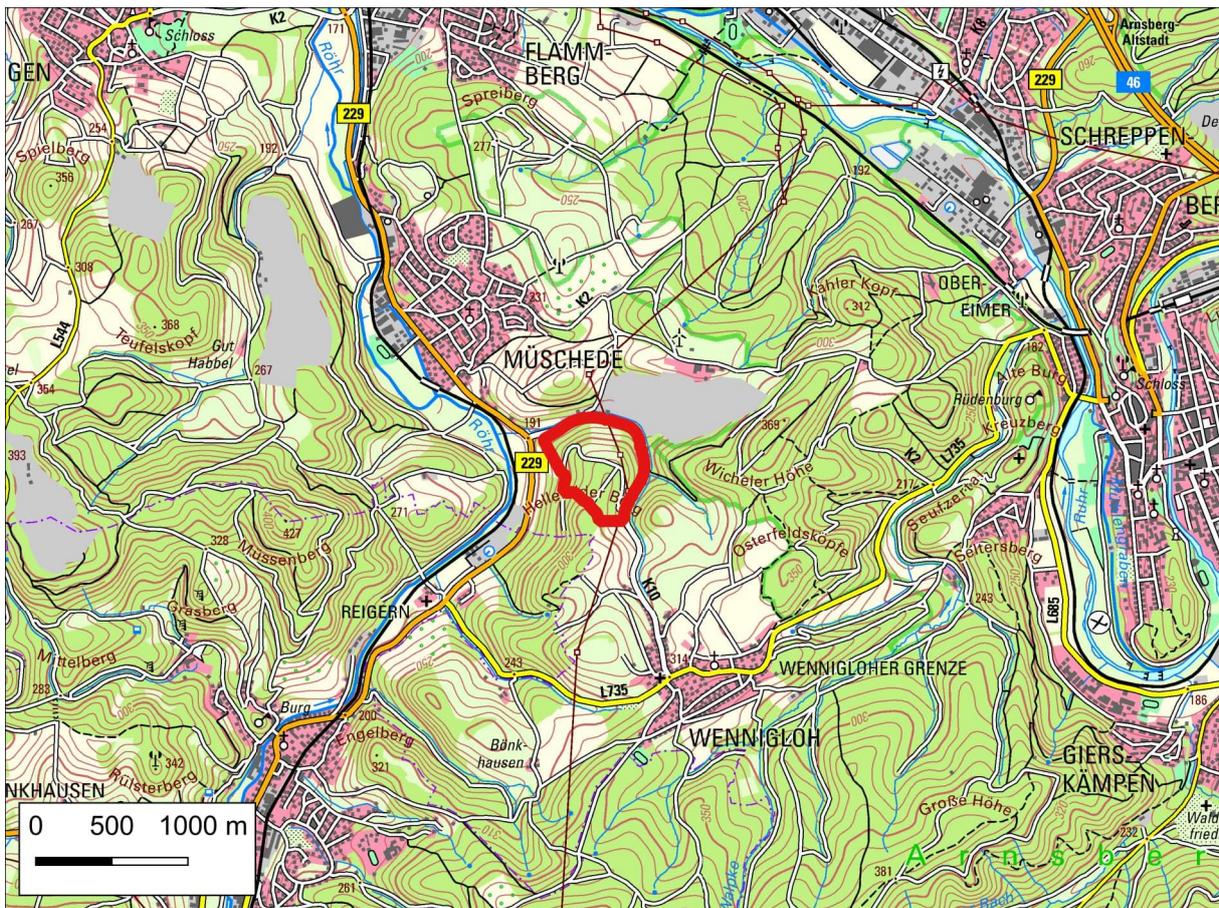


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches Plangrundlage: [U 23]

Die Erweiterung der Abbaufächen dient der Sicherung des Werkstandortes der Fa. Lanwehr sowie des mittelfristigen Rohstoffbedarfs und der regionalen Versorgung mit Kalkstein.

Im rechtswirksamen Regionalplan [U 3] sind für den Bereich der Vorhabensfläche nachstehende zeichnerische Ausweisungen festgelegt (s. Abb. 2):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche [gelb]
- Waldbereiche [grün]
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung [Vertikal-Linien - grün]
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz [Horizontallinien - blau]

Zur raumordnerischen Sicherung der beabsichtigten Erweiterung ist eine entsprechende Erweiterung des im Norden bestehenden BSAB erforderlich. Daher soll für den Bereich der Vorhabensfläche zukünftig nachstehende zeichnerische Festlegung erfolgen (s. Abb. 3):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (unverändert)
- Waldbereiche (unverändert), teilweise überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (unverändert)
- Überlagert mit der zweckgebundenen Nutzung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB). Die davon betroffene Freiraumfunktion BSLE soll entfallen.

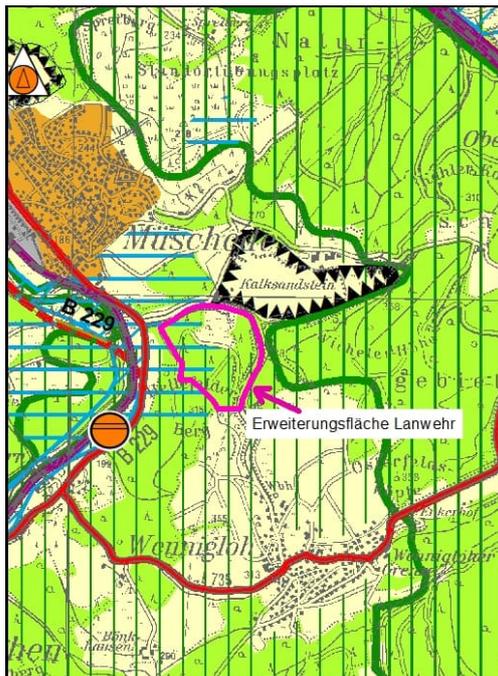


Abb. 2: Regionalplan, aktuelle zeichnerische Festlegungen, Erweiterungsfläche Fa. Lanwehr (Stand 2023) [U 3]

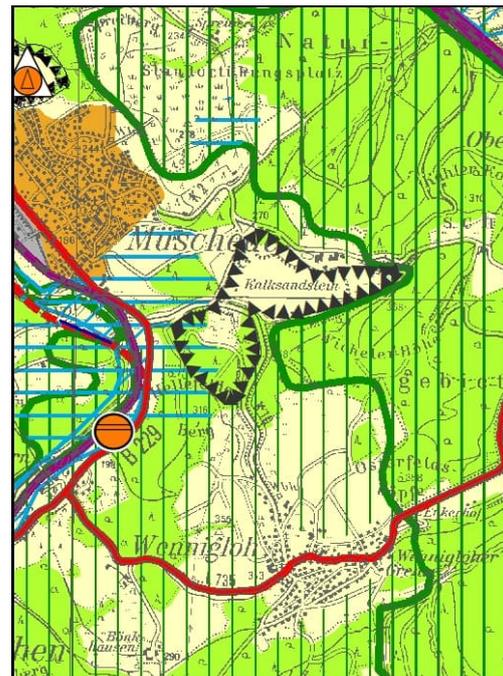


Abb. 3: Regionalplan, angestrebte zeichnerische Festlegungen gemäß 12. Änderung

Eine Änderung oder Ergänzung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes ist nicht vorgesehen.

## 1.4 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 48 UVPg [R 5] und Anlage 5 Nr. 1.5 UVPg. Dabei gelten die Vorschriften zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 7 ROG auch für die Änderung von Raumordnungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 33 UVPg ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen; im vorliegenden Fall Teil des Verfahrens zur Regionalplanänderung.

Einen wesentlichen Teil der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, der die Angaben gemäß Anlage 1 zum ROG enthält und in dem gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplanes auf nachstehende Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist die zeichnerische Festlegung (Erweiterung) eines „Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) sowie die Rücknahme eines „Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE), soweit dieser von der BSAB-Erweiterung betroffen ist. Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind hierbei die Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Änderung des Regionalplans von Bedeutung sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung ein Scoping durchzuführen. Dabei wird den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 22.01.2021 (Az.: 32.01.02.01-07.01-12. Änderung) [U 2] durch die Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet.

Insgesamt gingen bis zum 05.03.2021 von insgesamt 31 beteiligten Stellen und 8 Fachdezernaten Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans sowie in diesem Umweltbericht berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist gem. § 9 Abs. 2 ROG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplanes und seiner Begründung auszulegen und ebenso wie weitere Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 4 LPlG NRW zu berücksichtigen.

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange – ebenso wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden, die Gründe, aus denen die vorliegende Planung und nicht anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde, sowie die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden Maßnahmen sind in einer zusammenfassenden Erklärung aufzuführen und dem Regionalplan beizufügen.

Die vorhabenspezifisch bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tab. 1, gegliedert nach den relevanten Belangen, zusammengestellt.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Rechtsgrundlagen	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BNatSchG</li> <li>• LNatSchG NRW</li> <li>• BWaldG</li> <li>• LFoG NRW</li> <li>• BImSchG</li> <li>• BImSchV (div.)</li> <li>• Freizeitlärm-RL</li> <li>• TA Lärm</li> <li>• TA Luft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswerts von Natur und Landschaft</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, Luftschadstoffe, Störfall, Strahlung, Licht, Überschwemmungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Erholung</li> <li>• Auswirkungen auf das Wohnen</li> <li>• Auswirkungen auf Kurorte und Kurgemeinden</li> <li>• Auswirkungen auf Erholungsorte und Erholungsgebiete</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BNatSchG</li> <li>• LNatSchG NRW</li> <li>• ROG</li> <li>• USchadG</li> <li>• FFH-RL</li> <li>• Vogelschutz-RL</li> <li>• WHG</li> <li>• LWG NRW</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume</li> <li>• Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>• Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche</li> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope</li> <li>• Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ROG</li> <li>• BauGB</li> <li>• LBodSchG NRW</li> <li>• BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Flächenneuanspruchnahme</li> <li>• Begrenzung der Bodenversiegelung</li> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</li> <li>• Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich</li> <li>• Bewahrung großflächig unzerschnittener Freiräume</li> <li>• Wiedernutzbarmachung von Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Flächenneuanspruchnahme</li> <li>• Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz</li> <li>• Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität</li> </ul>

Schutzgut	Rechtsgrundlagen	Umweltrelevante Ziele	Kriterien
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LBodSchG NRW</li> <li>• BBodSchG</li> <li>• BBodSchV</li> <li>• BNatSchG</li> <li>• ROG</li> <li>• USchadG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</li> <li>• Verhinderung von schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>• Sanierung oder Sicherung von Altlasten</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>• Sicherung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> <li>• Auswirkungen auf die Bodenfunktionen</li> <li>• Auswirkungen auf naturnahe Böden</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• WHG</li> <li>• USchadG</li> <li>• Abwasser-RL</li> <li>• Trinkwasser-RL</li> <li>• WRRL</li> <li>• LWG NRW</li> <li>• EG-HWRM-RL</li> <li>• BNatSchG</li> <li>• ROG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Gewässerzustandes</li> <li>• Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands</li> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung</li> <li>• Vorbeugen der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf das Grundwasser</li> <li>• Auswirkungen auf Oberflächengewässer</li> <li>• Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen</li> <li>• Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> </ul>
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BNatSchG</li> <li>• BImSchG</li> <li>• BImSchV (div.)</li> <li>• TA Luft</li> <li>• BWaldG</li> <li>• KSG NRW</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft</li> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas</li> <li>• Einhaltung der Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>• Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BNatSchG</li> <li>• ROG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswerts</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>• Auswirkungen auf Sicht- und Wegebeziehungen</li> <li>• Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche</li> <li>• Auswirkungen auf landschaftsgebundene Erholung</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BNatSchG</li> <li>• ROG</li> <li>• DSchG NRW</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen, Kulturdenkmäler</li> <li>• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte</li> <li>• Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bereiche</li> <li>• Auswirkungen auf bedeutungsvolle Kulturlandschaften</li> <li>• Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen</li> </ul>



## 2 Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans erfolgt für die Umweltprüfung eine schutzgutbezogene Bewertung des Änderungsbereiches sowie des weiteren Umfelds anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes.

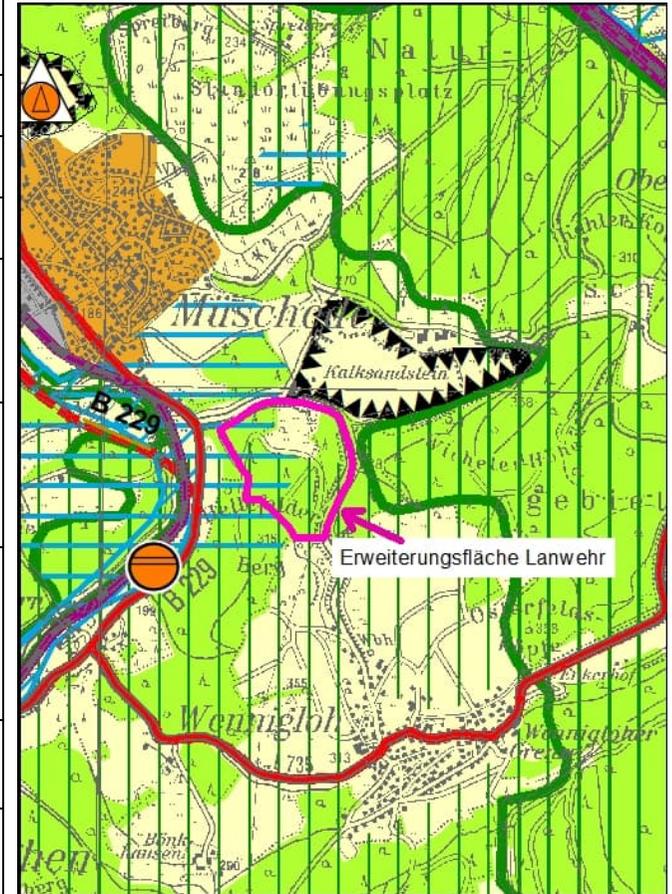
Die festgelegten Untersuchungsbereiche können nachstehender Tab. 2 entnommen werden.

Tab. 2: Abgrenzung der schutzgutbezogenen Untersuchungsbereiche

Schutzgut	Untersuchungsbereich		Begründung (potenzielle erhebliche Auswirkungen):
	Plan- gebiet	Umfeld (ca.)	
Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit	Ja	500 m	Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen können voraussichtlich bis zu 500 m um das Plangebiet wirken. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Ja	500 m	Auswirkungen auf den Lebensraumverlust oder Störwirkungen können voraussichtlich bis zu 500 m um das Plangebiet wirken. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Fläche	Ja	Nicht erforderlich	Auswirkungen auf den Flächenverlust sind auf das Plangebiet begrenzt und damit lediglich im Plangebiet zu erwarten.
Boden	Ja	200 m	Auswirkungen auf den Boden sind im Plangebiet (Entnahme) sowie im Nahbereich (Entwässerung) bis 200 m um das Plangebiet möglich. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Wasser	Ja	200 m	Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser aufgrund der Entwässerung (keine Grundwasserabsenkung) können voraussichtlich bis zu 200 m im Umfeld wirken. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Luft/Klima	Ja	1.000 m	Auswirkungen können durch Beeinträchtigung von Kaltluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebieten oder Klimatopen bis zu 1.000 m wirken. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Landschaft	Ja	1.000 m	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Fernwirkungen bis zu 1.000 m betragen. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Ja	1.000 m	Erhebliche Auswirkungen durch Sichtbeziehungen sind bis zu 1.000 m im Umfeld anzunehmen. Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die weiteren Ausführungen zum Umweltzustand sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind dem nachstehenden Steckbrief zu entnehmen.

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Hochsauerlandkreis
1.03	Kommune	Arnsberg
1.04	Flächengröße	ca. 30 ha
1.05	Lage	Südöstlich der Ortslage von Müschede, nordwestlich der Ortschaft Wennigloh, östlich des Fließgewässers Rühr bzw. der Rönkhauer Str. (B229), südlich und westlich des Fließgewässers Wennigloher Bach bzw. der Kreisstraße K10 (Am Langen Stück).
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche [gelb] bzw. Waldbereiche [grün] - teilweise überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung [grün schraffiert]; Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz [blau schraffiert]
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich (unverändert) - teilweise überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (unverändert); überlagert mit der zweckgebundenen Nutzung „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB)
1.08	FNP-Darstellung	Teilweise Flächen für Landschaft; Teilweise Flächen für Wald; Teilweise Wasserschutzzone 3 [U 3]
1.09	LP-Festsetzung	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft [U 5]
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Waldflächen vorhanden. Wirtschaftswege angelegt. Plangebiet wird durch Hochspannungsleitung gequert
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über Kreisstraße K10 (Am Langen Stück) und B229



**Abb. 4: Darstellung des Plangebietes**  
 (Erweiterungsfläche Lanwehr entspricht weitgehend dem Änderungsbereich)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	
<b>1.12</b>	Vorprägung, Bemerkungen	Durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Aktivitäten vorgeprägt. Es sind Hochspannungsmasten einer Hochspannungsleitung im Plangebiet vorhanden. Diese sollen auch weiterhin auf standsicheren Landzungen bestehen bleiben.

<b>2</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>				
<b>2.1</b>	<b>Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Plan- gebiet</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Es liegen keine Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete im Plangebiet und im Umfeld vor [U 3; U 5]	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	<p>Ausgewiesene Wanderwege liegen nicht vor und das Gebiet ist touristisch nicht erschlossen.</p> <p>Gemäß Waldfunktionskarte (WFK) von NRW wird das Plangebiet selbst mit keiner Erholungsfunktionsstufe dargestellt [U 7]. Das schmale Band des Wennigloher Bachs an der Nordost-Grenze, im Übergang zum bestehenden Steinbruch, sowie ein Waldbereich im Südwesten zeigen die Erholungsfunktionsstufe II.</p> <p>Gemäß Lärmkartierung 2017 (Stufe 3) [U 8] existieren im westlichen Bereich des Plangebiets Vorbelastungen durch Lärmimmissionen von der B229. Darüber hinaus sind ebenfalls Vorbelastungen aufgrund der Nähe zum in Betrieb befindlichen Steinbruch der Fa. Lanwehr vorhanden.</p> <p>Naherholung ist im Waldbereich auf Forst-/Wirtschaftswegen grundsätzlich möglich. Gemäß dem Beschluss (Drs.54/2020) der Stadt Arnsberg vom 24.06.2020 [U 9] wurden die Zweckbindungen der Wege auf dem Plangebiet sowie im nahen Umfeld aufgehoben, sodass eine Nutzung hier zukünftig nicht mehr stattfinden wird. Die für die endgültige Aufhebung notwendige Genehmigung</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Bundesstraße und den in Betrieb befindlichen, benachbarten Steinbruch sowie einer anzunehmenden geringen Frequentierung der betroffenen Waldbereiche als Naherholungsraum sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren werden Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen untersucht und planerische Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf ein vertretbares Maß berücksichtigt.</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan-gebiet	Umfeld	
		wurde beim zuständigen Hochsauerlandkreis durch die Stadt Arnberg beantragt.			
2.1.3	Wohnen	<p>Müschede (Stadtteil von Arnberg) liegt rund 650 m nordöstlich des Plangebiets und damit außerhalb des betrachteten Umfelds.</p> <p>Wennigloh (Stadtteil von Arnberg) liegt rund 550 m südlich des Plangebiets und damit außerhalb des betrachteten Umfelds.</p> <p>Es befinden sich entlang der B229 vereinzelt Wohngebäude</p> <p>In den betroffenen Bereichen existieren bereits Vorbelastungen durch Lärmimmissionen von der B229 sowie durch den bereits bestehenden Steinbruch der Fa. Lanwehr. Mit Bezug auf den Steinbruchbetrieb ist festzuhalten, dass Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.</p> <p>Durch den bereits in Betrieb befindlichen Steinbruch entstehen bereits Staubimmissionen. Hieraus resultierende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht bekannt.</p> <p>Der Betrieb der geplanten Steinbrucherweiterung ist lediglich zu Tagzeiten beabsichtigt, sodass diesbezügliche Lärmbelastungen in der Nacht nicht zu erwarten sind.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch den geplanten Steinbruchbetrieb ist mit Lärm-, Staub- und Erschütterungsmissionen zu rechnen. Aufgrund der Abstände und der Vorbelastung durch die B229 sowie den bereits bestehenden Steinbruch der Fa. Lanwehr ist jedoch mit keinen weiteren erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren werden darüber hinaus Lärm-, Staub und Erschütterungsemissionen geprüft und planerische Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen berücksichtigt, sodass bspw. die Schwellenwerte der TA Lärm eingehalten werden und keine erheblichen Staubimmissionen entstehen.</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan-gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutzgebiete	Das Plangebiet liegt, getrennt durch die Bundesstraße 229, in 300 m Entfernung zu dem westlich gelegenen <b>FFH-Gebiet DE-4513-303 "Röhr zwischen Hüsten und Hachen"</b> [U 8]. Das FFH-	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>Gebiet mit einer Flächengröße von 38,72 ha umfasst naturnahe Gewässerabschnitte eines Mittelgebirgsflusses, der Röhr. Der Fluss weist eine steinige Gewässersohle, Kiesbänke und bis drei Meter hohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet, die z.T. in extensiv genutztes Weidegrünland übergehen. Der Fluss wird teilweise von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt. Das Gebiet beinhaltet einen wenig beeinträchtigten Abschnitt eines Mittelgebirgsflusses mit typischen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Für den Naturraum Bergisch-Sauerländer Unterland stellt das FFH-Gebiet mit naturnahen Flussabschnitten einen maßgebenden Ausschnitt aus einer intakten Mittelgebirgslandschaft dar. Insbesondere die Röhr mit der reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen im Land ein.</p> <p>Bis auf den LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), der bzgl. des Erhaltungszustand mit B bewertet wird, befinden sich alle anderen LRT (Feuchte Hochstaudenflur (6430), Glatthafer-Wiesknopf-Silgenwiese (6510), Waldmeister-Buchenwald (9130), Weichholz-Auenwälder (91E0), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Schlucht-Hangmischwälder (9180) in einem schlechten Erhaltungszustand.</p> <p>Direkt nordöstlich angrenzend an das Plangebiet, durch die Straße "Am langen Stück" getrennt, befindet sich das <b>FFH-Gebiet DE-4514-303 "Waldreservat Obereimer"</b>, was gleichzeitig auch als <b>NSG (HSK-168)</b> geführt wird [U 8].</p> <p>Das 2.377,42 ha große FFH-Gebiet am Südrand des Ruhrtales erstreckt sich zwischen Arnsberg-Obereimer und Arnsberg-Rumbek. Es stellt sich als großer, weitgehend geschlossener Waldkomplex dar, welcher vom Rand der Ruhraue bis auf den Höhenrücken zwischen Ruhr und Röhrtal reicht. Zahlreiche natürliche und naturnahe Fließgewässer, begleitet von Wäldern mit unterschiedlicher Laub- und Nadelwaldbestockung, durchziehen das Gebiet und haben sich als steile Siepen oder kleine Kerbbachtäler</p>			Die durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen kommen zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowohl des FFH-Gebietes „DE-4513-303 Roehr zwischen Huesten und Hachen“ als auch des FFH-Gebietes „DE-4514-303 Waldreservat Obereimer“ auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen sind (vgl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen in Anhang 2 und Anhang 3).

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>in die Hänge eingeschnitten. Die Bestockung besteht überwiegend aus Laubholz- und Laub-Nadelholz-Mischbeständen mit Hainsim-                      sen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern. Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für natürliche und naturnahe Fließ-                      gewässer mit flutender Unterwasservegetation.</p> <p>Die acht LRT befinden sich überwiegend in einem sehr guten bis                      guten Erhaltungszustand (3260, 6510, 91E0, Moorwälder (91D0),                      9110, 9130, Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)). Lediglich der                      geringe Anteil an natürlichen eutrophen Seen bzw. Altarmen                      (3150) befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand (C).</p>			
2.2.2	Naturschutzgebiete	<p>Nordwestlich des Plangebietes erstreckt sich jenseits der K10, in                      etwa 50 m Entfernung, das <b>NSG Waldreservat Obereimer (HSK-                      168)</b> auf etwa 547,9 ha. Die Fläche, die innerhalb des Untersu-                      chungsraumes liegt, ist etwa deckungsgleich mit dem im Untersu-                      chungsraum liegenden Flächenanteil des gleichnamigen FFH-Ge-                      bietes (DE-4513-303). Ziel des NSG ist die Erhaltung, Förderung                      und Wiederherstellung eines großen zusammenhängenden und                      weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes mit seltenen und ge-                      fährdeten Tier- und Pflanzenarten; Erhaltung der naturnahen                      Laubwälder und Fließgewässer; Erhaltung der Kleingewässer und                      Gehölzstrukturen; Erhaltung des Kleinreliefs, der Rote-Liste-Pflan-                      zen- und Tierarten (z.B. Schwarzspecht) sowie des Wertes als                      Amphibien- und Reptilienlebensraum [U 8].</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Da das Plangebiet außerhalb der NSG liegen, werden Flä-                      chen der NSG nicht direkt beansprucht. Aufgrund der To-                      pografie, der Exposition und der entfernungsbedingten                      Dämpfung / Abschwächung sowie der Vorbelastung durch                      die B 229 und die K 10 ist bei dem Vorhaben nicht mit ei-                      ner erheblichen Beeinträchtigung von lärmempfindlichen,                      charakteristischen Arten zu rechnen. Die Beeinträchtigung                      durch akustische Reize kann ausgeschlossen werden.</p>
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Folgende planungsrelevante Arten und weitere Amphibienarten                      sind mit einem Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen                      [U 10] bzw. wurden bei einer ersten Begehung am 31.07.2021                      nachgewiesen (*):</p> <p><u>Säugetiere</u>: Haselmaus, Luchs, Wildkatze.</p> <p><u>Fledermäuse</u>: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Großes                      Mausohr, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen durch das Vorhaben sind vor allem für Ar-                      ten nicht auszuschließen, die das Plangebiet zur Fortpflan-                      zung nutzen und so Tiere oder ihre Entwicklungsstadien                      verletzt oder getötet werden könnten (§ 44 BNatSchG                      Abs.1 Satz 1). Darüber hinaus können Fortpflanzungs-                      und Ruhestätten verloren gehen (§ 44 BNatSchG Abs.1                      Satz 3). Im Umfeld des Plangebietes kann es durch Lärm,</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p><u>Vögel</u>: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling*, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard*, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter*, Rauchschwalbe*, Raufußkauz, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Sperber, Sperlingskauz, Star, Turmfalke*, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke*, Wespenbussard, Wiesenpieper.</p> <p><u>Amphibien</u>: Feuersalamander</p> <p>Gem. Information des LANUV sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nicht bekannt.</p>			<p>Licht oder optische Reize zu Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen.</p> <p>Da hier gemäß Information des LANUV keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet bekannt sind, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Vorkommen planungsrelevanter Arten und mögliche Umweltauswirkungen auf diese sind im Zuge der nachfolgenden Planverfahren zu bewerten.</p>
2.2.4	§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	<p>Randlich zum Plangebiet fließt der Wennigloher Bach, von Südosten kommend, östlich und nördlich um das Plangebiet herum und entwässert im Nordwesten in die Röhr. Ein weiter östlich entspringender Nebenarm des Baches sowie ein parallel der Straße verlaufender Bachabschnitt, östlich des Plangebietes, sind als <b>BT-4614-304-9</b> gekennzeichnet und werden als § 30-Biotop geführt. Der Bach ist hier durch eine Straße (K10) und einen Straßengraben vom Plangebiet getrennt. Es handelt sich dabei um einen bedingt naturnahen, gering beeinträchtigten Bachoberlauf im Mittelgebirge mit beidseitigen Ufergehölzen.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben greift nicht direkt in die Biotopfläche <b>BT-4614-304-9</b> ein. Die Biotopfläche ist zudem durch eine Straße (K10) und einen Straßengraben von den Grenzen der Vorhabenfläche getrennt. Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus der Vorhabenfläche ist nicht vorgesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen können so ausgeschlossen werden.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	<p>Im Plangebiet liegt relativ zentral eine 2,65 ha große Fläche, die als <b>BK-HSK-00102</b> geführt wird [U 8]. Laut Angaben des Biotopkatasters handelt es sich um eine artenreiche Waldmeister-Buchenwaldfläche. Die ehemalige Buchenaltholz-Parzelle am Nordhang des Hellefelder Berges ist durch einen früheren Kahlhieb stark beeinträchtigt und enthält kein Altholz. Der Bestand ist von der Baumzusammensetzung sehr dicht und heterogen, u.a. mit nicht lebensraumtypischen Arten wie der Fichte bestockt. Die Krautschicht war bei der Kontrolle am 31.07.2021 sehr stark von u. a. Brennnessel und Brombeere dominiert und konnte nicht als</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch das Vorhaben geht die Fläche <b>BK-HSK-00102</b> verloren. Die Fläche im Plangebiet ist als relativ isolierte Waldparzelle innerhalb intensiv genutzter Forstflächen zu beschreiben. Wesentliche Merkmale naturnaher Buchenwälder sind auf dieser ehemaligen Kahlschlagfläche nicht zu erkennen. In der Umgebung des Plangebietes, im Süden und im Osten, finden sich Waldflächen, die als charakteristische Buchenwälder und Altholzwälder zu be-</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>typische ausgeprägte Krautschicht des Waldmeister-Buchenwaldes angesprochen werden.</p> <p>Direkt westlich grenzt an das Plangebiet eine Mähwiese mit magerer, artenreicher Ausgestaltung. Die Wiese und angrenzende Saumbereiche werden als Biotopkatasterfläche <b>BK-HSK-00101</b> geführt [U 8].</p> <p>Die im Süd(west)en, außerhalb des Plangebietes liegende BK-Fläche <b>BK-4613-082</b> stellt im Gegensatz zu der oben beschriebenen BK-Fläche ein deutlich höheres Potenzial als Wald-Trittsteinbiotop mit Altholz und starkem Totholz dar [U 8].</p> <p>Südlich grenzt die Biotopkatasterfläche <b>BK-4614-020</b> mit einem Hecken-Grünland-Komplex auf dem Osthang des Steelenberges bei Wennigloh an. Die Hecken stocken auf quer zum Hang verlaufenden Böschungen. Stellenweise sind die Büsche durch Blaufichten ersetzt worden. Das Grünland wird als Viehweide genutzt.</p> <p>Getrennt durch die Straße "Am Langen Stück"(K10) verläuft östlich des Plangebietes der Wennigloher Bach, der Hauptbestandteil der Biotopkatasterfläche <b>BK-4614-025</b> ist. Die Katasterfläche umfasst den weiter östlich gelegenen Quellsiepen und einen Teil des parallel zur Straße verlaufenden Oberlaufes des Baches und ist identisch mit der § 30 BNatSchG-Fläche <b>BT-4614-304-9</b>. Durch das relativ enge Bachbett zwischen Straße und Geländekante bzw. Waldrand ist der Bach hier weniger naturnah ausgeprägt als weiter bachaufwärts [U 8].</p>			<p>zeichnen sind. Aufgrund der geringen Größe, der mittleren bis schlechten ökologischen Ausprägung der Fläche sowie vorhandener, höher wertiger BK-Flächen in unmittelbarer Umgebung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p> <p>Das Vorhaben greift nicht direkt in die Biotopfläche <b>BK-4614-025</b> ein. Die Biotopfläche ist zudem durch eine Straße (K10) und einen Straßengraben von den Grenzen der Vorhabenfläche getrennt. Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus der Vorhabenfläche ist nicht vorgesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen können so ausgeschlossen werden.</p> <p>Auswirkungen auf sämtliche anderen BK-Flächen sind nicht zu erwarten.</p>
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Die auch als BK-HSK-00102 geführte Sukzessionswaldfläche im zentralen Bereich des Plangebietes ist Teil des Biotopverbundsystems "<b>Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hache-ner Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und AR-Müschede</b>" (<b>VB-A-4513-010</b>). Diesem Verbundsystem kommt eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbund NRW zu.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch das Vorhaben geht eine Teil-Fläche des <b>VB-A-4513-010</b> verloren. Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche der Stufe 2 (besondere Bedeutung). Die Teil-Fläche im Plangebiet ist als relativ isolierte Waldparzelle innerhalb intensiv genutzter Forstflächen zu beschreiben. Wesentliche Merkmale naturnaher Buchenwälder sind auf</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>Das Hachener Kuppenland besitzt einen vielfältigen Wechsel von bewaldeten Kuppen und offenen Senkenräumen mit einem vergleichsweise hohen Laubwaldanteil. Im zentralen Kuppenland um Herdringen und Müschede erheben sich die Bergkuppen und Bergrücken überwiegend zwischen 250 und 350 m ü. NN. Die Buchenwälder auf den Rendzinen und Braunerde-Rendzinen sind häufig Waldmeister-Buchenwälder. Charakteristisch sind örtlich artenreiche Waldmäntel und Waldsäume. Typische Klein- und Sonderbiotop sind kleine Alt-Abgrabungen und Aufschlüsse. Die Buchen- und Buchenmischwälder des zentralen Hachener Kuppenlandes vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes sind vergleichsweise seltene und artenreiche Wald-Lebensräume innerhalb des überwiegend silikatisch geprägten Sauerlandes. Die Laubwälder auf den Bergrücken und Bergkuppen sind darüber hinaus landschaftsbildprägende Bestandteile mit einer langen Grenzlinie zwischen Wald und Offenland.</p> <p>Das Ziel ist der Erhalt von Buchenmischwäldern auf den Kuppen und Hangzonen des Hachener Kuppenlandes als naturnahe, häufig auch artenreiche Wald-Lebensräume und als prägende Landschaftsbestandteile sowie als Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der naturnahen, bodenständigen Laubwälder [U 8].</p> <p>Im Norden und Osten des Plangebietes verlaufen die Biotopverbundflächen "<b>Untere Röhre mit ihren Seitentälern</b>" (<b>VB-A-4513-012</b>). Röhrtal und Seitentäler bilden ein stark verästeltes Talsystem. Auch der Wennigloher Bach ist Teil des Verbundsystems. Die kurzen Röhre-Seitensiepen sind überwiegend bewaldet. Hier sind örtlich torfmoosreiche Quellfluren, naturnahe Quellrinnale und schmale Erlenwäldchen ausgebildet. Auf den Talhängen stocken stellenweise Buchenmischwälder. In den größeren, offenen Seitentälern kommt stellenweise ein vielfältiger Kulturlandschaftskomplex mit Hecken und Feldgehölzen zur Ausprägung. Die unverbauten Auenräume der Röhre sind wichtige ökologische Arron-</p>			<p>dieser ehemaligen Kahlschlagfläche nicht zu erkennen. In der Umgebung des Plangebietes, im Süden und im Osten, finden sich Waldflächen, die als charakteristische Buchenwälder und Altholzwälder zu bezeichnen sind. Aufgrund der geringen Größe, der mittleren bis schlechten ökologischen Ausprägung der Fläche und der alternativen, funktionsfähigen Flächen in der Umgebung des Plangebietes, ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p> <p>Das Verbundsystem der Unteren Röhre mit ihren Seitentälern (<b>VB-A-4513-012</b>) liegt außerhalb des Plangebietes und wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der Wennigloher Bach der Teil des Verbundsystems ist, wird von einer Straße (K10) und einen Straßengraben von den Grenzen der Vorhabenfläche getrennt. Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus der Vorhabenfläche ist nicht vorgesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen können so ausgeschlossen werden. Eine Zerschneidung durch das Vorhaben findet nicht statt.</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		dierungsflächen für den landesweit herausragenden Röhr-Biotopkomplex. Die Röhr-Seitentäler sind örtlich schutzwürdige Refugial- und Vernetzungsräume für Lebensgemeinschaften der Quellen, Quellbäche, naturnahen Buchenwälder und des strukturreichen Offenlandes [U 8].			
2.2.7	Lebensraumvielfalt	<p>Das Plangebiet besteht zu etwa 70 % aus Waldflächen und im Übrigen aus Grünlandflächen und kleinflächigen Gehölzen und Hecken (s. Anlage 1 und Anhang 1). Westlich und im Norden und Osten ist das Plangebiet von Straßen eingeschlossen. Im Westen verläuft die B 299 und im Norden und Osten die Straße K 10 "Am Langen Stück".</p> <p>Die Waldflächen stellen sich als intensiv genutzte Forste dar. Hauptbestandteil sind angepflanzte, laubholzbestimmte und strukturarme Bestände mit Buchen und vereinzelt anderen Laubhölzern (v. a. Ahorn, Eiche). Die Laubholzbestände weisen einen sehr geringen Anteil an Altbäumen und starkem Totholz auf. Daher werden die Forstbestände auf Grundlage der Bewertungsmatrix des LANUV [U 12] als mittel bis schlecht bewertet. Die im zentralen Bereich gelegene Biotopkatasterfläche zeigt ebenfalls einen mittel bis schlechten Strukturzustand. Gleichwohl handelt es sich hier scheinbar um eine Fläche mit natürlicher Sukzession. Im Süden, außerhalb des Plangebietes schließen Eichen-Buchenbestände mit starkem Baumholz und Altholz sowie starkem Totholz an.</p> <p>Randlich existieren im Plangebiet Nadelholzaufforstungsflächen mit Blaufichte, Douglasie, Fichte und Tanne. Die Aufforstungsflächen sind grasreich und zeigen vor allem entlang der Forstwege z. T. schütterere Vegetation mit Magerkeitszeigern (u. a. Rundblättrige Glockenblume). Auf den Aufforstungsflächen lässt sich ein gewisses Potenzial für Reptilienarten erkennen (z. B. Schlingnatter, Waldeidechse).</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet kann durch die Flächeninanspruchnahme bau- und anlagebedingt von Beeinträchtigungen durch den Verlust der derzeit vorhandenen Vegetationsstrukturen ausgegangen werden.</p> <p>Kleinräumig gehen potenzielle Lebensräume von planungsrelevanten Arten verloren. Großräumig gehen vor allem intensiv genutzte Forstflächen und Wiesenflächen verloren. Da es sich hierbei um relativ strukturarme Flächen handelt und vergleichbare Flächen (Forstflächen, Wiesenflächen) im Untersuchungsraum erhalten bleiben, sind die negativen Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch die etappenweise Abgrabung auch neue, naturschutzfachlich bedeutsame Sekundärlebensräume wie freie Felsbänder, Trockenstandorte und temporäre Gewässer geschaffen werden, die positive Effekte für die Lebensraumvielfalt mit sich bringen.</p> <p>Weitere mögliche Umweltauswirkungen auf die Lebensraumvielfalt sind im Zuge der nachfolgenden Planverfahren zu untersuchen und zu bewerten.</p>

2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>Im zentralen Norden des Plangebietes liegen intensiv genutzte Wirtschaftsgrünlandflächen. Hier dominieren artenarme Fettwiesen. Entlang der Wiesen befinden sich Hecken aus heimischen Gehölzen wie Feldahorn, Schlehe und Haselnuss. Die Hecken weisen, auch in Kombination mit den angrenzenden Aufforstungsflächen ein Potenzial für Vorkommen der Haselmaus auf.</p> <p>Neben dem Wirtschaftsgrünland finden sich im Plangebiet verstreut kleinflächige Wildäcker mit Einisaaten z. T. gebietsfremder Arten (insgesamt etwa 0,3 ha). Im Westen grenzt eine artenreiche Mähwiese an das Plangebiet an, die als Biotopkatasterfläche ausgewiesen ist.</p> <p>Da im Plangebiet kaum starkes bis sehr starkes Baumholz vorhanden ist und die Bestände relativ klein sind, erscheint das Potenzial als Brutlebensraum für Großvögel (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard) als sehr gering. Auch Arten, die größere Baumhöhlen als Brutplatz nutzen, sind nicht zu erwarten (z. B. Raufußkauz, Schwarzspecht).</p> <p>Die beschriebenen Landschaftselemente weisen ein Potenzial als Nahrungshabitat für viele, auch planungsrelevante Arten auf. Gleichwohl ist aufgrund der geringen Größe des Gebietes für viele der Arten nicht mit essenziellen Nahrungshabitaten zu rechnen.</p> <p>Insgesamt stellen sich die Biotope im Plangebiet als deutlich durch forstliche, landwirtschaftliche und jagdliche Nutzung dominiert dar. Natürliche Entwicklung von Lebensräumen oder artenreiche Biotope sind nur unterentwickelt und kleinflächig vorhanden.</p> <p>Die Umgebung des Plangebietes wird vor allem durch Wälder und Bachtäler mit ihren Auen dominiert. Im Südosten befinden sich darüber hinaus großflächige Wiesen und Weiden, z. T. mit Feldgehölzen. Im Norden grenzt der aktive Steinbruch der Fa. Lanwehr an das Plangebiet.</p>			
2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					

<b>2 2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
<b>2.3 Schutzgut Fläche</b>					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um Freiraum-, Agrar- und Waldbereiche.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil an Freiraum-/Agrarbereichen und Waldbereichen beansprucht.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um Freiraum-, Agrar- und Waldbereiche. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung noch um Recycling oder Brachflächen.	Nein	Nein	-
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Das Plangebiet wird nach der Erweiterung des Steinbruches weiterhin als Freiraum-, Agrar- und Waldbereich ausgewiesen. Eine Zerschneidung liegt damit nicht vor.	Nein	Nein	-

<b>2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden</b>					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopenentwicklungspotential, hohe Bodenfruchtbarkeit)	Gemäß der Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1:50.000 [U 13] stehen im Plangebiet vereinzelt nachstehende schutzwürdige Böden an.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Im Plangebiet selbst gehen vereinzelt Böden mit sehr hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren.

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Braunerde (L4813_B34b) <u>Schutzwürdigkeit:</u> fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit</li> <li>Kolluvisol (L4714_K341) <u>Schutzwürdigkeit:</u> fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit</li> <li>Braunerde-Rendzina (L4714_B-R311) <u>Schutzwürdigkeit:</u> tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</li> </ul> <p>Im Umfeld liegen die nachstehenden Böden vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kolluvisol (L4714_K341) <u>Schutzwürdigkeit:</u> fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit</li> <li>Braunerde-Rendzina (L4714_B-R311) <u>Schutzwürdigkeit:</u> tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</li> <li>Vega (Braunauenboden) (L4714_A342) <u>Schutzwürdigkeit:</u> fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit</li> </ul>			<p>In den nachfolgenden Planungsverfahren werden konkrete Maßnahmen zum Umgang bzw. ggfs. zur Kompensation erarbeitet.</p> <p>Auswirkungen auf die Böden im Umfeld sind lediglich durch eine passive hydraulische Entwässerung im Nahbereich der zukünftigen Abtragungsgrenzen zu erwarten. Eine aktive Entwässerung durch eine Grundwasserhaltung ist nicht vorgesehen.</p>
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildung, Grundwasserschutz und Abflussregulationsfunktion)	Im Umfeld sowie im Plangebiet liegen vorwiegend natürliche Böden vor. Lediglich auf den vorhandenen landwirtschaftlich geprägten Flächen ist von einer anthropogenen Beeinflussung auszugehen.	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet selbst gehen die natürlichen Bodenfunktionen durch das Entfernen der Böden vollständig verloren.</p>

<b>2 2.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Plan- gebiet</b>	<b>Umfeld</b>	
		Aufgrund der lehmigen und schluffigen Bestandteile und der damit einhergehenden geringen Durchlässigkeit ist eine geringe Abflussregulationsfunktion, jedoch eine mäßige Grundwasserschutzfunktion anzunehmen.  Ein erhöhtes Biotopentwicklungspotential ist der Braunerde-Rendzina zuzuordnen.			In den nachfolgenden Planungsverfahren werden konkrete Maßnahmen zum Umgang bzw. ggfs. zur Kompensation erarbeitet.  Auswirkungen auf die Böden im Umfeld sind lediglich durch eine passive hydraulische Entwässerung im Nahbereich der zukünftigen Abgrabungsgrenzen zu erwarten.
<b>2.4.3</b>	Altlasten	Es sind keine Altlasten oder Altlast-Verdachtsflächen im Plangebiet oder im Umfeld bekannt.	Nein	Nein	-

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Die Röhr (Gewässer-Kennzahl: 27618 [U 14]) verläuft in einer Entfernung von rund 260 m westlich des Plangebiets und damit außerhalb des relevanten Umfelds.</p> <p>Der Wennigloher Bach „Quelle bis Mündung in Röhr“ (Gewässer-Kennzahl: 2761894 [U 14]) verläuft von Osten über Norden mit einer Entfernung von rund 20 m zum Plangebiet und mündet in die westlich des Plangebiets verlaufende Röhr.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch das Vorhaben findet keine Überplanung des bestehenden Gewässerverlaufes statt. Der Wennigloher Bach verbleibt in seinem aktuellen Verlauf ohne bauliche Eingriffe. Das in der Erweiterung gewonnene Material soll mittels Förderbandes (mit gekapselter Förderbrücke über die K10 und den Bach) zum Schotterwerk transportiert werden. Bei dem Wennigloher Bach handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach auf Festgesteinsuntergrund mit schmalen Uferrandstreifen aus quartären Ablagerungen und geringem Abfluss. Der Bach wird als Fließgewässer 4. Ordnung eingestuft. Das Gewässer ist im Bereich der vorgesehenen BSAB-Erweiterung als technisch verändert bzw. streckenweise begradigt einzustufen, im Unterlauf hat der Bach derzeit den Charakter eines offenen Straßengrabens ohne hohe ökologische Wertigkeit.</p> <p>Durch die Eintiefung des Geländes im Bereich der Steinbrucherweiterung wird sich der Oberflächenabfluss zum Wennigloher Bach und der Röhr aus diesem Gebiet geringfügig reduzieren. Aufgrund der Größenverhältnisse ist jedoch von keiner nachteiligen Veränderung auszugehen. Zu einer Veränderung der Gewässerbeschaffenheit führende Einwirkungen (z.B. durch Einleitung/Infiltration) sind bei dem geplanten Vorhaben nicht vorhanden, da keine Versickerung oder Einleitung von Wasser über das anfallende Niederschlagswasser hinaus vorgesehen ist. Somit sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>In den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer durch das Abtragungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.</p>

2 2.5 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.5.2	Grundwasser	<p>Das Plangebiet sowie das betrachtete Umfeld ist dem 4.054 ha umfassenden Grundwasserkörper Kulm-Plattenkalke / Müschede (Grundwasserkörper-ID: 276_14 / ELWAS-ID 281) [U 14] zuzuordnen.</p> <p>Gemäß der Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL sind keine Belastungen für das Grundwasser angegeben. Darüber hinaus sind der mengenmäßige und chemische Zustand als gut eingestuft. Die mengenmäßigen und chemischen Bewirtschaftungsziele der WRRL für einen guten Zustand wurden erreicht.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Steinbrucherweiterung wird oberhalb des Grundwassers stattfinden. Vorhabenbedingt kann es zu einer Veränderung der Versickerungseigenschaften sowie zu einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion kommen. Darüber hinaus ist von einer relativ geringfügigen Erhöhung der Grundwasserneubildung aufgrund der temporären Entfernung des Bewuchses auszugehen.</p> <p>Detailuntersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser infolge der Abtragung von Deckschichten werden in der nachstehenden Planungsphase betrachtet und ggfs. Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Größenverhältnisse sowie der grundwasserunkritischen Abgrabungstätigkeiten ist von keinen nachteiligen Stoffeinträgen in das Grundwasser auszugehen.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL wurden bereits bei dem derzeit in Betrieb befindlichen Steinbruch nicht festgestellt und sind auch zukünftig nicht zu erwarten.</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan-gebiet	Umfeld	
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	<p>Im westlichen Plangebiet sowie im betrachteten westlichen Umfeld befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet Arnberg-Müschede/Vorkenbruch (Wasserschutzgebiets-Nr. 471215 [U 14]). Sowohl im Plangebiet als auch im westlichen Umfeld ist eine Wasserschutzzone III ausgewiesen.</p> <p>Bei der Wassergewinnungsanlage Vorkenbruch, für die das Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen wurde, handelt sich um einen Vertikalfilterbrunnen, der in der Talaue der Röhr niedergebracht wurde. Nach Auskunft der Stadtwerke Arnberg wird der Brunnen Vorkenbruch derzeit und auch in Zukunft nur noch als Notbrunnen betrieben.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die neue Regelung gem. § 4 Abs. 3 LwWSGVO-OB (in Kraft getreten am 01.10.2021), nach den Abgrabungen in der Schutzzone III grundsätzlich verboten sind, würde dem Vorhaben formal entgegenstehen.</p> <p>Eine zwischenzeitlich im Auftrag der Fa. Lanwehr durchgeführte hydrogeologische Untersuchung des Einzugsgebiets des WSG [U 26] hat jedoch aufgezeigt, dass der Anteil, der dem Brunnen Vorkenbruch aus dem östlichen Einzugsgebiet (jenseits des Gewässers Röhr) zufließt, weniger als 0,4 % beträgt. Die Untere Wasserbehörde des HSK stellte daher fest, dass aufgrund der Besonderheiten dieser Situation eine Erweiterung der Abgrabung in diesen Bereich oberhalb des Grundwassers im Prinzip genehmigungsfähig sei [U 27]. Für die aktuelle Rechtslage bedeute dies eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vom Verbot des LwWSGVO-OB, da nach aktuellem Kenntnisstand der Schutzzweck des Verbots nicht gefährdet sei.</p> <p>(s. Planbegründung, Kap. 1.4 und [U 27])</p>
2.5.4	Überschwemmungsgebiete	<p>Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen [U 14].</p> <p>Rund 160 m westlich des Plangebiets befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Röhr auf den dort vorhandenen Auenflächen.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Fernwirkung des Vorhabens auf die Überschwemmungsgebiete, bspw. in Form einer relevanten Veränderung der Abflussrate, ist nicht zu erwarten.</p>

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume	<p>Gemäß Klimaatlas NRW [U 15] sind im Plangebiet Freiland- und Waldklimatope ausgewiesen. Auch im Umfeld sind hauptsächlich Freiland- und Waldklimatope ausgewiesen. Darüber hinaus liegt nördlich angrenzend an das Plangebiet, entlang der Kreisstraße K10 (Am Langen Stück) ein Klimatop „Gewerbe- und Industrieklima (offen)“.</p> <p>Die Situation und Bedeutung der thermischen Ausgleichsfunktion werden wie folgt charakterisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freilandklimatope: geringe thermische Ausgleichsfunktion</li> <li>• Waldklimatope: hohe thermische Ausgleichsfunktion</li> </ul> <p>Die im Klimaatlas dargestellten Klimatope im Plangebiet und im Umfeld sind nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich ausgewiesen.</p> <p>Insbesondere die Waldklimatope dienen als Kaltluftentstehungsgebiete und tragen zu einer Durchlüftung von Siedlungsbereichen bei.</p> <p>Mit Bezug auf das Kaltlufteinzugsgebiet „Einzugsgebiet Leitbahn“ spielen die Flächen des Plangebiets eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Dem Klimaatlas NRW [U 15] sind nachstehende klimatische Daten für das Plangebiet und das Umfeld zu entnehmen:</p> <p>Zeitraum 1971-2000</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Mittlere jährliche Lufttemperatur</u>: 8,6°C</li> <li>• <u>Mittlere Anzahl der Frosttage<sup>1</sup></u>: 81</li> <li>• <u>Mittlere Anzahl der heißen Tage<sup>2</sup></u>: 5</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Lokal wird es zu einem Wegfall von Klimatopen mit z.T. hoher thermischer Ausgleichsfunktion kommen. Bezogen auf das Gesamt-Kaltluftentstehungsgebiet spielt dieser vergleichsweise kleinflächige Wegfall jedoch eine untergeordnete Rolle, weshalb mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf die regionalen Klimaprognosen im Plangebiet und Umfeld sind aufgrund des lokalen Eingriffes nicht zu erwarten.</p>

<sup>1</sup>Min. Temperatur ≤ 0°C

<sup>2</sup>Max. Temperatur ≥ 30°C

2 2.6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Zeitraum 1991-2020 <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Mittlere jährliche Lufttemperatur</u>: 9,3°C</li> <li>• <u>Mittlere Anzahl der Frosttage</u>: 78,2</li> <li>• <u>Mittlere Anzahl der heißen Tage</u>: 7,2</li> </ul> Prognose 2031-2060 (50.Perzentil bezogen auf Zeitraum 1971-2000) <sup>3</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Mittlere jährliche Lufttemperatur</u>: + 1.1°C</li> <li>• <u>Mittlere Anzahl der Frosttage</u>: -19,2</li> <li>• <u>Mittlere Anzahl der heißen Tage</u>: +1,9</li> </ul>			
2.6.2	Klimarelevante Böden	Gemäß der Bodenkarte von NRW [U 13] liegen im Plangebiet und im Umfeld keine klimarelevanten Böden vor.	Nein	Nein	-

2 2.7 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	Das Plangebiet sowie das Umfeld liegen innerhalb des Landschaftsraums „Hachener Kuppenland“ (LR-VIb-008) [U 16].  Das Landschaftsbild wird hier durch ein vielkuppiges Relief und dem ausgewogenen Verhältnis von Wald und Offenland charakterisiert. Prägend für das Landschaftsbild sind Hang- und Kuppenwälder im Wechsel mit landwirtschaftlichen Flächen. Die in-	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Im Rahmen der Steinbrucherweiterung mit anschließender Herrichtung wird das Landschaftsbild lokal morphologisch und optisch überprägt.  Der Eingriff ins Landschaftsbild wird im Wesentlichen aus der nördlichen, unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden-

<sup>3</sup> RCP-Szenario 2.6 (spiegelt das Szenario für ein 2-Grad-Ziel wieder)

		<p>takte Kulturlandschaft steht in einem landschaftsästhetisch reizvollen Kontrast zu den Siedlungsbändern in den Tälern von Ruhr und unterer Röhr.</p> <p>Das Hachener Kuppenland ist eine Wald-Offenland-Mosaik-Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Charakteristisch und in besonderer Weise wertbestimmend ist zum einen die harmonische Verzahnung von Wald und Offenland, ergänzt durch naturnahe Wald- und Fels-Wald-Lebensräume.</p> <p>Entlang der westlich verlaufenden Röhr erstreckt sich weiterhin das Landschaftsbild „Niedersauerländer Ruhrtal“ (LR-VIb-002).</p> <p>Dieses Landschaftsbild der Ruhraue ist geprägt durch die großflächigen Wassergewinnungsanlagen und die überwiegende Grünlandnutzung. Gliedernde Gehölzstrukturen sind selten und dann überwiegend auf den Flusslauf und die Talhänge beschränkt. In einigen Teilbereichen sind Altarme, Stillgewässer, Feuchtwiesen und Auwaldreste erhalten, die das Landschaftsbild mit auentypischen Strukturen bereichern.</p>			<p>den Tal- und Hanglage einsehbar sein. Aufgrund der morphologischen Strukturen des südlich angrenzenden Hellefelder Bergs, des südlich gelegenen Steelenbergs, des östlich gelegenen Giesenbergs und der Wicheler Höhe sowie des nördlich gelegenen Rohbergs ist eine erhebliche Fernwirkung bzw. eine erhebliche visuelle Belastung für den rund 650 m nordwestlich gelegenen Stadtteil Müschede, den rund 700 m südlich gelegene Stadtteil Wennigloh sowie die rund 2 km südwestlich gelegene Ortschaft Hachen nicht zu erwarten.</p> <p>In den nachgeordneten Planungen werden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen berücksichtigt (bspw. Sichtschutz, Eingrünung, etc.). Hierbei wird auch das Leitbild des Landschaftsraums „Hachener Kuppenland“ (LR-VIb-008) berücksichtigt, wonach Abgrabungen nach Beendigung sukzessive zu vielfältig strukturierten Sekundärbiotopen entwickelt werden.</p>
<b>2.7.2</b>	Wegebeziehungen	<p>Auf dem Plangebiet sowie im Umfeld liegen Forst- und Wirtschaftswege vor.</p> <p>Ausgewiesene Wanderwege liegen nicht vor.</p> <p>Die geplante Steinbrucherweiterung kann über die bestehende und ausgebauten Kreisstraße K10 (Am Langen Stück) erfolgen.</p> <p>Gemäß dem Beschluss (Drs. 54/2020) der Stadt Arnsberg vom 16.04.2020 [U 9] wurden die Zweckbindungen der Wege auf dem Plangebiet sowie im nahen Umfeld größtenteils aufgehoben, sodass im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld zukünftig keine Wegenutzung mehr stattfinden wird.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Forst- und Wirtschaftswege im Plangebiet werden zwar entfallen, von erheblichen Auswirkungen auf wichtige Wegeverbindungen ist dadurch jedoch nicht auszugehen.</p> <p>Für weitere Forst- und Wirtschaftswege im Umfeld ist keine Fernwirkung durch das Vorhaben festzustellen.</p>
<b>2.7.3</b>	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Fachinformationen für Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen [U 17] in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit der Kennung UZVR-2489. Die Größenklasse beträgt 1 – 5 km².</p> <p>Im Umfeld, westlich der Bundesstraße B229 und damit rund 250 m westlich des Plangebiets liegt der unzerschnittene verkehrsarme Raum UZVR-2503 mit der Größenklasse &gt;10 – 50 km².</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet ist von Waldflächen umgeben, die ebenfalls Bestandteil der UZVR sind und eine Funktion als verbindendes Element zwischen Waldlebensräumen besitzen. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Waldflächen, die höheren Größenklassen angehören, den Verlust der Teilfläche im Untersuchungsgebiet kompensieren. Weiterhin besteht hier eine Verbindung, die nicht</p>

		Im Umfeld, nördlich der Kreisstraße K2 und damit rund 580 m nördlich des Plangebiets liegt der unzerschnittene verkehrsarme Raum UVZR-2504 mit der Größenklasse >5 – 10 km <sup>2</sup>			durch das Vorhaben zerschnitten wird. Von einer erheblichen Umweltauswirkung ist daher nicht auszugehen.
<b>2.7.4</b>	Naturparke	Das Plangebiet sowie das Umfeld befinden sich am südwestlichen Rand des Naturparks „Arnsberger Wald“ (NTP-001) [U 11].  Hier gilt der Grundsatz, dass der Naturpark in seiner überregionalen Funktion vor allem für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sowie für die nachhaltige Regionalentwicklung gesichert und entwickelt werden soll.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Durch das Vorhaben gehen Flächen, die gemäß den Zielen des Naturparks der landschaftsgebundenen Erholung und der nachhaltigen Regionalentwicklung dienen, verloren.  Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes im Vergleich zum gesamten Naturpark wird nicht davon ausgegangen, dass die Ziele des Naturparks erheblich beeinträchtigt werden.
<b>2.7.5</b>	Landschaftsschutzgebiete	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des etwa 8.375 ha großen Landschaftsschutzgebietes LSG-Arnberg (LSG-4513-001) [U 11]. Die Schutzausweisung umfasst mit Ausnahme der Siedlungsflächen (teilweise einschließlich der erweiterten Ortsrandlagen) sowie der weiteren Schutzgebietsbefestigungen das gesamte Plangebiet (Stadtgebiet von Arnberg). Auf Teilflächen erfolgt die Festsetzung temporär bis zur baulichen Nutzung [U 5].  Das LSG umfasst großflächig alle Flächen in Arnberg, welche außerhalb vom Bebauungsbereich und anderen Schutzgebieten mit strengeren Auflagen liegen. Im LSG liegen hauptsächlich Waldbereiche, ferner kleinere Bereiche mit Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschul-Kulturen und kleinere Bereiche mit Offenland. Im Offenland liegen fast nur intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen. Die Wälder haben meist eine Fichten- oder Buchenbestockung.  Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft.  Im weiteren Umfeld des Plangebietes (1.000 m) liegen sechs weitere Landschaftsschutzgebiete. Im Südwesten des Untersuchungsraumes liegt das etwa 15.000 ha große LSG Sundern (LSG-4613-001). Im Südosten liegt das etwa 115 ha große LSG Wennigloh-Boenkhausen (LSG-4614-0002). Im Nordosten des Plangebietes reicht das LSG Wicheln (LSG-4514-0003) in den	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Durch das Vorhaben gehen Flächen, die nach der Festsetzung zum LSG Arnberg (LSG-4513-001) der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft dienen, verloren. Das natürliche Landschaftsbild sowie die darin enthaltenen Elemente Wald- und Wiesenflächen, werden durch das Vorhaben beeinträchtigt bzw. gehen verloren.  Das Plangebiet wird in erster Linie forst- und landwirtschaftlich sowie jagdlich genutzt. Wanderwege sind nicht ausgezeichnet, bei den Wegen im Plangebiet handelt es sich um Forst- und Wirtschaftswege. Eine besondere, vielfältige Erholungsnutzung ist nicht zu erkennen. Zudem wurde ein Wegeeinziehungsverfahren durchgeführt [U 9], sodass im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld zukünftig keine Wegenutzung mehr stattfinden wird. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Bundesstraße und den in Betrieb befindlichen, benachbarten Steinbruch sowie einer anzunehmenden geringen Frequentierung der betroffenen Waldbereiche als Naherholungsraum sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

		Untersuchungsraum. Im Norden liegt das LSG Müschede (LSG-4513-0021) mit 39 ha. Der im Untersuchungsraum verlaufende Abschnitt des Röhrhals ist Bestandteil des LSG Roehraue (LSG-4513-0031). Auf dem Höhenrücken westlich der Röhr liegt das LSG Dittmecke (LSG-4613-0013). Die genannten Landschaftsschutzgebiete werden weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben in Anspruch genommen.			Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhalshalts gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft ist zu erwarten, dass der Charakter des Gebietes, der sich durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung auszeichnet, durch das Vorhaben verändert wird. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhalshalts nicht ausgeschlossen werden.  Nach Aussage der UNB des HSK ist für das Verfahren eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.
2.7.6	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmäler	Geschützte Landschaftsbestandteile oder flächenhafte Naturdenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor.  Im Umfeld des Plangebietes liegen sieben geschützte Landschaftsbestandteile (2.4.67, 2.4.95, 2.4.97-100, 2.4.133). Dabei handelt es sich um markante Einzelbäume (Linden, Eichen) sowie Baumreihen, Hecken und Feldgehölze.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Fernwirkung auf die geschützten Landschaftsbestandteile ist nicht festzustellen.

<b>2</b>					
<b>2.8 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
Nr.	Kriterium	Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Rund 300 m westlich des Plangebiets befindet sich der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich A 21.01 Arnberg [U 18].  Wert, Leitbild und Grundsätze: Um Arnberg findet sich eine bedeutende Ansammlung sehr früher Grabhügelbestattungen in Westfalen. Die heute nur noch wenigen Exemplare weitgehend unzerstörter Hügel in Wäldern sollten der Nachwelt erhalten bleiben und vom Forst schonend behandelt werden.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Fernwirkung auf die ausgewiesene bedeutsame Kulturlandschaft ist nicht festzustellen.

<b>2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Plan- gebiet</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.2</b>	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Auf Grundlage des Informationsportals GeodatenKultur [U 18] sind im Projektgebiet sowie im Umfeld keine historischen Stadt-/ Ortskerne, prägende historische Siedlungen oder bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen von regionaler Bedeutung ausgewiesen.	Nein	Nein	-
<b>2.8.3</b>	Denkmalgeschützte Objekte	Auf Grundlage des Informationsportal Denkmäler in NRW [U 20] sowie der Denkmalliste der Stadt Arnberg [U 19] befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte im näheren Umfeld des Plangebietes.  Das einstige Gut Wicheln befand sich an der Nordgrenze des heutigen Steinbruchs, wo heute der gleichnamige Reiterhof liegt. Erhalten geblieben ist lediglich das Portal des Herrenhauses, das zur Schützenhalle in Müschede transloziert wurde.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Fernwirkung auf das Denkmalgeschützte Objekt ist nicht festzustellen.
<b>2.8.4</b>	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Einzige landwirtschaftliche Nutzflächen im Plangebiet sind die im Norden liegenden Wirtschaftsgrünlandflächen. Die Flächen sind als intensive, artenarme Fettwiesen zu bezeichnen.  70% des Plangebietes sind forstwirtschaftliche Nutzflächen, die intensiv genutzt werden.  Einzig die oben genannte BK-HSK-00102-Fläche unterliegt seit einem Kahlhieb einer naturnahen Sukzession. Die Forstflächen sind auf Grundlage der Biotoptypenkartierung (s. Anlage 1 und Anhang 1) und der Bewertungsmatrix des LANUV [U 12] mit einem Biotopwert von 6 bewertet. Es handelt sich um strukturarme Anpflanzungen, mit größtenteils dicht stehenden Buchen schwachen bis mittleren Baumholzes. Starkes oder sehr starkes Baumholz, starkes Totholz und wuchsklassenreiche Bestände fehlen. Naturverjüngung, naturnahe Krautschicht, heterogene Alterszusammensetzung oder artenreiche Laubmischwälder sind ebenfalls kaum vertreten.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Die landwirtschaftlich und forstlich genutzten Flächen gehen durch das Vorhaben verloren. Von dem Vorhaben sind in erster Linie intensiv genutzte Forste betroffen.

<b>2</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern</b>
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
<p>Die Schutzgüter weisen Wechselwirkungen in Form von Abhängigkeiten zueinander auf. Wechselwirkungen bestehen in wechselseitigen Abhängigkeiten unter anderem zwischen den biotischen Schutzgütern Mensch, Tieren und Pflanzen mit den abiotischen Schutzgütern (bspw. Boden, Wasser, Klima und Luft). Darüber hinaus sind auch Wechselwirkungen innerhalb der biotischen oder abiotischen Schutzgütern (bspw. zwischen Pflanzen und Tieren oder zwischen Böden und Wasser) zu erwarten. Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen führt ebenfalls zur vorübergehenden Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche, wonach Wechselwirkungen, bspw. zum Landschaftsbild vorliegen.</p> <p>Wechselwirkungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Planung haben würden, liegen jedoch nicht vor.</p>	
<b>3</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
<p>Die geplante Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Lanwehr, die im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans vorbereitet wird, ist mit einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen verbunden. Damit gehen mögliche Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt einher. Zudem kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust des Bodens und der Bodenfunktionen sowie zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schutzgut Fläche: Kriterium „Fächenumwandlung“</li><li>- Schutzgut Boden: Kriterien „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“</li><li>- Schutzgut Landschaft: Kriterien „Landschaftsbild“ und „Landschaftsschutzgebiete“</li><li>- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen“</li></ul> <p>In den nachgeordneten Planungsebenen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen.</p>	

### 3 Nullvariante

Für den derzeit genehmigten Abgrabungsbereich verbleibt eine geschätzte Laufzeit bis zum Abbauende von ca. 4-5 Jahren (Stand 2023).

Zur kurzfristigen Aufrechterhaltung des Abbaubetriebes innerhalb des bestehenden Steinbruchs strebt die Fa. Lanwehr eine partielle Vertiefung genehmigter Abbaubereiche an. Dadurch können schätzungsweise 0,85 Mio. m<sup>3</sup> Gestein zusätzlich abgebaut werden. Dies entspricht einer potenziellen Erhöhung der Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen um ca. 3 Jahre. Für diese Vertiefung wird zeitnah ein Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG sowie § 8 WHG eingeleitet.

Sollte die geplante Erweiterung des Steinbruchs nach Südwesten nicht realisiert werden können, wäre der Steinbruch der Fa. Lanwehr in max. 8 Jahren vollständig ausgebeutet und der Betrieb müsste geschlossen werden. Damit würde ein wichtiger regionaler Produktionsstandort für Kalksteinsplitt und -schotter wegfallen.

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Regionalplan als „Waldbereich“ bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Im südlichen Bereich des Plangebietes besteht eine Überlagerung mit einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Der westliche Teil ist mit einem „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) überlagert. Das Plangebiet grenzt im Norden an einen „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB), in dem sich der bestehende Steinbruch der Fa. Lanwehr befindet.

Ohne Umsetzung der geplanten 12. Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass der „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ weiterhin landwirtschaftlich und der „Waldbereich“ weiterhin forstwirtschaftlich genutzt würde. Der Boden würde erhalten bleiben. Hinsichtlich des Landschaftsbildes würden sich keine Änderungen ergeben.

## 4 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in den vorstehenden Kapiteln wurden schutzgutspezifisch entsprechende Hinweise gegeben.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 16 des Regionalplanes bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum Vlb-008 „Hachener Kuppenland“. Für diesen Landschaftsraum sind die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Mittelgebirge
- Erhalt und Pflege von Kleingehölzen wie Hecken und Gebüsche
- Sicherung und Entwicklung vielfältiger, naturnaher Laubwaldbilder und Waldlebensräume unter Verzicht auf Nadelholz auf karbonatischen Standorten
- Erhalt und Entwicklung des zusammenhängenden Waldgebietes Obereimer

Auf der Zulassungsebene lassen sich weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen prüfen und konkretisieren wie z.B.:

- Anlage eines erhöhten Walls aus Abraummassen als Emissions- und Sichtschutz, darauf Anlage von Feldgehölzen, Baum- und Strauchhecken mit Filterwirkung zur Verringerung der Staubimmissionen
- Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutperiode)
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Entwicklung von vielfältigen Sekundärbiotopen im Rahmen der Rekultivierung

## 5 Alternativenprüfung

Gemäß Anlage 1 Nr. 2d zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden für die Umweltprüfung für die Regionalplanung in NRW weist unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 SUP-RL auf den Begriff der vernünftigen Alternativen und damit einhergehend das Verhältnismäßigkeitsgebot und eine Zumutbarkeitsgrenze hin.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde zur vorgesehenen BSAB-Erweiterung keine vernünftige und zumutbare Alternative identifiziert (vgl. Kap. 1.4 der Planbegründung). Auch von den im Scoping beteiligten Stellen wurde keine Alternative benannt bzw. keine Notwendigkeit für eine weitere Untersuchung von Alternativen gesehen.

## 6 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, aufzuführen.

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage von vorliegenden Umweltinformationen erstellt und berücksichtigt den übergeordneten Charakter des Regionalplanes und dessen generalisierte Festlegungen. Damit berücksichtigt der Umweltbericht den aktuellen und allgemein anerkannten Wissensstand. Grundsätzlich müssen zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden.

Dennoch wurde im Sinne einer vorgezogenen Begutachtung durch die Hamann & Schulte GbR bereits eine Biotoptypenkartierung des Plangebietes und des näheren Umfelds durchgeführt. Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den zum Zeitpunkt der Kartierung aktuellen fachlichen Standards (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW [U 12]) vorgenommen.

Darüber hinaus wurden durch das Büro GeoConsult Busch eine fachtechnische Stellungnahme [U 25] und ein Hydrogeologisches Gutachten zum Wasserschutzgebiet „Arnsberg-Müschede / Vorkenbruch“ [U 26] erarbeitet.

Ferner wurden die im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Scoping) vom 22.01.2021 [U 2] eingegangenen Stellungnahmen bei der 12. Änderung des Regionalplans bzw. im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Es wurden im Wesentlichen die nachstehend aufgelisteten Unterlagen bzw. Informationsportale zur Erstellung des Umweltberichts verwendet.

- Rechtswirksamer Regionalplan [U 3]
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan [U 4]
- Begründung des Flächennutzungsplans [U 19]
- Landschaftsplan „Arnsberg“ [U 5]
- Verzeichnis der Staatlichen Anerkennungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbadern [U 6]
- Waldinformationssystem NRW [U 7]
- Umweltinformationssystem NRW [U 8]
- Artenschutz und Naturschutzinformationensystem NRW [U 10]
- Landschaftsinformationssammlung NRW [U 11]
- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 [U 13]
- Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) [U 14]
- Klimaatlas NRW [U 15]

- Fachinformationssystem Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW [U 17]
- Informationssystem der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen [U 18]
- Informationssystem für Denkmäler in NRW [U 20]

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zur 12. Änderung des Regionalplans sind bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen bzw. bei der Vorstellung des Planungsgegenstandes keine Schwierigkeiten aufgetreten.

## 7 Überwachungsmaßnahmen, Monitoring

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Raumordnungspläne auftreten, von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 2 LPlG NRW liegt diese Aufgabe bei den Regionalplanungsbehörden.

Raumordnungspläne im Sinne des Gesetzes sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne. Die Vorschriften zur Überwachung gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplanänderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden.

Die Überwachung der konkreten Auswirkungen der 12. Änderung des Regionalplans auf die Umwelt erfolgt somit auf der fachgesetzlichen Ebene durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur raumordnerischen Sicherung einer vorgesehenen Erweiterung des Steinbruchs in Arnsberg-Müschede gestellt. Hierfür sollen die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes im Bereich der vorgesehenen Steinbrucherweiterung von

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
- Waldbereiche
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

in

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (unverändert)
- Waldbereiche (unverändert)
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (unverändert)
- Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB, der hiervon betroffene Teil des BSLE entfällt)

geändert werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung auf nachstehende Schutzgüter (Nr. 1-4) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 8 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten Regionalplanänderung sowie vernünftiger Alternativen wurde ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage von vorliegenden Umweltinformationen erstellt und berücksichtigt den übergeordneten Charakter des Regionalplanes und dessen generalisierte Festlegungen. Damit berücksichtigt der Umweltbericht den aktuellen und allgemein anerkannten Wissensstand.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde zur vorgesehenen BSAB-Erweiterung keine vernünftige Alternative gesehen. Auch von den im Scoping beteiligten Stellen wurde keine Alternative benannt bzw. keine Notwendigkeit für eine weitere Untersuchung von Alternativen gesehen.

Durch die geplante Änderung können nach den Ergebnissen der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter auftreten:

Schutzgut Fläche:

- Kriterium „Flächenumwandlung“

Schutzgut Boden:

- Kriterien „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“

Schutzgut Landschaft:

- Kriterien „Landschaftsbild“ und „Landschaftsschutzgebiete“

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Kriterium „Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Durch die Kumulation einzelner Wirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten. Verlässliche Aussagen darüber lassen sich allenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene in Abhängigkeit der genauen Umsetzung treffen.

Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der erforderlichen Angaben auf Maßstabsebene des Regionalplanes sind nicht aufgetreten.

Konkrete, auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bezogene Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

## 9 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

- R 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- R 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)
- R 3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 06.08.2019, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2022 (GV. NRW. 2022 S. 948)
- R 4 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, neu gefasst durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527)
- R 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- R 6 Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB) vom 01.10.2021 (GV. NRW. S. 1104)
- R 7 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- R 8 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Art. 1 G vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, 565), geändert durch G Art. 1 G vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)
- R 9 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Art. 112 G v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

## 10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- U 1 Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG (04.01.2021): Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen, Arnsberg-Müschede
- U 2 Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 22.01.2021): 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg, Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Durchführung des Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) (Az.: 32.01.02.01-07.01-12. Änderung), Arnsberg
- U 3 Bezirksregierung Arnsberg (2012/2021): Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Ausweisung von 2012 inkl. Änderungen Stand 2021, Arnsberg
- U 4 Stadt Arnsberg (2010): Flächennutzungsplan – Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Stadtbezirk: Müschede), Stand 28.06.2010, Arnsberg
- U 5 Hochsauerlandkreis (2021): Landschaftsplan „Arnsberg“, Stand 23.12.2021, Meschede
- U 6 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen NRW (2003): Verzeichnis der Staatlichen Anerkennungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbädern, Bek. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 28.7.2003 - III 3 – 0332.15 –
- U 7 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Waldinfo.NRW (<https://www.waldinfo.nrw.de>),
- U 8 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): NRW Umeltdaten vor Ort (<https://www.uvo.nrw.de>)
- U 9 Stadt Arnsberg (16.04.2020): Aufhebung der Zweckbindung von verschiedenen im Rezess in der Spezialeparationssache von Müschede ausgewiesenen Wegen (Drs. 54/2020), Arnsberg
- U 10 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)
- U 11 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de>)
- U 12 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, 37 S., Stand September 2008
- U 13 Geologischer Dienst NRW (Abrufdatum: 24.08.2023): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000; WMS Bodenkarte NRW (<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 14 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): ELWAS-WEB (<https://www.elwasweb.nrw.de>) „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 15 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Klimaatlas NRW (<https://www.klimaatlas.nrw.de>) „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

- U 16 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): WMS Landschaftsinformationssammlung NRW (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 17 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abrufdatum: 24.08.2023): Unzerschnittene verkehrssarme Räume in Nordrhein-Westfalen (<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>)
- U 18 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Abrufdatum: 24.08.2023): LWL-GeodatenKultur (<https://www.lwl.org/geodatenkultur>)
- U 19 Stadt Arnsberg (2009): Begründung des Flächennutzungsplans der Stadt Arnsberg, Arnsberg
- U 20 tetraeder.com gmbh (Abrufdatum: 24.08.2023): Denkmäler in NRW (<https://denkmal.nrw/>)
- U 21 GD NRW (Abrufdatum: 24.08.2023): Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein - Westfalen 1:50.000 (Festgestein), WMS IS RK 50 FG ([https://www.wms.nrw.de/gd/wms\\_nw\\_inspire-rk50fg?](https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire-rk50fg?)); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 22 Geobasis NRW (Abrufdatum: 24.08.2023): Liegenschaftskataster ([https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_alkis?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis?)); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 23 Geobasis NRW (Abrufdatum: 24.08.2023): DTK-Sammeldienst ([https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dtk?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk?)); „dl-de/by-2-0“ (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- U 24 GeoConsult Busch (2017): Planerische Skizze zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Lanwehr, Arnsberg Müschede, Aachen
- U 25 GeoConsult Busch (14.12.2021): Fachtechnische Stellungnahme zum Wasserschutzgebiet „Arnsberg-Müschede / Vorkenbruch“ im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK, Aachen
- U 26 GeoConsult Busch (09.01.2023): Hydrogeologisches Gutachten zum Wasserschutzgebiet „Arnsberg-Müschede / Vorkenbruch“ im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK, Aachen
- U 27 Hochsauerlandkreis (Schreiben vom 14.08.2023): 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt SO/HSK, Wasserschutzgebiet „Vorkenbruch“, hier: Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG, Am Langen Stück 1, 59757 Arnsberg

Aachen, 25.08.2023

  
Dipl.-Geol. G. Busch

# UVP-Steckbrief zur 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Arnsberg

## Karte 1: Biotoptypen

**Biotoptypen einschließlich Biotoptypencode gemäß Tabelle im Text**

-  Laubwald
-  Nadelwald
-  Feldgehölz, Gebüsch, Hecke
-  Einzelbaum
-  Wiese
-  Wildackerbrache
-  Grünlandsaum
-  versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege)

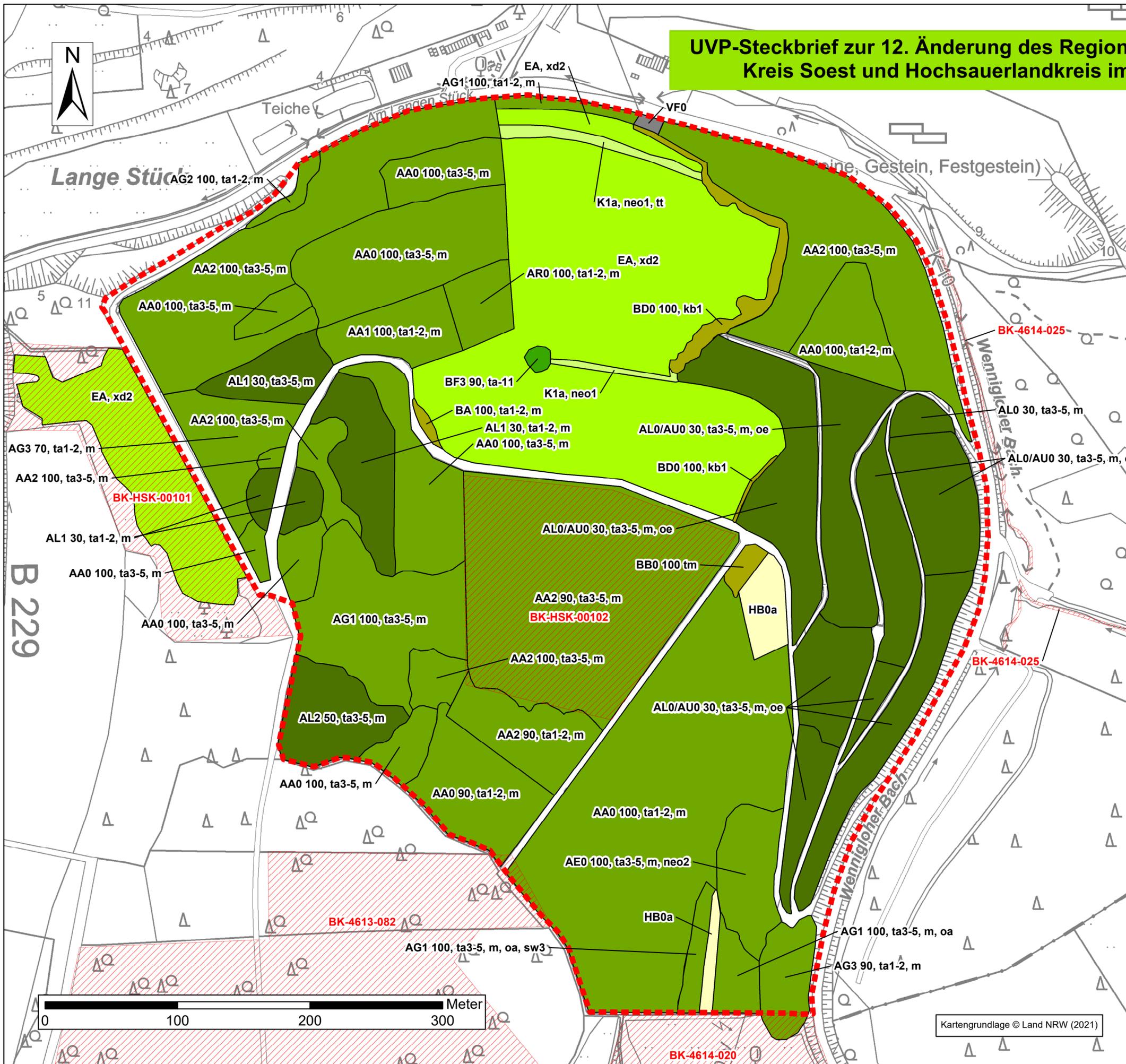
 **Biotopkatasterflächen einschließlich Kennung (LANUV 2021)**

 **Vorhabensfläche**

<b>Projekt</b>	UVP-Steckbrief zur 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Arnsberg
<b>Karte 1</b>	Biotoptypen
<b>Auftraggeber</b>	GeoConsult Busch Passstraße 80 52070 Aachen
<b>Bearbeitung</b>	Dipl.-Ing. Landespflege Kirsten Czarnetzki Dipl.-Biologe Stefan Jacob Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger
<b>Maßstab</b>	1:2.000
<b>aufgestellt</b>	Gelsenkirchen, den 27. September 2021

**Hamann & Schulte**  
Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16  
45897 Gelsenkirchen  
Tel. 0209/598 07 71  
Fax 0209/598 08 60  
Mail info@hamannundschulthe.de  
Home www.hamannundschulthe.de

Kartengrundlage © Land NRW (2021)

## Anhang 1: Biotoptypen

**Tabelle 1** Liste der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Die Biotoptypenkartierung für die Vorhabensfläche erfolgte auf Grundlage des Bewertungsverfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008) im Maßstab 1:2.000 (siehe auch Karte 1). Für nicht in der Biotoptypenliste des Bewertungsverfahrens dargestellte Biotoptypen wurden die im allgemeinen Kartierschlüssel des LANUV vorhandenen Biotoptypen- und Zusatzcodes (LANUV 2020a, 2020b) verwendet. Gegebenenfalls wurden zur weiteren Charakterisierung der Biotoptypen die Biotoptypencodes des Bewertungsverfahrens anhand des allgemeinen Kartierschlüssels weiter differenziert.

<b>Biotoptypencode</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Wälder</b>	
AA0	Buchenwald
AA1	Eichen-Buchenmischwald
AA2	Buchenmischwald
AE0	Weidenwald
AG1	Sonstiger Laub(misch)wald mit mehreren heimischen Laubbaumarten
AG2	Sonstiger Laub(misch)wald einheimischer Arten (ohne dominante Arten)
AG3	Sonstiger Laub(misch)wald mit Nadelbaumarten
AL0	Sonstiger Nadel(misch)wald
AL0/AU0	Sonstiger Nadel(misch)wald/Aufforstung
AL1	Douglasienwald
AL2	Douglasienmischwald
AR0	Ahornwald
<b>Zusatzcodes für Wälder</b>	
...100	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 90 - 100 %
...90	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 70 < 90 %
...70	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 50 < 70 %
...50	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 30 < 50 %
...30	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 0 < 30 %
..., ta3-5	Jungwuchs (ta5) - Stangenholz, BHD bis 13 cm
..., ta1-2	geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD ≥ 14 - 49 cm
..., ta-11	starkes (ta) - sehr starkes (ta11) Bauholz, BHD ≥ 50 cm
..., m	Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt
<b>Weitere verwendete Zusatzcodes bei Wäldern</b>	
..., neo2	Anteil Neo-/Nitrophypen > 25 - 50 %



<b>Biotoptypencode</b>	<b>Beschreibung</b>
..., oa	strauchreich
..., sw3	Rohr-Glanzgras ( <i>Phalaris arundinacea</i> )
..., oe	grasreich
<b>Feldgehölz</b>	
BA 100, ta1-2, m	Feldgehölz aus vorwiegend heimischen Baumarten, geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD ≥ 14 - 49 cm, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt
<b>Gebüsch, Strauchgruppe</b>	
BB0 100 tm	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %, hochstaudenreich
<b>Hecken</b>	
BD0 100, kb1	Hecken mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt
<b>Einzelbaum</b>	
BF3 90, ta-11	Einzelbaum, lebensraumtypisch, starkes (ta) - sehr starkes (ta11) Bauholz, BHD ≥ 50 cm
<b>Landwirtschaftliche Flächen</b>	
EA, xd2	Intensivwiese, artenarm
HB0a	Wildackerbrache
<b>Säume</b>	
K1a	Fettgrünland-Saum
Verwendete Zusatzcodes bei Säumen	
..., neo1	Anteil Neo-/Nitrophypen < 25 %
..., tt	verbuschend
<b>Versiegelte Flächen, Gebäude</b>	
VF0	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege etc.)

## Literatur, Quellen

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, 37 S., Stand September 2008.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2020a): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen, Download am 10.09.2021, Datei: [http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen\\_v2020a.xls](http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen_v2020a.xls).

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2020b): Liste der Zusatzcodes, Download am 10.09.2021, Datei: [http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/zusatzcodes\\_v2020a.xls](http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/zusatzcodes_v2020a.xls)



**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur  
12. Änderung des Regionalplanes  
Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest  
und Hochsauerlandkreis im Bereich  
der Stadt Arnsberg**

**- FFH-Gebiet "DE-4513-303 Roehr zwischen  
Huesten und Hachen " -**

**Auftraggeber**                      GeoConsult Busch  
Passstraße 80  
52070 Aachen

**Projektbearbeitung**              Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

*Aufgestellt:*                          Gelsenkirchen, den 06. Oktober 2021  
*Bearbeitet:*                          Gelsenkirchen, den 30. November 2021

---

**Hamann & Schulte**

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16  
D-45897 Gelsenkirchen  
Telefon 0209/ 377862-15  
E-Mail [info@hamannundschulthe.de](mailto:info@hamannundschulthe.de)  
Home [www.hamannundschulthe.de](http://www.hamannundschulthe.de)



1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg-Müschede
Flächengröße	30,95 ha
Lage	<p>Das Plangebiet liegt etwa 1 km südwestlich der Ortschaft Müschede am Osthang des Röhrtales und gehört zum Regionalplan des Regierungsbezirks Arnberg. Das Gebiet ist Bestandteil der Naturraumeinheit Süderbergland und der Untereinheit Sieger- und Sauerland. Die Erweiterungsfläche des nordöstlich liegenden, aktiven Steinbruchs ist im Bereich mit der Flurbezeichnung "Müschede" angesiedelt und beinhaltet die Flurstücke 1, 7, 22, 52, 55, 61, 82, 84, 86, 100, 101, und 104 der Flur 003 in der Gemarkung Müschede (1068). Westlich der Fläche liegt das Röhrtal. Hier befindet sich in etwa 300 m Entfernung, getrennt durch die B229, das FFH-Gebiet "Röhr zwischen Hüsten und Hachen (DE-4513-303)". Der Wennigloher Bach umfließt das Plangebiet im Norden und Osten entlang der Straße "Am Langen Stück" und entwässert nordwestlich in die Röhr. Im Osten schließt das FFH-Gebiet "Waldreservat Obereimer (DE-4514-303)" an das Plangebiet an. Das Plangebiet beinhaltet eine Biotopkatasterfläche (BK-HSK-00102), die Teil eines Biotopverbundsystems ist.</p>
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	<p>Im aktuellen Regionalplan ist das Gebiet als Freiraum mit Agrar- und Waldnutzung festgelegt. Teilweise kommt dem Gebiet eine Funktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zu. Teile des Plangebietes sind zeichnerisch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Plangebiet Teilflächen eines Biotopverbundsystems mit herausragender/besonderer Bedeutung.</p>



1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht

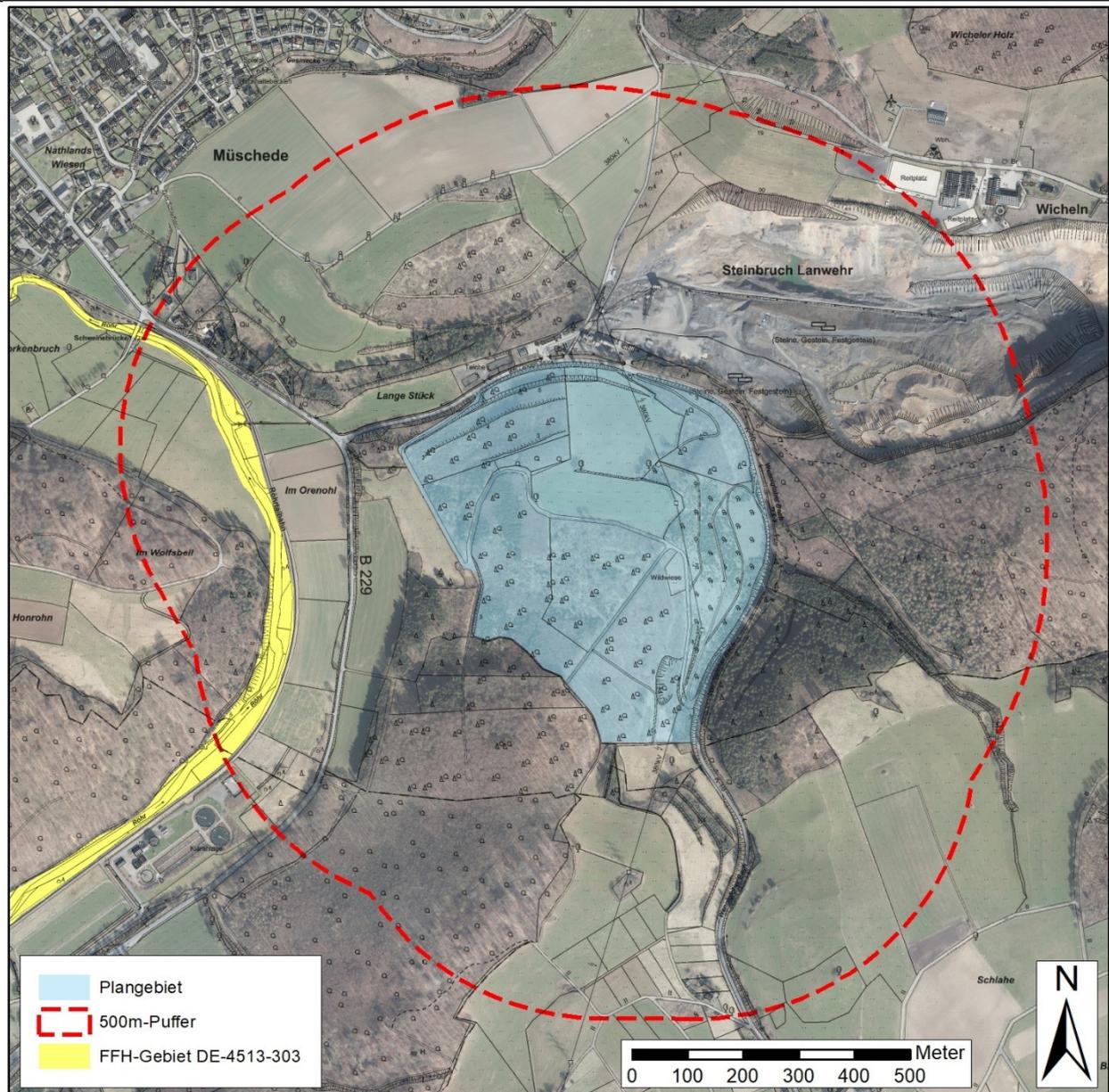


Abbildung 1: Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet DE-4513-303 und eines 500 m Puffer um das Plangebiet als Untersuchungsraum

<p>Bestandsbeschreibung (Realnutzung)</p>	<p>Das Plangebiet besteht zu etwa 70 % aus Waldflächen und im Übrigen aus Grünlandflächen. Die Waldflächen stellen sich als intensiv genutzte Forste dar. Hauptbestandteil sind angepflanzte, laubholzbestimmte und strukturarme Bestände mit Buchen und vereinzelt anderen Laubhölzern (v. a. Ahorn, Eiche). Randlich existieren Nadelholzaufforstungsflächen mit Douglasie, Tanne und Blaufichte. Im Norden des Plangebietes liegen intensiv genutzte Wirtschaftsgrünlandflächen. Nördlich der Straße "Am langen Stück" (K10) schließt das aktive Schotterwerk mit Abbaufächern der Firma Lanwehr an.</p>
<p>Vorhabenbeschreibung</p>	<p>Grundsätzlich wird der anstehende Kalkstein im Tagebau entsprechend dem Stand der Technik mittels Sprengungen gelöst, innerhalb des Betriebsgeländes durch fest installierte Fördereinrichtungen transportiert, maschinell weiterverarbeitet und sortiert sowie zum Vertrieb gelagert. Es ist eine Gewinnung im Trockenabbau vorgesehen. Derzeit wird außerdem die Möglichkeit einer Gewinnung mittels Frästechnik geprüft. Bei einer Umstellung auf diese Technik würde der Sprengbetrieb weitestgehend entfallen.</p>



### 1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht

Vorlaufend zur Gewinnung werden die Abbaubereiche abschnittsweise gerodet. Die überlagernden Deckschichten werden abgeschoben, temporär zwischengelagert und zur Rekultivierung bzw. für die Herstellung von Schutzwällen etc. eingesetzt.

Das Schotterwerk verbleibt gemäß derzeitiger Vorplanung auch nach vollständiger Ausbeutung des derzeit genehmigten Abbaubereiches am jetzigen Standort unmittelbar nördlich der Vorhabensfläche. Die baulichen Anlagen des Schotterwerks können in weitestgehend unveränderter Form weiter betrieben werden.

Das in der Vorhabensfläche gewonnene Material soll wie bisher durch ein Förderband zum vorhandenen Schotterwerk transportiert werden. Für die ergänzenden Anlagen (z.B. Vorbrecher, Förderband, gekapselte Förderbrücke über K10, etc.) werden zu gegebener Zeit Bauanträge bzw. eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG beantragt.

Erschlossen wird die Vorhabensfläche über die Kreisstraße 10 (K 10 "Am Langen Stück"). Die K 10 liegt zwischen dem derzeitigen Abbaubereich samt Schotterwerk und der Vorhabensfläche und verbindet den Arnberger Ortsteil Wennigloh mit der B 229. Letztere verläuft westlich der Vorhabensfläche und dient dem überregionalen Verkehr.

Als Nachnutzung für die Vorhabensfläche ist gemäß derzeitiger Planung eine natürliche Sukzession, ggf. mit bereichsweisen Wiederaufforstungen vorgesehen. Details bleiben einer späteren Rekultivierungsplanung vorbehalten.



<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" gemäß FFH-VP-Info (BfN 2021). Vergleich Tabelle 0 und Tabelle 2 im Anhang</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
1 - Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung/ Versiegelung	1-1 Überbauung/ Versiegelung	
2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	2-1 Direkte Veränderungen der Vegetations-/Biotopstruktur 2-2 Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege		2-1 Direkte Veränderungen der Vegetations-/Biotopstruktur 2-2 Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege
3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren.	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
4 - Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
5 - Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) 5-3 Licht		5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) 5-3 Licht



<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" gemäß FFH-VP-Info (BfN 2021). Vergleich Tabelle 0 und Tabelle 2 im Anhang</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
	5-4 Erschütterungen/ Vibrationen 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)		5-4 Erschütterungen/ Vibrationen 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
6 - Stoffliche Einwirkungen	6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)
8 – Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten 8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	8-1 Management gebietsheimischer Arten 8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten



3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	DE-4513-303 Roehr zwischen Huesten und Hachen
Flächengröße	38,72 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das Gebiet umfasst naturnahe Gewässerabschnitte eines Mittelgebirgsflusses. Der Fluss weist eine steinige Gewässersohle, Kiesbänke und bis drei Meter hohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet die z.T. in extensiv genutztes Weidegrünland übergehen. Der Fluss wird teilweise von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt. Das Gebiet beinhaltet einen wenig beeinträchtigten Abschnitt eines Mittelgebirgsflusses mit typischen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer.
Bedeutung für Natura 2000	Für den Naturraum Bergisch-Sauerländer Unterland stellt das Gebiet mit naturnahen Flussabschnitten einen maßgebenden Ausschnitt aus einer intakten Mittelgebirgslandschaft dar. Insbesondere die Röhr mit der reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen im Land ein.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT  <b>(Prioritäre LRT = fett)</b>	Die im FFH-Gebiet gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</u>; Flächengröße: 6,77 ha; Erhaltungszustand: B; Erhaltungsziele: Für die Röhr sollte ein fachliches Gesamtkonzept zum Erhalt und zur Entwicklung eines möglichst natürlichen Gewässerverlaufs erstellt werden. In wieweit dieser zugelassen werden kann, hängt von der Bereitschaft der Besitzer der benachbarten Parzellen ab, Laufverlagerungen zu tolerieren. An einigen Stellen, wo die Röhr sehr dicht von Verkehrswegen (Straßen, Bahn) begleitet wird, besteht jedoch die Notwendigkeit der Gewässerbefestigung. Laufverlängerungen werden ergänzt durch Maßnahmen wie Sohlanhebung und Beseitigung von Uferbefestigungen, um die Lebensraumcharakteristik zeitweise überschwemmter Begleitbiotope (Hochstaudenfluren, Gehölze) zu optimieren. Querbauwerke sollten entfernt oder mit Fischtrepfen umgangen werden, um die Durchgängigkeit der Röhr zu optimieren. Von der Röhr zweigen zwei große Gräben ab (die wieder in die Röhr münden). Das Wasser wird vor dem Abzweig der Gräben durch Wehre angestaut. Zeitweise kann im Sommer der Wasserstand der Röhr stark sinken. Es wäre zu klären, in welchem Maß die Wasserentnahme durch die Gräben noch notwendig ist. Eine Mindestabgabemenge durch die oberhalb gelegene Sorpetalsperre muss garantiert werden. Ggf. sollte ein begleitendes Monitoring von gewässergebundenen Indikatorarten stattfinden. <u>Charakteristische Arten</u>: Es liegen keine konkreten Hinweise für Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</li> <li>- <u>Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</u>; Flächengröße: 3,4316 ha; Erhaltungszustand: C; Erhaltungsziele: Ziel ist der Erhalt bestehender und die Entwicklung weiterer Hochstaudenfluren mit lebensraumtypischem Arteninventar. Die Hochstaudenfluren im Gebiet sollten erhalten bleiben, indem sie in mehrjährigem</li> </ul>



### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

Turnus gemäht oder beweidet werden. Die Pflege erfolgt optimalerweise durch Einbeziehung in die Bewirtschaftung benachbarter Flächen. In unzugänglichen Bereichen ist u.U. eine Handmähd notwendig. Für die Entwicklung weiterer 6430-Flächen ist die Extensivierung von Grünlandflächen notwendig, die an Hochstaudenfluren mit reduziertem Arteninventar grenzen. Durch geringeren Düngereintrag soll das Auflaufen von Störzeigern minimiert und die Ausbildung des für den LRT 6430 typischen Arteninventars gefördert werden.

Charakteristische Arten: Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.

- Waldmeister-Buchenwald (9130); Flächengröße: 1,0569 ha; Erhaltungsziele: Aufnahme und Schutz von Biotopbäumen; Horst und Höhlenbäumen inclusive Einrichtung der Schutzzonen. Extensivierung der forstlichen Bewirtschaftung bzw. Wälder der natürlichen Entwicklung überlassen. Erhöhung des Laubwaldanteiles durch die Umwandlung der Nadelholzbestände im Gebiet und Entnahme der Nadelholzbeimischung. Erhöhung der Baumartenanteile, die zum Lebensraumtyp gehören. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase. Auf Sonderstandorten, wie den steilen Bereichen, ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.  
Charakteristische Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Feuersalamander. Für weitere charakteristische Arten des LRT im FFH-Gebiet liegen keine konkreten Hinweise vor.
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0); Flächengröße: 1,0723 ha; Erhaltungszustand: C; Erhaltungsziele: Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder. Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes). Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps. Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.  
Charakteristische Arten: Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.
- Hainsimsen-Buchenwald (9110); Flächengröße: 0,73 ha; Erhaltungszustand: C; Erhaltungsziele: s. Waldmeister-Buchenwald (9130). Charakteristische Arten: Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Feuersalamander.



3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
	<p>Für weitere charakteristische Arten des LRT im FFH-Gebiet liegen keine konkreten Hinweise vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schlucht und Hangmischwälder (9180)</b>; Flächengröße: 0,16 ha; Erhaltungszustand: C; Erhaltungsziele: s. Waldmeister-Buchenwald (9130). <u>Charakteristische Arten</u>: Feuersalamander. Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen weiterer charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</li> <li>- <u>Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiese (6510)</u>; Flächengröße: 5,3 ha; Erhaltungszustand: C; Erhaltungsziele: Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Erhaltung eines gehölz- und störartenarmen Lebensraumtyps. <u>Charakteristische Arten</u>: Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</u>, FFH-Anhang II, Erhaltungszustand: B.</li> <li>- <u>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</u>, FFH-Anhang II, Erhaltungszustand: B.</li> </ul>
<p>Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Eisvogel (VS-RL I)</u>; dazugehöriges Erhaltungsziel: Ein möglichst naturnaher Verlauf der Röhr bedeutet ebenfalls eine Optimierung des Lebensraums für den Eisvogel. Eine abwechslungsreiche Gewässerstruktur mit schneller fließenden Partien und Kolken in Verbindung mit guter Wasserqualität bedeutet Fischreichtum (Nahrung). An nicht befestigten Ufern können sich Steilwände bilden (Brutplatz).</li> <li>- <u>Gebirgsstelze, Wasserramsel</u>; Erhaltungsziele: Ziel ist der Erhalt bestehender Reviere und die Optimierung des Lebensraums für weitere Reviere. Dieses wird erreicht durch eine möglichst naturnahe Entwicklung/Gestaltung der Röhr, die sich widerspiegelt in einer reichen Insektenfauna (Nahrung) und strukturreichen Begleitbiotopen (Nahrung, Nistplätze).</li> </ul>
<p>Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope</p>	<p>Zahlreiche § 62 – „Nass“- Biotope sind kartiert. Die Palette reicht von der Quelle über den Oberlauf bis zum Bachmittellauf. Daneben sind auch Feuchtgrünland und Nassbrachen erfasst worden. Im Einzelnen sind dies: Bachbegleitender Erlenwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Sumpf- und Sickerquelle, Quelle, Quellbereich und brach gefallenes Nass- und Feuchtgrünland.</p>



<b>4. Untersuchungsraum</b>
Der Untersuchungsraum ergibt sich aus dem 500 m Puffer um das Plangebiet, der in Abbildung 1 dargestellt ist. Der Puffer ist auf Basis der Effektdistanzen von charakteristischen Arten des LRT 9130 gewählt, für die konkrete Hinweise für das FFH-Gebiet vorliegen (Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht) (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Er beinhaltet den Wennigloher Bach, der in die Röhr entwässert, sowie einen etwa 900 m langen Abschnitt der Röhr bzw. des FFH-Gebietes.

<b>5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes</b>	
potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Als potenziell betroffene LRT sind zu nennen: LRT 3260 und der LRT 9130 (Charakteristische Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Feuersalamander),
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ), Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	<p>Da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes geplant ist, werden FFH-Flächen nicht direkt beansprucht. Damit entfallen Wirkfaktoren, die eine direkte Flächeninanspruchnahme voraussetzen würden (1-1, 2-1, 2-2, 2-3, 2-4, 2-5, 3-1, 3-2, 3-5, 3-6, 4, 5-5). Es verbleiben Wirkfaktoren, die auch über eine gewisse Distanz auf die LRT, hier vor allem LRT 3260, des FFH-Gebietes wirken können, zum Beispiel über Veränderungen des Grundwasserspiegels, Wassereinleitung, Erosion und Sedimenteintrag z.B. bei Starkregenereignisse sowie Lärmemission. Die Wirkfaktoren sind dabei 3-3, 3-4, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 6-5 und 6-6.</p> <p>Da die Gesteinsgewinnung im Trockenbau durchgeführt werden soll, ist davon auszugehen, dass die Abbautiefe einen Grundwasserschutzabstand einhält, so dass nicht direkt in den grundwassergefüllten Gesteinskörper eingegriffen wird. Damit sind Beeinträchtigungen, die durch Veränderungen an den bedeutsamen wasserbezogenen Standortfaktoren (wie (Grund-)Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse, -geschwindigkeit, Überschwemmungsverhältnisse etc.) verursacht werden (<b>3-3</b>), nicht zu erwarten. Dies schließt entsprechende Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser, soweit dieses im Kontakt zur Oberfläche steht und Einfluss auf die Habitatverhältnisse hat, ein. Erhaltungsziele und -maßnahmen der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden nicht tangiert.</p> <p>Zu einer Veränderung der Gewässerbeschaffenheit (z. B. des pH-Werts oder des Sauerstoffgehalts) führende Einwirkungen (z. B. durch Einleitung/Infiltration von Wasser mit einer anderen Beschaffenheit in Grund-/Oberflächenwasser) sind bei dem geplanten Vorhaben nicht vorhanden, da keine Versickerung von Wasser über das anfallende Niederschlagswasser hinaus vorgesehen ist. Allerdings kann bei etwaigen Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden, dass es durch <b>3-4</b> zu Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Akustische Reize (Schall, <b>5-1</b>) sind nicht auszuschließen. Allerdings ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Zum einen handelt es sich bei dem Vorhaben im Falle von Sprengungen um zeitliche begrenzte, kurze Schallereignisse, zum anderen ist im Falle von eher kontinuierlichen Schallquellen (Fräsen) nicht mit einer Lärmbelastung auszugehen, die über der Vorbelastung durch die B 229 liegt. Die prognostizierte Lärmentwicklung liegt bei weniger als 30 dB(A) in einem Wirkradius von unter 200 m, so dass allein durch die entfernungsbedingte Dämpfung (geometrische Abschwächung) von einer Lärmreduzierung gegenüber dem etwa 300 m entfernt liegenden</p>



### 5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

FFH-Gebiet auszugehen ist. Darüber hinaus liegt durch die Topographie und die Exposition des Abbaubereiches eine Abschirmung des FFH-Gebietes und der relevanten Lebensraumtypen vor. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung lärmempfindlicher, charakteristischer Arten zu rechnen (LRT 9130: Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht).

Die eigentlichen Steinbrucharbeiten finden im Steinbruch statt, liegen unterhalb der gewachsenen Bodenoberflächen und sind somit schon optisch von den nächstliegenden Lebensraumtypen abgeschirmt, sodass keine Beeinträchtigung durch optische Reizauslöser (**5-2**) zu erwarten ist. Des Weiteren tragen geplante Maßnahmen, wie die Anlage eines Schutzwalls zu einer Abschirmung von optischen Reizauslösern bei.

Da die Arbeiten im Steinbruch vor allem an Tage stattfinden, sind keine Beeinträchtigung durch Lichtemission (**5-3**) zu erwarten. Sollte es saisonbedingt zu Überschneidungen von Dunkelphasen und Arbeitszeiten kommen, können hier Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Abschirmung) die Auswirkungen auf charakteristische, lichtempfindliche Arten, hier die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr (LRT 9130) vermeiden.

Im Leitfaden des MKULNV (2016b) Anhang II werden für die vorhandenen LRT keine charakteristischen Arten mit Empfindlichkeiten gegenüber Erschütterungen/Vibrationen (**5-4**) genannt. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben sieht keine Verwendung von Salzen vor, so dass Einwirkungen durch Salzeintrag (**6-5**) ausgeschlossen werden können.

Weder ist mit einer Deposition durch Staub, noch mit dem der Eintrag von Schwebstoffen (**6-6**) in das Gewässersystem, dem das FFH-Gebiet angehört, zu rechnen. Das Vorhaben sieht einen Trockenabbau vor und eine Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche. Eine Einleitung von Niederschlagswasser oder Brauchwasser in das Gewässersystem findet nicht statt. Darüber hinaus sind als Minderungsmaßnahme im Bachtal Absetzbecken angelegt, um Starkregenereignissen abzufuffern.

Anthropogene Regulierung vor allem von Tierbeständen (**8-1**), z. B. durch Jagdmanagement, Anbringen von Nistkästen oder Schutzeinrichtungen (Wildzäune - nicht aber Einzäunungen, die generell Bestandteil von Projekttypen sind – etc.) sowie projektbedingte Pflegemaßnahmen in Vegetations- u. Biotopstrukturen (z. B. aufgrund von Aufwuchsbeschränkungen im Bereich von Leitungen) werden im Vorhabenzusammenhang nicht durchgeführt.

Von einer Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten (**8-2**) durch das Vorhaben ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht auszugehen. Im Rahmen der Abbautätigkeit ist kein Eintrag von Materialien/Gütern vorgesehen, die eine erhöhte Gefahr des Einschleppens gebietsfremder Arten aufweisen. Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb der FFH-Lebensräume und der Maßnahmenflächen gemäß Maßnahmenkonzept und wird durch einen Arbeitsschutzwall von den angrenzenden Bereichen des FFH-Gebietes getrennt. Das FFH-Gebiet kann von der Abbaufäche aus weder direkt begangen noch befahren werden.



5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
<p><u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten</p>	<p>Da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes geplant ist, werden FFH-Flächen nicht direkt beansprucht. Damit entfallen Wirkfaktoren, die eine direkte Flächeninanspruchnahme voraussetzen würden (1-1, 2-1, 2-2, 2-3, 2-4, 2-5, 3-1, 3-2, 3-5, 4, 5-5). Es verbleiben Wirkfaktoren, die auch über eine gewisse Distanz auf die LRT der <u>Groppe</u> und des <u>Bachneunauges</u> im FFH-Gebiet wirken können, zum Beispiel über Veränderungen des Grundwasserspiegels, Wassereinleitung, Erosion und Sedimenteintrag z.B. bei Starkregenereignisse. Die Wirkfaktoren sind dabei 3-3, 3-4, 5-4, 6-5 und 6-6.</p> <p>Da die Gesteinsgewinnung im Trockenbau durchgeführt werden soll, ist davon auszugehen, dass die Abbautiefe einen Grundwasserschutzabstand einhält, so dass nicht direkt in den grundwassergefüllten Gesteinskörper eingegriffen wird. Damit sind Beeinträchtigungen, die durch Veränderungen an den bedeutsamen wasserbezogenen Standortfaktoren (wie (Grund-)Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse, -geschwindigkeit, Überschwemmungsverhältnisse etc.) verursacht werden (<b>3-3</b>), nicht zu erwarten. Dies schließt entsprechende Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser, soweit dieses im Kontakt zur Oberfläche steht und Einfluss auf die Habitatverhältnisse hat, ein. Erhaltungsziele und -maßnahmen der Anhang-II-Arten werden nicht tangiert.</p> <p>Zu einer Veränderung der Gewässerbeschaffenheit (z. B. des pH-Werts oder des Sauerstoffgehalts) führende Einwirkungen (z. B. durch Einleitung/Infiltration von Wasser mit einer anderen Beschaffenheit in Grund-/Oberflächenwasser) sind bei dem geplanten Vorhaben nicht vorhanden, da keine Versickerung von Wasser über das anfallende Niederschlagswasser hinaus vorgesehen ist.</p> <p>Das Vorhaben sieht keine Verwendung von Salzen vor, so dass Einwirkungen durch Salzeintrag (<b>6-5</b>) ausgeschlossen werden können.</p> <p>Es ist weder mit einer Deposition von Staub, noch mit dem Eintrag von Schwebstoffen (<b>6-6</b>) in das Gewässersystem, dem das FFH-Gebiet angehört, zu rechnen.</p>
<p><u>Mögliche</u> Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten</p>	<p>Da die Flächen des FFH-Gebietes nicht direkt in Anspruch genommen werden und aufgrund des Trockenabbaus keine Eingriffe in den Wasserhaushalt stattfinden, ergeben sich aus dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Lebensräume von <u>Groppe</u> und <u>Bachneunauge</u>. Darüber hinaus ist aufgrund der technischen Ausführung (Lärmreduzierung), der Topographie, der Exposition und der distanzbedingten Dämpfung nicht mit einer Beeinträchtigung der lärmempfindlichen, charakteristischen Arten des LRT 9130 <u>Grauspecht</u>, <u>Raufußkauz</u>, <u>Schwarzspecht</u> durch (Schall, 5-1) zu rechnen.</p>
<p>Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten</p>	<p>Eine Erheblichkeit durch das Vorhaben kann für Lebensraumtypen bzw. für charakteristische Arten des LRT 9130 (<u>Grauspecht</u>, <u>Raufußkauz</u>, <u>Schwarzspecht</u>) und die im FFH-Gebiet nachgewiesenen Anhang-II Arten (<u>Bachneunauge</u>, <u>Groppe</u>) ausgeschlossen werden.</p>



6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Der Abruf im Fachinformationssystem FIS FFH-VP des LANUV (LANUV 2021c) ergab, dass für das FFH-Gebiet keine weiteren Verträglichkeitsprüfungen vorliegen und damit davon auszugehen ist, dass keine weiteren Projekte genehmigt wurden und in einer Summationsbetrachtung zu berücksichtigen sind. (LANUV 2021). Die Genehmigung des vorhandenen Steinbruchs erfolgte vor dem Zeitpunkt, ab dem im Jahr 2004 mit der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt (07.12.2004) für FFH-Gebiete Summationsprüfungen durchzuführen sind
Einschätzung	Es ist nicht von einer Summation mit anderen bestehenden Plänen oder Projekten auszugehen.

#### Beurteilung der Erheblichkeit:

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes "DE-4513-303 Roehr zwischen Huesten und Hachen" auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**



## Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2021a): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*), letzter Zugriff: 03.09.2021 unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVVP/Page.jsp>.

HOCHSAUERLAND KREIS (2020): Natura 2000 - DE 4513 303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen. Maßnahmenkonzept und Erläuterungsbericht

HOCHSAUERLAND KREIS (2019): Landschaftsplan Arnsberg. Textliche Darstellungen und Festsetzungen. Entwurf zur Offenlegung.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, 37 S., Stand September 2008.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2020a): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen, Download am 10.09.2021, Datei: [http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen\\_v\\_2020a.xls](http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen_v_2020a.xls)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2020b): Liste der Zusatzcodes, Download am 10.09.2021, Datei: [http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/zusatzcodes\\_v\\_2020a.xls](http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/zusatzcodes_v_2020a.xls)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2021c): Änderungen im FIS (Stand 01.12.2019), Download am 20.08.2021, <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2021d): Biotopkatasterflächen. Datei: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Biotopkataster>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2021e): Geschützte Biotope. Datei: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=geschuetzteBiotope>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2021f): Verbundflächen. Datei: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Verbundflaechen>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2021h): Standard-Datenbogen DE-4513-303-Röhr zwischen Hüsten und Hachen, Aktualisierungsstand: 05/2017, Download am 03.07.2021, Datei: [s4513-303.pdf](http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4513-303.pdf), <http://natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4513-303.pdf>

PEUTZ CONSULT (2019): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Frühverladung im Steinbruch der Lanwehr Naturstein GmbH & Co Kg in Arnsberg-Müschede. Bericht F 8783-1. Düsseldorf.



## Anhang 1: Wirkfaktoren

**Tabelle 1** Wirkfaktoren und deren Relevanz für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" gemäß FFH-VP-Info (BFN 2021)

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant 1 gegebenenfalls relevant  
 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität

Wirkfaktor		Relevanz
<b>1 - Direkter Flächenentzug</b>		
1-1	Überbauung/Versiegelung	2
<b>2 - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>		
2-1	Direkte Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen	2
2-2	Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik	1
2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung	1
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	1
<b>3 - Veränderung abiotischer Faktoren</b>		
3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2
3-3	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	1
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1
<b>4 - Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>		
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1
<b>5 - Nichtstoffliche Einwirkungen</b>		
5-1	Akustische Reize (Schall)	2
5-2	Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2
5-3	Licht	1
5-4	Erschütterungen/Vibrationen	2
5-5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1
<b>6 - Stoffliche Einwirkungen</b>		
6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0
6-2	Organische Verbindungen	0
6-3	Schwermetalle	0
6-4	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
6-5	Salz	1
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	2
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
6-8	Endokrin wirkende Stoffe	0
6-9	Sonstige Stoffe	0
<b>7 - Strahlung</b>		



Wirkfaktor		Relevanz
7-1	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	0
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
<b>8 - Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>		
8-1	Management gebietsheimischer Arten	1
8-2	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
<b>9 - Sonstiges</b>		
9-1	Sonstiges	0

**Tabelle 2** Wirkfaktoren und deren Relevanz für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" und die vorhandenen Lebensraumtypen gemäß FFH-VP-Info (BFN 2021)

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant (grau) 1 gegebenenfalls relevant  
 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität

Wirkfaktor		Relevanz							
		Projekt	LRT 3260	LRT 6430	LRT 6510	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9180	LRT 91E0
<b>1 - Direkter Flächenentzug</b>									
1-1	Überbauung/Versiegelung	2	3	3	3	3	3	3	
<b>2 - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>									
2-1	Direkte Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen	2	2	2	2	3	3	2	1
2-2	Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik	1	3	1	1	1	1	2	3
2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1	1	1	1	1	1	2	2
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung	1	0	0	1	0	0	0	0
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	1	0	1	2	0	0	0	1
<b>3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>									
3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2	2	2	1	2	1	2	1
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2	1	2	1	1	1	3	2
3-3	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1	3	3	2	1	1	1	3
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1	1	1	1	1	1	1	1
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	1	1	1	1	1	1	1	1



Wirkfaktor		Relevanz							
		Projekt	LRT 3260	LRT 6430	LRT 6510	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9180	LRT 91E0
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>4 - Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>									
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1	1	1	1	1	1	1	1
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2	1	1	1	1	1	1	1
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>5 - Nichtstoffliche Einwirkungen</b>									
5-1	Akustische Reize (Schall)	2	1	1	1	1	1	1	1
5-2	Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2	1	1	1	1	1	1	1
5-3	Licht	1	1	1	1	1	1	1	0
5-4	Erschütterungen/Vibrationen	2	1	1	1	1	1	1	0
5-5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	2	1	1	1	1	1	1
<b>6 - Stoffliche Einwirkungen</b>									
6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0	2	1	2	2	1	1	1
6-2	Organische Verbindungen	0	1	1	1	1	1	1	1
6-3	Schwermetalle	0	1	1	1	1	1	1	1
6-4	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	1	1	1	1	2	1	2
6-5	Salz	1	1	1	1	1	1	1	1
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	2	1	1	1	1	1	1	1
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	1	1	1	1	1	1	1
6-8	Endokrin wirkende Stoffe	0	1	1	1	1	1	1	1
6-9	Sonstige Stoffe	0	1	0	0	0	0	0	0
<b>7 – Strahlung</b>									
7-1	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	0	1	0	0	0	0	0	0
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0	1	1	1	1	1	1	1
<b>8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>									
8-1	Management gebietsheimischer Arten	1	1	1	1	1	1	1	1
8-2	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	1	2	1	1	1	1	2
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0	1	1	1	1	1	1	1



Wirkfaktor		Relevanz							
		Projekt	LRT 3260	LRT 6430	LRT 6510	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9180	LRT 91E0
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0	1	1	1	1	1	1	1
<b>9 Sonstiges</b>									
9-1	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0



**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur  
12. Änderung des Regionalplanes  
Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest  
und Hochsauerlandkreis im Bereich  
der Stadt Arnsberg**

**- FFH-Gebiet "DE-4514-303 Waldreservat  
Obereimer" -**

**Auftraggeber**                      GeoConsult Busch  
Passestraße 80  
52070 Aachen

**Projektbearbeitung**              Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

*Aufgestellt:*                          Gelsenkirchen, den 06. Oktober 2021

*Bearbeitet:*                            Gelsenkirchen, den 30. November 2021

---

**Hamann & Schulte**

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16  
D-45897 Gelsenkirchen  
Telefon 0209/ 377 862 15  
E-Mail [info@hamannundschulthe.de](mailto:info@hamannundschulthe.de)  
Home [www.hamannundschulthe.de](http://www.hamannundschulthe.de)



1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg-Müschede
Flächengröße	30,95 ha
Lage	<p>Das Plangebiet liegt etwa 1 km südwestlich der Ortschaft Müschede am Osthang des Röhrtales und gehört zum Regionalplan des Regierungsbezirks Arnberg. Das Gebiet ist Bestandteil der Naturraumeinheit Süderbergland und der Untereinheit Sieger- und Sauerland. Die Erweiterungsfläche des nordöstlich liegenden, aktiven Steinbruchs ist im Bereich mit der Flurbezeichnung "Müschede" angesiedelt und beinhaltet die Flurstücke 1, 7, 22, 52, 55, 61, 82, 84, 86, 100, 101, und 104 der Flur 003 in der Gemarkung Müschede (1068).</p> <p>Westlich der Fläche liegt das Röhrtal. Hier befindet sich in etwa 300 m Entfernung, getrennt durch die B229, das FFH-Gebiet "Röhr zwischen Hüsten und Hachen (DE-4513-303)". Der Wennigloher Bach umfließt das Plangebiet im Norden und Osten entlang der Straße "Am Langen Stück" und entwässert nordwestlich in die Röhr. Im Osten schließt das FFH-Gebiet "Waldreservat Obereimer (DE-4514-303)" an das Plangebiet an. Das Plangebiet beinhaltet eine Biotopkatasterfläche (BK-HSK-00102), die Teil eines Biotopverbundsystems ist.</p>
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	<p>Im aktuellen Regionalplan ist das Gebiet als Freiraum mit Agrar- und Waldnutzung festgelegt. Teilweise kommt dem Gebiet eine Funktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zu. Teile des Plangebietes sind zeichnerisch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet das Plangebiet Teilflächen eines Biotopverbundsystems mit herausragender/besonderer Bedeutung.</p>

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht

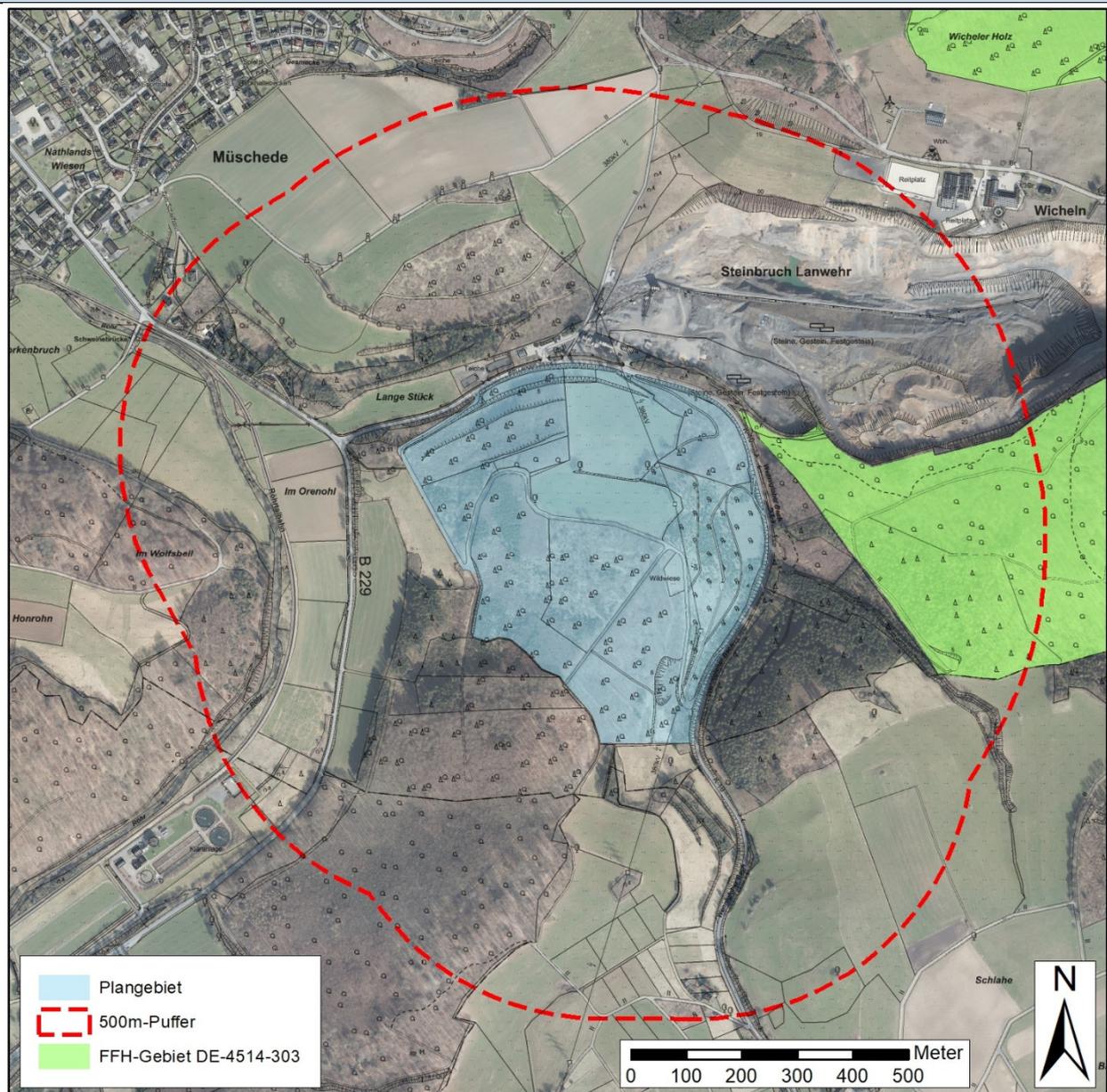


Abbildung 1: Lage des Plangebietes zum FFH-Gebiet DE-4513-303 und eines 500 m Puffer um das Plangebiet als Untersuchungsraum

<p>Bestandsbeschreibung (Realnutzung)</p>	<p>Das Plangebiet besteht zu etwa 70 % aus Waldflächen und im Übrigen aus Grünlandflächen. Die Waldflächen stellen sich als intensiv genutzte Forste dar. Hauptbestandteil sind angepflanzte, laubholzbestimmte und strukturarme Bestände mit Buchen und vereinzelt anderen Laubhölzern (v. a. Ahorn, Eiche). Randlich existieren Nadelholzaufforstungsflächen mit Douglasie, Tanne und Blaufichte. Im Norden des Plangebietes liegen intensiv genutzte Wirtschaftsgrünlandflächen. Nördlich der Straße "Am langen Stück" (K10) schließt das aktive Schotterwerk mit Abbaufächen der Firma Lanwehr an.</p>
<p>Vorhabenbeschreibung</p>	<p>Grundsätzlich wird der anstehende Kalkstein im Tagebau entsprechend dem Stand der Technik mittels Sprengungen gelöst, innerhalb des Betriebsgeländes durch fest installierte Fördereinrichtungen transportiert, maschinell weiterverarbeitet und sortiert sowie zum Vertrieb gelagert. Es ist eine Gewinnung im Trockenabbau vorgesehen. Derzeit wird außerdem die Möglichkeit einer Gewinnung mittels Frästechnik geprüft. Bei einer Umstellung auf diese Technik würde der Sprengbetrieb weitestgehend entfallen.</p>



## 1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht

Vorlaufend zur Gewinnung werden die Abbaubereiche abschnittsweise gerodet. Die überlagernden Deckschichten werden abgeschoben, temporär zwischengelagert und zur Rekultivierung bzw. für die Herstellung von Schutzwällen etc. eingesetzt.

Das Schotterwerk verbleibt gemäß derzeitiger Vorplanung auch nach vollständiger Ausbeutung des derzeit genehmigten Abbaubereiches am jetzigen Standort unmittelbar nördlich der Vorhabensfläche. Die baulichen Anlagen des Schotterwerks können in weitestgehend unveränderter Form weiter betrieben werden.

Das in der Vorhabensfläche gewonnene Material soll wie bisher durch ein Förderband zum vorhandenen Schotterwerk transportiert werden. Für die ergänzenden Anlagen (z.B. Vorbrecher, Förderband, gekapselte Förderbrücke über K10, etc.) werden zu gegebener Zeit Bauanträge bzw. eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG beantragt.

Erschlossen wird die Vorhabensfläche über die Kreisstraße 10 (K 10 "Am Langen Stück"). Die K 10 liegt zwischen dem derzeitigen Abbaubereich samt Schotterwerk und der Vorhabensfläche und verbindet den Arnberger Ortsteil Wennigloh mit der B 229. Letztere verläuft westlich der Vorhabensfläche und dient dem überregionalen Verkehr.

Als Nachnutzung für die Vorhabensfläche ist gemäß derzeitiger Planung eine natürliche Sukzession, ggf. mit bereichsweisen Wiederaufforstungen vorgesehen. Details bleiben einer späteren Rekultivierungsplanung vorbehalten.



2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" gemäß FFH-VP-Info (BfN 2021). Vergleich Tabelle 1 und Tabelle 2 im Anhang	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	1 - Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung/ Versiegelung	1-1 Überbauung/ Versiegelung
2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	2-1 Direkte Veränderungen der Vegetations-/Biotopstruktur 2-2 Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege		2-1 Direkte Veränderungen der Vegetations-/Biotopstruktur 2-2 Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege
3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren.	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
4 - Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität
5 - Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)		5-1 Akustische Reize (Schall) 5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)



<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" gemäß FFH-VP-Info (BfN 2021). Vergleich Tabelle 1 und Tabelle 2 im Anhang</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
	5-3 Licht 5-4 Erschütterungen/Vibrationen 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)		5-3 Licht 5-4 Erschütterungen/Vibrationen 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
6 - Stoffliche Einwirkungen	6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	6-5 Salz 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)
8 – Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten 8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	8-1 Management gebietsheimischer Arten 8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	DE-4514-303 Waldreservat Obereimer
Flächengröße	2.377,41 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	<p>Am Südrand des Ruhrtales erstreckt sich zwischen Arnberg-Obereimer und Arnberg Rumbeck ein großer, weitgehend geschlossener Waldkomplex, welcher vom Rand der Ruhraue bis auf den Höhenrücken zwischen Ruhr und Röhrtal reicht. Zahlreiche natürliche und naturnahe Fließgewässer, begleitet von Wäldern mit unterschiedlicher Laub- und Nadelwaldbestockung, durchziehen das Gebiet und haben sich als steile Siepen oder kleine Kerbbachtäler in die Hänge eingeschnitten.</p> <p>Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus nährstoffarmen unterkarbonischen Gesteinen, auf denen sich für weite Bereiche typische basenarme Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefe entwickelt haben. Etwas reichere Böden sind lediglich in dem von Kulmplattenkalk beeinflussten Teilbereichen nördlich des Seufzertales anzutreffen. Vornehmlich an einigen flach ausstreichenden Unterhängen zeigen die Böden geringe bis mäßige Stauässeerscheinungen.</p> <p>Abgesehen von dem im Nordwesten liegenden Gehöft Capune sowie dem Jugendwaldheim liegen keine Siedlungen innerhalb des Gebietes. Die Bestockung besteht überwiegend aus Laubholz- und Laub-Nadelholz- Mischbeständen. Besonders hervorzuheben sind großflächige über 100-jährige Buchenaltholzbestände mit geringen Beimischungen von Eichen, Edellaubhölzern und Nadelholz. Durch naturnahe Bewirtschaftung sind schon kleinflächige ungleichaltrige Bestände entstanden.</p> <p>In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen (Wasser- und Nährstoffangebot) wechseln Hainsimsen – Buchenwälder mit Waldmeister – Buchenwälder miteinander ab, wobei erstere deutlich überwiegen.</p> <p>In den Siepen finden sich die typischen bachbegleitenden Erlenwälder. Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation. Abschnittsweise finden sich naturnahe Fließgewässer mit günstigen Voraussetzungen für eine Optimierung.</p>
Bedeutung für Natura 2000	Großer, weitgehend unzerschnittener Laubwaldkomplex mit typischen Waldlebensraumtypen des Mittelgebirges.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
<p>FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT</p> <p><b>(Prioritäre LRT = fett)</b></p>	<p>Die im FFH-Gebiet gemäß Standard-Datenbogen vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)</u>; Flächengröße: 26,4121 ha; Erhaltungszustand: A; Erhaltungsziele: Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte. <u>Charakteristische Arten:</u> Bechsteinfledermaus, Mittelspecht, Feuersalamander. Für</li> </ul>



### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

weitere charakteristische Arten des LRT im FFH-Gebiet liegen keine konkreten Hinweise vor.

- Waldmeister-Buchenwald (9130); Flächengröße: 98,6568 ha; Erhaltungszustand: B; Erhaltungsziele: Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte. Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur). Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps. Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten. Charakteristische Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Feuersalamander. Für weitere charakteristische Arten des LRT im FFH-Gebiet liegen keine konkreten Hinweise vor.
- Hainsimsen-Buchenwald (9110); Flächengröße: 1.230,5668 ha; Erhaltungszustand: B; Erhaltungsziele: Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte. Charakteristische Arten: Feuersalamander, Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht. Für weitere charakteristische Arten des LRT im FFH-Gebiet liegen keine konkreten Hinweise vor.
- Moorwälder (91D0); Flächengröße: 0,8158 ha; Erhaltungszustand: B; Erhaltungsziele: Erhaltung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder. Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums. Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps. Charakteristische Arten: Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0); Flächengröße: 14,8957 ha; Erhaltungszustand: B; Erhaltungsziele: Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder. Wiederherstellung



### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes). Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps. Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps. <u>Charakteristische Arten:</u> Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiese (6510);</u> Flächengröße: 1,9115 ha; Erhaltungszustand: A; Erhaltungsziele: Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Erhaltung eines Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps. Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps. <u>Charakteristische Arten:</u> Es liegen keine konkreten Hinweise zu Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</li><li>- <u>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260);</u> Flächengröße: 2,4044 ha; Erhaltungszustand: A; Erhaltungsziele: Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen). Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik. Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten. Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes. <u>Charakteristische Arten:</u> Es liegen keine konkreten Hinweise für Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</li><li>- <u>Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150);</u> Flächengröße: 0,0716 ha; Erhaltungszustand: C; Erhaltungsziele: Wiederherstellung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar. Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes</li></ul>
--	---



3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
	<p>und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes. Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern. Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps.  <u>Charakteristische Arten:</u> Es liegen keine konkreten Hinweise für Vorkommen charakteristischer Arten des LRT im FFH-Gebiet vor.</p>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Groppe (<i>Cottus gobio</i>); Erhaltungszustand: B; Erhaltungsziele: Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer. Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation. Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer. Erhaltung der Wasserqualität. Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf</li> </ul>
<p>Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</li> <li>- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</li> <li>- Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>- Mittelspecht (<i>Dendrocops medius</i>)</li> <li>- Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Erhaltungszustand: C</li> <li>- Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>- Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> </ul>
<p>Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope</p>	<p>Zahlreiche § 62 – „Nass“- Biotope sind kartiert. Die Palette reicht von der Quelle über den Oberlauf bis zum Bachmittellauf. Daneben sind auch Feuchtgrünland und Nassbrachen erfasst worden. Im Einzelnen sind dies: Bachbegleitender Erlenwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Sumpf- und Sickerquelle, Quelle, Quellbereich und brach gefallenes Nass- und Feuchtgrünland.</p>



<b>4. Untersuchungsraum</b>
Der Untersuchungsraum ergibt sich aus dem 500 m Puffer um das Plangebiet, der in Abbildung 1 dargestellt ist. Der Puffer ist auf Basis der Effektdistanzen von charakteristischen Arten des LRT 9130 gewählt, für die konkrete Hinweise für das FFH-Gebiet vorliegen (Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht) (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Untersuchungsraum umfasst etwa 13 ha des FFH-Gebietes. Der Überschneidungsbereich ist von Waldflächen dominiert.

<b>5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes</b>	
potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Im Untersuchungsraum kommen als potenziell betroffene LRT die LRT 9160 und 9130 vor. Hier sind die charakteristischen Arten: Bechsteinfledermaus, Feuersalamander, Großes Mausohr, Grauspecht, Mittelspecht, Raufußkauz und Schwarzspecht. Alle weiteren LRT des FFH-Gebietes liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	<p>Da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes geplant ist, werden FFH-Flächen nicht direkt beansprucht. Damit entfallen Wirkfaktoren, die eine direkte Flächeninanspruchnahme voraussetzen würden (1-1, 2-1, 2-2, 2-3, 2-4, 2-5, 3-1, 3-2, 3-5, 3-6, 4, 5-5). Es verbleiben Wirkfaktoren, die auch über eine gewisse Distanz auf die LRT, hier vor allem LRT 9130 und 9160, des FFH-Gebietes wirken können, zum Beispiel über Veränderungen Lärmemission. Die Wirkfaktoren sind dabei 3-3, 3-4, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 6-5 und 6-6.</p> <p>Da die Gesteinsgewinnung im Trockenbau durchgeführt werden soll, ist davon auszugehen, dass die Abbautiefe einen Grundwasserschutzabstand einhält, so dass nicht direkt in den grundwassergefüllten Gesteinskörper eingegriffen wird. Damit sind Beeinträchtigungen, die durch Veränderungen an den bedeutsamen wasserbezogenen Standortfaktoren (wie (Grund-)Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse, -geschwindigkeit, Überschwemmungsverhältnisse etc.) verursacht werden (<b>3-3</b>), nicht zu erwarten. Dies schließt entsprechende Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser, soweit dieses im Kontakt zur Oberfläche steht und Einfluss auf die Habitatverhältnisse hat, ein. Erhaltungsziele und -maßnahmen der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden nicht tangiert.</p> <p>Zu einer Veränderung der Gewässerbeschaffenheit (z. B. des pH-Werts oder des Sauerstoffgehalts) führende Einwirkungen (z. B. durch Einleitung/Infiltration von Wasser mit einer anderen Beschaffenheit in Grund-/Oberflächenwasser) sind bei dem geplanten Vorhaben nicht vorhanden, da keine Versickerung von Wasser über das anfallende Niederschlagswasser hinaus vorgesehen ist. Darüber hinaus befinden sich die die relevanten LRT alle bachaufwärts von der Vorhabensfläche bzw. sind topographisch von dieser getrennt. Damit sind auch durch <b>3-4</b> keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Akustische Reize (Schall, <b>5-1</b>) sind nicht auszuschließen. Allerdings ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Zum einen handelt es sich bei dem Vorhaben im Falle von Sprengungen um zeitliche begrenzte, kurze Schallereignisse, zum anderen, im Falle eher kontinuierlicher Schallquellen (Fräsen), um Lärmbelastungen, welche die Vorbelastung durch die B 229 und die K 10 nicht übersteigen. Die prognostizierte Lärmentwicklung liegt bei weniger als 30 dB(A) in einem Wirkradius von unter 200 m. Darüber hinaus ist durch die Topographie, die Exposition des Abbaubereiches und die Entfernung eine weitere Abschwächung von akustischen Reizen im FFH-Gebiet und in den</p>



5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	<p>relevanten Lebensraumtypen zu erwarten. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung lärmempfindlicher, charakteristischer Arten zu rechnen (LRT 9130: <u>Grauspecht</u>, <u>Raufußkauz</u>, <u>Schwarzspecht</u>).</p> <p>Die eigentlichen Steinbrucharbeiten finden im Steinbruch statt, liegen unterhalb der gewachsenen Bodenoberflächen und sind somit schon optisch von den nächstliegenden Lebensraumtypen abgeschirmt, sodass keine Beeinträchtigung durch optische Reizauslöser (5-2) zu erwarten ist. Des Weiteren tragen geplante Maßnahmen, wie die Anlage eines Schutzwalls zu einer Abschirmung von optischen Reizauslösern bei.</p> <p>Da die Arbeiten im Steinbruch vor allem am Tage stattfinden, sind keine Beeinträchtigung durch Lichtemission (5-3) zu erwarten. Sollte es saisonbedingt zu Überschneidungen von Dunkelphasen und Arbeitszeiten kommen, können hier Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Abschirmung) die Auswirkungen auf charakteristische, lichtempfindliche Arten, hier die <u>Bechsteinfledermaus</u> oder das <u>Große Mausohr</u> (LRT 9130) vermeiden.</p> <p>Im Leitfaden des MKULNV (2016b) Anhang II werden für die vorhandenen LRT keine charakteristischen Arten mit Empfindlichkeiten gegenüber Erschütterungen/Vibrationen (5-4) genannt. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben sieht keine Verwendung von Salzen vor, so dass Einwirkungen durch Salzeintrag (6-5) ausgeschlossen werden können.</p> <p>Weder ist mit einer Deposition durch Staub zu rechnen, noch mit dem Eintrag durch Schwebstoffe (6-6) in Gewässer des FFH-Gebietes, da alle Gewässersysteme des FFH-Gebietes topographisch von der Vorhabensfläche getrennt liegen.</p> <p>Anthropogene Regulierung vor allem von Tierbeständen (8-1), z. B. durch Jagdmanagement, Anbringen von Nistkästen oder Schutzeinrichtungen (Wildzäune - nicht aber Einzäunungen, die generell Bestandteil von Projekttypen sind – etc.) sowie projektbedingte Pflegemaßnahmen in Vegetations- u. Biotopstrukturen (z. B. aufgrund von Aufwuchs-beschränkungen im Bereich von Leitungen) werden im Vorhabenzusammenhang nicht durchgeführt.</p> <p>Von einer Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten (8-2) durch das Vorhaben ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht auszugehen. Im Rahmen der Abbautätigkeit ist kein Eintrag von Materialien/Gütern vorgesehen, die eine erhöhte Gefahr des Einschleppens gebietsfremder Arten aufweisen. Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb der FFH-Lebensräume und der Maßnahmenflächen gemäß Maßnahmenkonzept und wird durch einen Arbeitsschutzwall von den angrenzenden Bereichen des FFH-Gebietes getrennt. Das FFH-Gebiet kann von der Abbaufäche aus weder direkt begangen noch befahren werden.</p>
<p><u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten</p>	<p>Da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes geplant ist, werden FFH-Flächen nicht direkt beansprucht. Damit entfallen Wirkfaktoren, die eine direkte Flächeninanspruchnahme voraussetzen würden (1-1, 2-1, 2-2, 2-3, 2-4, 2-5, 3-1, 3-2, 3-5, 3-6, 4, 5-5). Es verbleiben Wirkfaktoren, die auch über eine gewisse Distanz auf die LRT der <u>Groppe</u> im FFH-</p>



5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
	Gebiet wirken können, zum Beispiel über Veränderungen des Grundwasserspiegels, Wassereinleitung, Erosion und Sedimenteintrag z.B. bei Starkregenereignisse. Die Wirkfaktoren sind dabei 3-3, 3-4, 5-4, 6-5 und 6-6. Da das Vorhaben jedoch außerhalb des Einzugsgebietes der Gewässerlebensräume der <u>Groppe</u> im FFH-Gebiet liegt, sind auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Mögliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Die Beeinträchtigung durch akustische Reize (Schall, 5-1) kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der technischen Ausführung (Lärmreduzierung), der Topographie, der Exposition und der entfernungsbedingten Abschwächung sowie der Vorbelastung durch die B 229 und die K 10 ist bei dem Vorhaben nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von lärmempfindlichen, charakteristischen Arten zu rechnen (LRT 9130: Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht).
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Eine Erheblichkeit durch das Vorhaben kann für Lebensraumtypen bzw. für charakteristische Arten des LRT 9130 und 9160( <u>Grauspecht</u> , <u>Raufußkauz</u> , <u>Schwarzspecht</u> ) ausgeschlossen werden.

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Der Abruf im Fachinformationssystem FIS FFH-VP des LANUV (LANUV 2021c) ergab, dass für das FFH-Gebiet keine weiteren Verträglichkeitsprüfungen vorliegen und damit davon auszugehen ist, dass keine weiteren Projekte genehmigt wurden und in einer Summationsbetrachtung zu berücksichtigen sind. (LANUV 2021). Die Genehmigung des vorhandenen Steinbruchs erfolgte vor dem Zeitpunkt, ab dem im Jahr 2004 mit der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt (07.12.2004) für FFH-Gebiete Summationsprüfungen durchzuführen sind
Einschätzung	Es ist nicht von einer Summation mit anderen bestehenden Plänen oder Projekten auszugehen.

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes "DE-4514-303 Waldreservat Obereimer" auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.**



## Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2021a): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*), letzter Zugriff: 03.09.2021 unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>.

HSK (HOCHSAUERLAND KREIS 2017): Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE – 4514 – 303 Obereimer Hochsauerlandkreis. [natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/mako/de-4514-303\\_mako.zip](http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/mako/de-4514-303_mako.zip)

HSK (HOCHSAUERLAND KREIS 2019): Landschaftsplan Arnsberg. Textliche Darstellungen und Festsetzungen. Entwurf zur Offenlegung.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, 37 S., Stand September 2008.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2020a): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen, Download am 10.09.2021, Datei: [http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen\\_v2020a.xls](http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen_v2020a.xls)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2020b): Liste der Zusatzcodes, Download am 10.09.2021, Datei: [http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/zusatzcodes\\_v2020a.xls](http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/zusatzcodes_v2020a.xls)

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2021c): Änderungen im FIS (Stand 01.12.2019), Download am 20.08.2021, <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2021d): Biotopkatasterflächen. Datei: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Biotopkataster>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2021e): Geschützte Biotope. Datei: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=geschuetzteBiotope>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2021f): Verbundflächen. Datei: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Verbundflaechen>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2021h): Standard-Datenbogen DE-4517-303-Waldreservat Obereimer, Aktualisierungsstand: 05/2017, Download am 03.07.2021, Datei: [s4513-303.pdf](http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4514-303.pdf), <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4514-303.pdf>

PEUTZ CONSULT (2019): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Frühverladung im Steinbruch der Lanwehr Naturstein GmbH & Co Kg in Arnsberg-Müschede. Bericht F 8783-1. Düsseldorf.



## Anhang 1: Wirkfaktoren

**Tabelle 1** Wirkfaktoren und deren Relevanz für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" gemäß FFH-VP-Info (BFN 2021)

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant (grau) 1 gegebenenfalls relevant  
 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität

Wirkfaktor		Relevanz
<b>1 - Direkter Flächenentzug</b>		
1-1	Überbauung/Versiegelung	2
<b>2 - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>		
2-1	Direkte Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen	2
2-2	Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik	1
2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung	1
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	1
<b>3 - Veränderung abiotischer Faktoren</b>		
3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2
3-3	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	1
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1
<b>4 - Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>		
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1
<b>5 - Nichtstoffliche Einwirkungen</b>		
5-1	Akustische Reize (Schall)	2
5-2	Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2
5-3	Licht	1
5-4	Erschütterungen/Vibrationen	2
5-5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1
<b>6 - Stoffliche Einwirkungen</b>		
6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0
6-2	Organische Verbindungen	0
6-3	Schwermetalle	0
6-4	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
6-5	Salz	1
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	2
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
6-8	Endokrin wirkende Stoffe	0
6-9	Sonstige Stoffe	0
<b>7 - Strahlung</b>		



Wirkfaktor		Relevanz
7-1	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	0
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
<b>8 - Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>		
8-1	Management gebietsheimischer Arten	1
8-2	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
<b>9 - Sonstiges</b>		
9-1	Sonstiges	0

**Tabelle 2** Wirkfaktoren und deren Relevanz für den Projekttyp "Rohstoffgewinnung im Tagebau – Festgestein" und die vorhandenen Lebensraumtypen gemäß FFH-VP-Info (BFN 2021)

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant (grau) 1 gegebenenfalls relevant  
 2 regelmäßig relevant 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität

Wirkfaktor	Relevanz									
	Projekt	LRT 3260	LRT 3150	LRT 6510	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9160	LRT 91E0	LRT 91D0	
<b>1 - Direkter Flächenentzug</b>										
1-1	Überbauung/Versiegelung	2	3	3	3	3	3	3	3	
<b>2 - Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>										
2-1	Direkte Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen	2	2	2	2	3	3	2	1	2
2-2	Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik	1	3	1	1	1	1	1	3	1
2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1	1	2	1	1	1	1	2	1
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung	1	0	1	1	0	0	0	0	0
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	1	0	1	2	0	0	1	1	0
<b>3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>										
3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2	2	2	1	2	1	2	1	2
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2	1	2	1	1	1	1	2	1
3-3	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1	3	3	2	1	1	2	3	3
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1	1	1	1	1	1	1	1	1



Wirkfaktor		Relevanz								
		Projekt	LRT 3260	LRT 3150	LRT 6510	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9160	LRT 91E0	LRT 91D0
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	1	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>4 - Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>										
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2	1	1	1	1	1	1	1	1
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>5 - Nichtstoffliche Einwirkungen</b>										
5-1	Akustische Reize (Schall)	2	1	1	1	1	1	1	1	1
5-2	Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2	1	1	1	1	1	1	1	1
5-3	Licht	1	1	1	1	1	1	1	0	1
5-4	Erschütterungen/Vibrationen	2	1	1	1	1	1	1	0	1
5-5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	2	1	1	1	1	1	1	1
<b>6 - Stoffliche Einwirkungen</b>										
6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0	2	2	2	2	1	2	1	3
6-2	Organische Verbindungen	0	1	2	1	1	1	2	1	2
6-3	Schwermetalle	0	1	1	1	1	1	1	1	1
6-4	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	1	1	1	1	2	2	2	2
6-5	Salz	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	2	1	1	1	1	1	1	1	1
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	1	1	1	1	1	1	1	1
6-8	Endokrin wirkende Stoffe	0	1	1	1	1	1	1	1	1
6-9	Sonstige Stoffe	0	1	0	0	0	0	0	0	0
<b>7 – Strahlung</b>										
7-1	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	0	1	1	0	0	0	0	0	0



Wirkfaktor		Relevanz								
		Projekt	LRT 3260	LRT 3150	LRT 6510	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9160	LRT 91E0	LRT 91D0
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0	1	0	1	1	1	1	1	1
<b>8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>										
8-1	Management gebietsheimischer Arten	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8-2	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	1	1	1	1	1	1	2	1
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0	1	1	1	1	1	1	1	1
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>9 Sonstiges</b>										
9-1	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0





Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat Arnsberg  
über  
Bezirksregierung Arnsberg  
- Regionalplanungsbehörde -  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

„per elektronischer Post“

7. August 2024  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
51.12.03.01-000005-2024-0004155  
(bei Antwort bitte angeben)

[regionalplanverfahren@mwike.nrw.de](mailto:regionalplanverfahren@mwike.nrw.de)

Telefon 0211 / 61772 - 692

## **12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg**

Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Referat 733  
Recht der Raumordnung und  
Landesplanung  
RL'in: Karin Weirich-Brämer  
Telefon 0211 / 61772 - 643

EV: RR'in Gabriele Werf  
RBe Elvira Schwartz

### **Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW**

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 24. Mai 2024  
Az.: 32.31.01-007

Mit o.a. Bericht, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 23. Mai 2024 nach § 19 Absatz 4 LPIG NRW festgestellte 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg gemäß § 19 Absatz 7 LPIG NRW angezeigt.

Die angezeigte Regionalplanänderung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 7 LPIG NRW erhoben werden.

Da mir das Ausfertigungsdatum vom 24.05.2024 bereits vorliegt, werde ich die Bekanntmachung nach § 14 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen umgehend veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Im Auftrag  
gez.  
Karin Weirich-Brämer

Telefon 0211 61772-0  
[poststelle@mwike.nrw.de](mailto:poststelle@mwike.nrw.de)  
[www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)

**12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk  
Arnsberg,  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt  
Arnsberg**

**Vom 30. August 2024**

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2024 die 12. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg festgestellt.

Diese Änderung hat mir die zuständige Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 24. Mai 2024 – Aktenzeichen: 32.31.01-007 – gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des LPIG NRW vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des LPIG NRW durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans einschließlich der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde unter <https://www.bra.nrw.de/> veröffentlicht. Zusätzlich hält die Regionalplanungsbehörde Arnsberg die Änderung des Regionalplans nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 3 LPIG NRW zur Einsichtnahme bereit.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 Halbsatz 2 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Mit der Bekanntmachung sind die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Regionalplanungsbehörde Arnsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Halbsatz 2 LPIG NRW).

Gegen die Änderung des Regionalplans ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Düsseldorf, den 30. August 2024

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Alexandra R e n z – v o n K i n t z e l

**GV. NRW. 2024 S. 616**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht NRW erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (s. Anlage 11) zu erheben.

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz für die  
12. Änderung des Regionalplans Arnsberg –  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in der Stadt Arnsberg**

Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan u.a. eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

## **2. Ergebnisse der Umweltprüfung (incl. FFH-Vorprüfungen)**

Mit der 12. Änderung des Regionalplans erfolgte die Erweiterung eines BSAB südlich des Arnsberger Ortsteils Müschede um etwa 30 ha. Damit wurden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW anzustrebenden Zeitraums zur Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein geschaffen. Die Erweiterung des BSAB erfolgte zu Lasten des Freiraumes unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderweitiger Nutzungen.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung ein Scoping durchzuführen. Mit Schreiben vom 22.01.2021 wurde das Konsultationsverfahren zum Scoping eingeleitet und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmen den Informationen zu äußern. Die Frist dazu endete am 05.03.2021.

Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen (s. Anlage 6 zur Vorlage 05/02/2024). Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Der Umweltbericht wurde gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG gestaltet. In ihm sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die zu prüfenden Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu

bewerten. Demnach wurden die durch die 12. Regionalplanänderung verursachten Auswirkungen für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Fläche, Kriterium „Flächenumwandlung“
- Boden, Kriterien „Schutzwürdige Böden“ und „Natürliche Böden“
- Landschaft, Kriterien „Landschaftsbild“ und „Landschaftsschutzgebiete“
- Kultur- und sonstige Sachgüter, Kriterium „Land- u. forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Konkrete, auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bezogene Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

Zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der in der Nähe zum vorgesehenen Änderungsbereich befindlichen FFH-Gebiete wurden FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt. Danach können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 beim Hochsauerlandkreis und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und über das Beteiligungsportal Beteiligung.NRW zugänglich. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 50 vom 16. Dezember 2023 bekannt gemacht.

#### Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung ist aus der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen. Aufschluss darüber, wie mit dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren umgegangen wurde, liefert die Anlage 4 zur Vorlage 05/02/2024.

#### Verfahrensbeteiligte

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 11.12.2023 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und bis zum 05.02.2024 Stellungnahmen abzugeben.

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens der 100 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 2 zur Vorlage 15/04/2023) 21 Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 7 zur Vorlage 05/02/2024) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Abwägungsvorschlag).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die seitens der beteiligten öffentlichen Stellen vorgebrachten neuen Belange zwar – wenn sie nicht ohnehin als Hinweise für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bewerten waren – in die Abwägung eingestellt wurden, aber zu keiner Änderung der Gesamtbewertung führten.

#### **4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Mit der 12. Änderung des Regionalplanes erfolgte die Erweiterung eines BSAB südlich des Arnsberger Ortsteils Müschede. Damit wurden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer Kalksteinlagerstätte und somit des gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW anzustrebenden Versorgungszeitraums geschaffen. Die Erweiterung des BSAB erfolgte zu Lasten des Freiraumes in einer Größenordnung von knapp 30 ha unter Berücksichtigung anderweitiger Nutzungen. Als Alternativen zum letztlich gewählten Bereich zur Erweiterung des BSAB wurden 3 weitere Standorte geprüft. Die Standortwahl wird in der Planbegründung (s. Anlage 5 zur Vorlage 05/02/2024) erläutert.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 12. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 23.05.2014 (s. Vorlage 05/02/2024) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat den Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) gefasst.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 13.09.2024 (GV.NRW 2014 Nr.27). Damit ist die 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Arnsberg rechtswirksam.

## **5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen (Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung) in den nachfolgenden fachgesetzlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf Ebene der Regionalplanung darauf zu prüfen, ob die o. g. Regelungen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde an den vorgenannten Verfahren sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.